

Nicolai von Ondarza

**Die ‚Post‘-Neutralen
in der Europäischen Sicherheits- und
Verteidigungspolitik**

Europäisierung,
Militarisierung oder eine andere
Sicherheitspolitik für neue Bedrohungen?



NICOLAI VON ONDARZA

Die ‚Post‘-Neutralen in der Europäischen
Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Dis | kurs

Politikwissenschaftliche und geschichtsphilosophische
Interventionen

Herausgegeben von

Matthias Lemke und Philipp Hermeier

Studienhefte, Band 1

NICOLAI VON ONDARZA

Die ‚Post‘-Neutralen in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Europäisierung, Militarisierung oder eine andere Sicherheitspolitik für neue Bedrohungen?

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2005

ISBN 3-86537-605-3

Das Foto auf der Titelseite zeigt einen Militärhubschrauber mit Soldaten unter EU-Flagge (als praktische Auswirkung der ESVP) während der Operation "Spring Lift" der EUFOR in Bosnien-Herzegowina.

Weitere Informationen unter <http://www.euforbih.org/>.

Foto ©: EUFOR Public Information Office.

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2005

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

www.cuvillier.de

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2005

Gedruckt auf säurefreiem Papier

ISBN 3-86537-605-3

Inhalt

1.	Einleitende Bemerkungen	11
2.	Die Neutralität in den Internationalen Beziehungen	13
2.1	Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik	14
2.1.1	Pflichten und Rechte der neutralen Staaten	15
2.1.2	Neutralitätspolitik.....	16
2.2	Funktionen der Neutralität.....	17
2.2.1	Exkurs: Neutrale Staaten in Systemen internationaler Sicherheit	19
3.	Neutrale Staaten in der EU	20
3.1	Österreich.....	22
3.1.1	Innen- und außenpolitische Entwicklung.....	25
3.1.2	Die Europäisierung der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik	26
3.2	Schweden.....	28
3.2.1	Innen- und außenpolitische Entwicklung.....	30
3.2.2	Die Europäisierung der schwedischen Außen- und Sicherheitspolitik	31
4.	Die Bündnisfreien in der ESVP	33
4.1	Die ESVP beim Stande von Nizza	33
4.1.1	Aufgaben und Ziele.....	36
4.1.2	Gremien.....	37
4.1.3	Entscheidungsformen.....	39

4.2	Das Krisenmanagement der EU	41
4.2.1	Modus Operandi.....	42
4.2.2	Die sicherheitspolitische Lage der EU und das Aufgabenspektrum der ESVP	47
4.2.3	Flexibilisierung der Entscheidungsformen	53
4.2.4	Verfügbare Truppen für EU-Operationen.....	55
4.2.5	Der Politische Wille zum Krisen- management	58
4.2.6	Krisenmanagement in der Praxis	60
4.2.7	Fazit.....	65
4.3	Kollektive Verteidigung durch die EU.....	66
4.3.1	Der 11. März und seine Folgen.....	70
4.3.2	Was bleibt von der Bündnisfreiheit?.....	71
4.4	Rüstungspolitik, Truppentransit und gemeinsame Truppen.....	72
5.	Abschließende Bemerkungen	78
6.	Bibliographie	82
6.1	Primärquellen.....	82
6.2	Sekundärquellen	85
	Danksagung	92
	Über den Autor	92

Abkürzungsverzeichnis

BVGN	Bundesverfassungsgesetz über die immer währende Neutralität Österreichs.
CCC	Capabilities Commitments Conference
DRK	Demokratische Republik Kongo
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG/EU	Europäische Gemeinschaften/Europäische Union
ERRF	European Rapid Reaction Force
EP	Europäisches Parlament
EPZ	Europäische Politische Zusammenarbeit
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EUMC	EU Militärisches Komitee
EUMS	EU Militärischer Stab
EUV(Amsterdam)	Vertrag über die Europäische Union. In der Klammer ist die Version des EU-Vertrages wiedergegeben. Fehlt die Klammer, ist immer die aktuellste Version (Vertrag von Nizza) gemeint.
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GAERC	General Affairs and Foreign Relations Council (Rat der Außenminister)
HG	Headline Goal
HQ	Hauptquartier
HR/GS	Hoher Repräsentant/General Sekretär
ISAF	International Security Assistance Force in Afghanistan
LoI	Letter of Intent
MVW	Massenvernichtungswaffen
NRF	NATO Response Force
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PfP	Partnership for Peace Programm der NATO
PSK	Politisches und sicherheitspolitisches Komitee
SHAPE	Supreme Headquarters Allied Powers Europe (der NATO)
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
WEU	West Europäische Union

„Neutrality is a concept of the past.“¹

Javier Solana, 16. Januar 2001

„Die dauernde Neutralität ist der Rechtsstatus eines Staates, Kraft dessen es dem Neutralen verboten ist, sich an einem künftigen Kriege zu beteiligen.“²

Josef Köpfer

„Als Zusammenschluss von 25 Staaten mit über 450 Millionen Einwohnern [...] ist die Europäische Union, der zudem ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung steht, zwangsläufig ein globaler Akteur. [...] Die zunehmende Konvergenz europäischer Interessen und die Stärkung der gegenseitigen Solidarität haben die EU zu einem glaubwürdigeren und handlungsstarken Akteur werden lassen. Europa muss daher bereit sein, Verantwortung für die globale Sicherheit und für eine bessere Welt mit zu tragen.“

Europäische Sicherheitsstrategie, 2003

¹ EU-Observer vom 17.1.2001.

² **Köpfer, Josef:** Die Neutralität im Wandel militärischer Erscheinungsformen. München 1975, S. 51.

1. Einleitende Bemerkungen

„Die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik [ist] das Integrationsprojekt der nächsten Dekade“³ stellte Javier Solana, der Hohe Repräsentant der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) kurz nach seinem Amtsantritt im Dezember 1999 fest. Nach der Katastrophe im jugoslawischen Bürgerkrieg und später in der Kosovo-Krise, in der sich nicht nur die europäische Handlungsunfähigkeit, sondern auch die sicherheitspolitische Abhängigkeit von den USA verdeutlichte, setzte sich die Einsicht bei den europäischen Staats- und Regierungschefs durch, dass die Europäische Union (EU) eine handlungsfähige und durchsetzungsfähige militärische Ergänzung zur GASP benötige.⁴

Eine halbe Dekade später blicken wir auf eine äußerst dynamische und integrationstechnisch betrachtet sehr schnelle Entwicklung zurück, die schon heute die EU als globalen Akteur im Krisenmanagement etabliert hat. Das Erreichte liest sich beeindruckend – neben den z. T. völlig neuen Institutionen und einer Entscheidungsstruktur wurden sowohl zivile als auch militärische Kapazitäten aufgebaut, bereits erfolgreich eingesetzt und sogar eine Beistandsklausel in den Vertrag über eine Verfassung für Europa (im folgenden: *EU-Verfassung*) integriert.

Um dies zu erreichen, mussten zahlreiche Krisen überwunden und Kompromisse geschlossen werden, nicht zuletzt bei den Verhandlungen über die EU-Verfassung. Zu den zentralen Problemen gehörten hierbei immer das Verhältnis zur NATO bzw. zu den USA sowie die Abgabe von Souveränität in einem Politikbereich, der zu den Hauptfunktionen des Staates gehört, der nationalen Sicherheitspolitik. Vor allem für die dauernd neutralen/bündnisfreien Staaten in der EU (Irland sowie die 1995 beigetretenen Finnland, Österreich, Schweden und das 2004 beigetretene Malta), die sicherheitspolitische Unabhängigkeit benötigen, um diesen Status glaubwürdig behalten zu können, stellte die Sicherheitspolitik lange ein Integrationstabu dar. Eine Fortführung der Neutralität wird von ihren Bürgern heute immer noch deutlich gefordert.

Die vorliegende Arbeit versucht der Frage nachzugehen, wie es trotz dieser scheinbaren Unvereinbarkeit zwischen neutraler Politik und der ESVP zu einer solchen Entwicklung kommen konnte und auf welche Weise sich nicht nur die Ausgestaltung der ESVP, sondern auch im besonderen Maße die neutralen Staaten angepasst oder sogar ‚europäisiert‘ haben. Hierzu soll zunächst geklärt werden, was sich hinter den Begriffen „Neutralität“ bzw. „Bündnisfreiheit“ ver-

³ Solana, Javier: Die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Das Integrationsprojekt der nächsten Dekade, S. 1.

⁴ Vgl. **Britisch-Französisches Gipfeltreffen vom 3./4. Dezember 1998**: St. Malo Joint Declaration.

birgt und welche Bedeutung diese in Politik und Völkerrecht sowohl für die betroffenen Staaten als auch für das internationale (Sicherheits-)System haben. Anschließend werden einzelne neutrale Staaten hinsichtlich der Entwicklung und Ausprägung ihrer Neutralität untersucht. Im Fokus sollen insbesondere Österreich und Schweden liegen, da sie in sehr unterschiedlicher Weise auf den Anpassungsdruck, der durch die ESVP entstand, reagierten.

Im Hauptteil der Arbeit werden einzelne Problemspektren der ESVP im Zusammenhang mit den Neutralen genauer untersucht, zunächst durch eine Bestandsaufnahme zum Stande des Vertrages von Nizza, in dem die ESVP in den EU-Vertrag aufgenommen wurde. Als erster und größter Teilbereich der ESVP wird die internationale Sicherheitspolitik bzw. das Krisenmanagement der EU und die Mitwirkung der Neutralen untersucht werden, insbesondere im Hinblick auf die Verfassungsdiskussion, der Einfluss der veränderten sicherheitspolitischen Gesamtsituation durch die neuen Bedrohungen und die praktische Umsetzung in den bisher durchgeführten Missionen. Auch die ersten Schritte zu einer mit dem neutralen Status vollkommen unvereinbaren gemeinsamen Verteidigung wurden durch die Aufnahme einer (abgeschwächten) Solidaritätsklausel in die Verfassung getan, auch mit Zustimmung der ‚Neutralen‘. Diese Schritte, sowie die eng mit der Sicherheitspolitik und der Neutralitätspolitik zusammenhängende Entwicklung in der europäischen Rüstungspolitik, sollen ebenfalls nachvollzogen werden.

Zuletzt wird angesichts dieser Entwicklungen im gesamten möglichen Spektrum der Sicherheits- und Verteidigungspolitik hinterfragt werden, in wie weit noch von ‚neutralen‘ Staaten gesprochen werden kann oder ob es sich nicht vielmehr schon um ‚post‘-neutrale Staaten handelt? Hierbei soll auch der Frage nachgegangen werden, ob die Integration dieser Staaten in die sicherheitspolitischen Strukturen der EU für sie also Militarisierung bedeutet, oder ob die ESVP eine angemessene, gemeinsame europäische Antwort auf eine veränderte Bedrohungslage ist? Zudem soll ein Ausblick gewagt werden, wie es diesen Staaten und der ESVP in Zukunft gelingen könnte, im Spannungsfeld zwischen öffentlicher Meinung, neuen Bedrohungen und gesteigener internationaler Verantwortung zu bestehen.

2. Die Neutralität in den Internationalen Beziehungen

Das Rechtstatut der Neutralität hat eine lange Tradition sowohl im Völkerrecht als auch in den internationalen Beziehungen. Der ursprüngliche Begriff bezeichnet die Nicht-Teilnahme eines Völkerrechtssubjekts (gemeinhin eines Staates) an einem ausgebrochenen gewaltsamen Konflikt oder Krieg zwischen zwei anderen Völkerrechtssubjekten. Dieser Begriff stammt von dem lateinischen ‚neuter‘ (= keiner von beiden) ab, und bezieht sich auf diejenige Parteinahme, in der das betreffende Völkerrechtssubjekt sich bemüht, weder positiv noch negativ auf eine der Konfliktparteien einzuwirken und sich so aus dem Konflikt herauszuhalten.

Heute kennt man verschiedene Formen der Neutralität, die von permanenter Neutralität über ad-hoc Neutralität bis zur Bündnisfreiheit oder differenziellen Neutralität reichen. Obwohl die Begriffe Neutralität und Bündnisfreiheit im heutigen Kontext oft als Synonyme verwendet werden, muss trotzdem genauer zwischen ihnen unterschieden werden. Sie schlagen sich in unterschiedlichen Rechten und Pflichten für die neutralen Staaten nieder (Neutralitätsrecht), bedingen eine andere Neutralitätspolitik und verfolgen bisweilen andere Ziele im internationalen System.

Die klassische ad-hoc Neutralität ist allein auf die völkerrechtliche Situation des Krieges⁵ beschränkt und hat demnach eine mögliche Wirkungsdauer vom formalen Beginn des Krieges bis zum Kriegsende oder Kriegseintritt des neutralen Staates. Zur Friedenszeit hat diese Form der Neutralität nur eine Bedeutung, wenn der betreffende Staat z.B. durch seine Bündnispolitik möglichst günstige Voraussetzungen für eine neutrale Verhaltensweise im Kriegsfall schaffen will. Die klassische Neutralität muss nicht deklariert werden, sondern gilt für alle Nicht-Konfliktparteien, bis sie in den Konflikt eintreten.

Im Gegensatz dazu ist die dauernde oder permanente Neutralität sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten völkerrechtlich und politisch relevant. Völkerrechtlich definiert sich die dauernde Neutralität als „[...] der Rechtsstatus eines Staates, Kraft dessen es dem Neutralen verboten ist, sich an einem künftigen Kriege zu beteiligen.“⁶ Ein Staat erlangt diesen Rechtsstatus nur durch einen völkerrechtlichen Vertrag (jus ad neutralitatem erga omnes), der verbindlich be-

⁵ Im klassischen völkerrechtlichen Sinne beginnt ein Krieg mit der Kriegserklärung, einem bedingten Ultimatum oder der Eröffnung von Feindseligkeiten mit der Absicht, den Kriegszustand herbeizuführen. Er endet mit dem Friedensschluss (vgl. **Ipsen, Knut**: Völkerrecht, S. 1213 – 1214).

⁶ **Köpfer, Josef**: Die Neutralität im Wandel der Erscheinungsformen militärischer Auseinandersetzungen, S. 51.

kannt gemacht werden muss, oder durch eine einseitige Erklärung des neutralen Staates. Diese muss aber von der Staatengemeinschaft schweigend anerkannt werden. Das klassische Beispiel für einen permanent neutralen Staat stellt die Schweiz dar.

Von differenzieller Neutralität oder Bündnisfreiheit spricht man, wenn ein Staat eine Außen- und Sicherheitspolitik führt, die zwar nicht an die (sehr strengen) Regeln der permanenten Neutralität gebunden sind, die aber darauf ausgerichtet ist, im Kriegfall neutral bleiben zu *können*. Dies beinhaltet insbesondere die Nicht-Teilnahme an Militärbündnissen, die automatische Beistandsklauseln enthalten (z.B. NATO oder WEU). Während aber für permanent neutrale Staaten strikte, völkerrechtliche Pflichten gelten, haben Bündnisfreie einen sehr viel größeren (neutralitäts-)politischen Spielraum, müssen aber zur Anerkennung ihres Status eine *glaubwürdige* Neutralitätspolitik führen.

2.1 Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik

Das völkerrechtliche Institut der Neutralität entstand in der Übergangsperiode vom Spätmittelalter zur Neuzeit und ist eng mit der Entwicklung der territorialen Staatlichkeit verbunden bzw. wurde durch diese möglich gemacht. Erst souveräne Staaten in symmetrischen Konfliktsituationen hatten ein Interesse daran, die Nichtteilnahme eines Nichtkriegführenden zu regeln und damit zu verhindern, dass eine Konfliktpartei von scheinbar Neutralen bevorzugt wird oder man ohne Absicht in einen Krieg hinein gezogen werden konnte. Zudem ist Neutralität nur in Kriegen zwischen klar definierten Parteien (Völkerrechtssubjekten) möglich, die den Konventionen des Völkerrechts Beachtung schenken.

Über die nächsten Jahrhunderte entwickelte sich durch völkerrechtliche Verträge und Gewohnheitsrecht ein theoretischer und praktischer Neutralitätsbegriff, der schließlich im 20. Jhd. in der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 kodifiziert wurde. Diese Entwicklung wurde insbesondere von den USA gefördert, welche zum ersten Mal in der Geschichte ein neutrales Land mit großer wirtschaftlicher Macht und zumindest im Ansatz mit den Möglichkeiten, den Abwehrrpflichten eines Neutralen in vollem Maße nachzukommen, darstellten. Im 20. Jahrhundert kam dem Neutralitätsrecht unterschiedliche Bedeutung und Beachtung zu: Während es in den beiden Weltkriegen selber weniger relevant war, hatte es vor allem in der Zwischenkriegszeit und dem Kalten Krieg eine herausragende Bedeutung sowohl im internationalen Sicherheitssystem als auch als sicherheitspolitisches Konzept für Kleinstaaten.

Die wichtigsten Rechtsquellen für das Neutralitätsrecht, in denen die Rechte und Pflichten eines Neutralen Staates sowie der Kriegsparteien festgelegt

sind, sind das V. Haager Abkommen über die Landneutralität und das XIII. Haager Abkommen über die Seeneutralität von der zweiten Haager Friedenskonferenz 1907. Wie im Allgemeinen Völkerrecht, welches keinen zentralen Gesetzgeber kennt, bilden das Gewohnheitsrecht sowie zahlreiche einzelne Völkerrechtliche Verträge, aus denen sich nicht immer ein einheitliches Bild ergibt, weitere wichtige Rechtsquellen. Hierbei spielt vor allem die Entwicklung der Schweizer Neutralität eine prägende Rolle.⁷

2.1.1 Pflichten und Rechte der neutralen Staaten⁸

Ein ad-hoc neutraler Staat hat in einem Kriegsfall vier wesentliche Pflichten: Die *Enthaltungspflicht* besagt, dass er weder direkt noch indirekt am Krieg teilnehmen darf. Dies beinhaltet das Verbot von Truppenstationierungen, Truppentransit (auch über den Luftraum), Lieferung von Kriegsmaterial oder militärischen Nachrichten sowie Entleihung von eigenen Truppen. Er ist außerdem verpflichtet, neutralitätswidrige Handlungen von den Kriegsführenden zu verhindern, notfalls auch mit militärischer Gewalt. Drittens hat er aber auch die Pflicht, bestimmte Handlungen der Kontrahenten zu dulden, wie beispielsweise die Durchsuchung seiner Schiffe bei Seeblockaden. Als letztes schreibt die Unparteilichkeitspflicht vor, dass die Kriegsgegner hinsichtlich staatlicher Beschränkung (v. a. im Handel) gleichbehandelt werden müssen.

Die Pflichten für permanent neutrale Staaten gehen deutlich weiter und erstrecken sich auch auf die Friedenszeiten bzw. die Beziehungen zu allen Staaten, nicht nur die jeweiligen Kriegsgegner. So kommen drei weitere wesentliche Verbote hinzu, die darauf abzielen, dass der permanent neutrale Staat diesen Status in jedwedem Konflikt beibehalten kann. Zunächst lastet auf ihm ein Bündnisverbot – sein Recht zur Schließung völkerrechtlicher Verträge (*jus foederum*) ist insoweit beschränkt, dass er keinen Militärbündnissen beitreten darf, insbesondere nicht solchen mit Beistandsautomatismus.

Problematisch ist der Rüstungssektor, in dem seine Pflichten soweit interpretiert werden, dass er fähig sein muss, glaubhaft Neutralitätsverletzungen abwehren zu können. Zugleich dürfen seine Rüstungsbemühungen aber nicht offensiv ausgerichtet sein und damit eine Gefahr für seine Nachbarn darstellen. Dieses Rüstungsgebot ist angesichts heutiger Waffentechnologie für neutrale

⁷ Zur Entstehungsgeschichte und den Rechtsquellen der Neutralität vgl. **Köpfer, Josef**: Die Neutralität im Wandel der Erscheinungsformen militärischer Auseinandersetzungen, S. 4 – 30 und **Goetschel, Laurent**: Die österreichische Neutralität und die Zukunft der GASP.

⁸ Diese Darstellung stützt sich auf **Goetschel, Laurent**: Die österreichische Neutralität und die Zukunft der GASP, **Köpfer, Josef**: Die Neutralität im Wandel der Erscheinungsformen militärischer Auseinandersetzungen, und **Helmke, Thomas**: Die Neutralen in der GASP. Der Einfluss der bündnisfreien Mitgliedsstaaten auf die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch den Amsterdamer Vertrag.

Kleinststaaten zum Teil nicht mehr erfüllbar, da zum Beispiel effektive Raketenabwehr und/oder Flugabwehr für sie kaum mehr finanzierbar sind.⁹ Als letztes gilt das Verbot jeglicher Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Hoheitsgebiet.

Neben diesen Pflichten verleiht das Neutralitätsrecht dem neutralen Staat aber auch gewisse Rechte. Hierzu gehört parallel zur Abwehrlpflicht das Recht, Neutralitätsverletzungen notfalls mit militärischer Gewalt zu verhindern, ohne damit automatisch zur Konfliktpartei zu werden. Außerdem darf er Flüchtlingen Asyl gewähren, Kriegsgefangene freilassen sowie verwundeten Soldaten Transit gestatten oder sie sogar aufnehmen. Bedeutend sind zudem die gewährten Freiheiten. So ist er weder verpflichtet, private Unternehmen (auch bezüglich Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial) noch die freie Meinungsäußerung seiner Bürger zu kontrollieren. Es besteht keine Gesinnungsneutralität und er hat auch das Recht, die Kriegsgegner auf diplomatischer Ebene unterschiedlich zu behandeln. So war beispielsweise der permanent neutrale Staat Österreich während des Kalten Krieges zwar außenpolitisch neutral, sprach sich aber trotzdem offen gegen das System des real existierenden Sozialismus aus.

Verletzt ein Völkerrechtssubjekt das Neutralitätsrecht, so stellt dies ein völkerrechtliches Delikt dar, wobei dann entweder der neutrale Staat (z.B. bei unerlaubtem Transit durch sein Hoheitsgebiet) oder einer der Kriegsparteien (bei Begünstigung der anderen Partei) verletzt wird. Aus dem dezentralen Charakter des Völkerrechts folgt, dass dieses Delikt nur vom verletzten Staat oder dem UN-Sicherheitsrat geahndet werden kann. Daher hängt es von den verletzten Staaten ab, ob sie den Neutralitätsrechtsverstoß ahnden und zu den üblichen völkerrechtlichen Mitteln greifen, die von diplomatischen Protesten über wirtschaftliche Sanktionen bis zu militärischer Gewalt reichen. Während aber die klassische und die differenzielle Neutralität durch Neutralitätsbruch beendet werden, kann die permanente Neutralität nur so beendet werden, wie sie entstanden ist, d.h. entweder durch völkerrechtlichen Vertrag oder durch einseitige, anzuerkennende Erklärung. Wird der Status nicht rechtskräftig beendet, bleiben die völkerrechtlichen Verpflichtungen bestehen.

2.1.2 Neutralitätspolitik

Insgesamt stellt dieser Kanon des Neutralitätsrechts einen Rahmen besonders für permanent neutrale Staaten dar, der durch ihr Verhalten auf der internationalen Bühne ausgefüllt und interpretiert werden muss. Alle außen- und sicherheitspolitischen Handlungen eines neutralen Staates, die er außerhalb seiner rechtlichen Verpflichtungen aus eigenem Antrieb heraus unternimmt, um

⁹ Dieses Problem wurde auch schon während des Kalten Krieges gesehen, ist aber von Seiten der neutralen Kleinststaaten nicht oder kaum lösbar; vgl. **Mayrzedt, Hans**: Neutralität oder Allianz?, S. 47.

glaubwürdig seine Neutralität zu sichern, bezeichnet man als Neutralitätspolitik. Diese ist insbesondere für differenziell neutrale Staaten relevant, deren Status wesentlich von der Anerkennung durch die Staatenwelt abhängt.

Während der aufgezeigte juristische Rahmen allerdings für alle Staaten einheitlich ist, haben sich in der Neutralitätspolitik bei den differenziell und permanent Neutralen jeweils staatliche Eigenarten und Traditionen entwickelt. Diese haben sich im Gegensatz zum materiellen Recht insbesondere in der Zeit nach dem Kalten Krieg an ein neues sicherheitspolitisches Umfeld angepasst. Zu den Spielräumen der Neutralitätspolitik gehören alle nicht-militärischen Aspekte der Außenpolitik einschließlich der Außenwirtschaftspolitik (Teilnahme an Embargos oder Wirtschaftssanktionen) sowie die mögliche Mitgliedschaft an nicht-militärischen Internationalen Organisation, insbesondere der UN, oder auch die Teilnahme an UN-mandatierten militärischen Operationen.¹⁰

2.2 Funktionen der Neutralität

Um die Darstellung der Neutralität abzuschließen, werden zuletzt die verschiedenen Funktionen der Neutralität sowohl für den neutralen Staat als auch die internationale Staatengemeinschaft hin untersucht und hinsichtlich ihrer aktuellen Relevanz bewertet.

Für den Neutralen erfüllt die Neutralität zunächst einer der zentralen Aufgaben des souveränen Staates – die Sicherung seines Territoriums und seiner Bürger (*Sicherheitsfunktion*). Durch seine Neutralität bietet er potenziellen Aggressoren (insbesondere Großmächten) keinen Grund, ihn als Bedrohung anzusehen und daraufhin militärisch gegen ihn vorzugehen. Er minimiert die Möglichkeiten, in einen gewaltsamen Konflikt zu geraten und erhöht durch seinen (allgemein anerkannten) völkerrechtlichen Status sowie eigene, defensive Rüstung sowohl die politischen als auch die militärischen Kosten für einen Angriff auf sein Territorium seitens anderer Staaten. Da die Kosten aber auch militärisch hoch zu halten sind, wird Neutralität allein nicht als adäquater Ersatz für Sicherheitspolitik gesehen.

Neben dieser Funktion erfüllt(e) die Neutralität für den betreffenden Staat drei weitere – die Unabhängigkeitsfunktion, die Freihandelsfunktion und die Identitätsfunktion. Demnach kann ein neutraler Staat seine Außenpolitik unabhängig frei von Rücksichtnahmen auf seine Nachbarn führen; umgekehrt gilt

¹⁰ Vgl. **Helmke, Thomas**: Die Neutralen in der GASP. Der Einfluss der bündnisfreien Mitgliedsstaaten auf die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch den Amsterdamer Vertrag, S. 73 und **Hummer, Waldemar**: Völkerrechtliche Fragen der Neutralität und der Neutralitätspolitik.

dies für seine Nachbarn allerdings auch. Die *Unabhängigkeitsfunktion* wird heute allerdings als eher nachteilig für den neutralen Staat bewertet, da er entweder auf Mitbestimmungsrechte in essentiellen sicherheitspolitischen Entscheidungen in seiner direkten Umgebung verzichtet oder aber diese Unabhängigkeit z.B. als Mitglied der EU nicht gegeben ist. Dasselbe trifft auf die außenwirtschaftliche Komponente der Neutralität zu, die *Freihandelsfunktion*, die zum einen angesichts mangelnder Beachtung schon während des 20. Jahrhundert ihre Bedeutung verlor¹¹ und zum anderen für EU-Mitgliedstaaten keine Relevanz mehr hat. Die *Identitätsfunktion* ist die einzige innenpolitische Funktion der Neutralität – die Bürger eines Staates identifizieren sich mit der Neutralität und sie wird zunehmend mit der nationalen Identität verknüpft. Diese Funktion spielt weiterhin eine sehr wichtige Rolle, wie im weiteren Verlauf bei den Beispielen Österreich und Schweden aufgezeigt wird.¹²

Für die internationale Staatengemeinschaft übernahmen neutrale Staaten insbesondere während des Kalten Krieges eine *Gleichgewichtsfunktion* im Zentrum Europas. Diese erfüllten sie sowohl geographisch als auch politisch in internationalen Organisationen, wie z. B. der KSZE (aus der später die OSZE hervorging), in denen sie eine eigene Gruppe jenseits der Machtblöcke bildeten. Der österreichische Wissenschaftler Hans Mayrzedt vertritt die Theorie, dass permanente Neutralität nur im Klima einer Großmächtekonfrontation entsteht, in der Kleinstaaten versuchen, sich aus diesem schwellenden Konflikt herauszuhalten.¹³ In der heutigen politischen Konstellation in Europa ist diese Funktion selbstredend nicht mehr relevant. Als auch heute noch bedeutend wird die Dienstleistungsfunktion neutraler Staaten angesehen, in dem sie beispielsweise als Vermittler auftreten und/oder Soldaten zu (völkerrechtlich legalen) friedenserhaltenden Maßnahmen beitragen. Diese Funktion ist allerdings nicht auf neutrale Staaten beschränkt und wird z. T. auch von der EU als Ganzes ausgefüllt.

Insgesamt betrachtet scheinen die aktuellen Rahmenbedingungen, obwohl sie hier nur sehr kurz besprochen wurden, der Neutralität als außenpolitische Doktrin für einen EU-Mitgliedstaat größtenteils die Funktionen zu entziehen. Allerdings ist die identitätsstiftende Funktion und die Rest-Relevanz der Sicherheitsfunktion nicht zu unterschätzen und wir werden im Folgenden sehen, in wie weit die Neutralitätspolitik in Österreich und Schweden heute noch Bestand hat.

¹¹ So wurde das Freihandelsrecht während der beiden Weltkriege von den Kriegsführenden nicht beachtet. Auch im Kalten Krieg waren die Neutralen faktisch an die Cocom-Liste gebunden, die den Ausfuhr von westlichen Technologien an Länder unter sowjetischem Einfluss oder Besatzung sowie China verhindern sollte (Goetschel 1995, S. 250).

¹² Siehe hierzu **Goetschel, Laurent**: Die österreichische Neutralität und die Zukunft der GASP, S. 249 und **Helmke, Thomas**: Die Neutralen in der GASP. Der Einfluss der bündnisfreien Mitgliedsstaaten auf die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch den Amsterdamer Vertrag, S. 74.

¹³ Vgl. **Mayrzedt, Hans**: Neutralität oder Allianz? In: Hans Christoph Binswanger und Hans Mayrzedt, S. 43.

2.2.1 Exkurs: Neutrale Staaten in Systemen internationaler Sicherheit

In den internationalen Beziehungen gibt es grundsätzlich zwei Modelle für internationale Sicherheitskooperationen – die kollektive Verteidigung und die kollektive Sicherheit. Die kollektive Verteidigung geht davon aus, dass sich mehrere Staaten verpflichten, bei einem bewaffneten Angriff auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten sich automatisch gemeinsam zu verteidigen, um so eine möglichst große Abschreckung zu erzielen (NATO oder Warschauer Pakt). Die mögliche Reaktion im Ernstfall bedeutet zwangsläufig eine militärische Auseinandersetzung zwischen allen Mitgliedstaaten des Verteidigungsbündnisses und dem Aggressor bzw. den Aggressoren. Systeme kollektiver Sicherheit richten sich im Gegensatz dazu nach Innen, in dem Konflikte zwischen Mitgliedstaaten verhindert werden sollen (UN oder OSZE). Hier liegt meist ein umfangreicher Maßnahmenkatalog vor, der militärische Gewalt nur als ultima ratio zulässt und deren Einsatz nur gemeinsam beschlossen werden kann.¹⁴

Während das Verbot für neutrale Staaten, an Systemen kollektiver Verteidigung teilzunehmen, sehr eindeutig ist, bleibt die Mitgliedschaft an Systemen kollektiver Sicherheit und insbesondere deren militärische Maßnahmen umstritten. Herrschende Meinung ist heute, dass das Neutralitätsrecht auf Sanktionen oder Interventionen der Vereinten Nationen grundsätzlich keine Anwendung findet.¹⁵

¹⁴ Vgl. **Schürr, Ulrich**: Der Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Beziehungsgeflecht von EU, WEU, OSZE und NATO, S. 8 – 18.

¹⁵ Siehe z. B. **Goetschel, Laurent**: Die österreichische Neutralität und die Zukunft der GASP, S. 256. Eine ausführliche Diskussion dieser Problematik kann an dieser Stelle leider nicht erfolgen. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass, während das klassische Neutralitätsrecht selbst die Teilnahme an jeglichen UN-mandatierten militärischen Operationen ausschließt, juristisch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit sich neutrale Staaten an friedenserhaltenden oder sogar friedenserzwingenden Maßnahmen beteiligen dürfen. In der Praxis ist aber eine Vereinbarkeit von permanenter Neutralität und UN-mandatierten Operationen akzeptiert.

3. Neutrale Staaten in der EU

Nach dem Überblick über das Wesen der Neutralität scheint es verwunderlich, dass der Status eines neutralen Staates und die Mitgliedschaft in der EU, mit ihrer gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik überhaupt vereinbar sind. In der Tat wurde eine Vereinbarkeit lange kontrovers diskutiert und es bedurfte zahlreicher Veränderungen sowohl innerhalb der betreffenden Staaten als auch der EU und der internationalen Sicherheitskonstellation. Obwohl sich jedoch der Anpassungsdruck für alle neutralen bzw. bündnisfreien Staaten weitgehend deckt, entwickelten sie unterschiedliche Anpassungsstrategien und passten sich in unterschiedlichem Maße an die GASP/ESVP an.

Der erste neutrale Staat, der der (damals noch) EG beitrug, war Irland am 01.01.1973 in der ersten Norderweiterung zusammen mit Großbritannien und Dänemark. Irlands Außenpolitik ist seit seiner Gründung 1921 von seinem Verhältnis zu Großbritannien und seit dem Ende des zweiten Weltkrieges wesentlich von der Neutralität geprägt. Irlands Neutralität wird als differenzielle Neutralität (Bündnisfreiheit) oder als militärische Neutralität klassifiziert, d.h. es steht außerhalb militärischer Bündnisse und beteiligt sich auch weitgehend nicht an militärischen Operationen jedweder Art. Diese Neutralität wurde aber erst mit der schrittweisen Aufnahme von Außenpolitik in das Aufgabenspektrum der EG/EU nach der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) und dem Vertrag von Maastricht thematisiert. So wurde nach öffentlichen Debatten auf Anraten des Obersten Irischen Gerichtshofes mit der EEA die erforderliche Verfassungsänderung per Volksabstimmung ratifiziert (69,9% Zustimmung)¹⁶. In den Vertrag von Maastricht wurde auf Drängen Irlands eine Ausnahmeklausel in das Kapitel über die GASP eingefügt, die besagt, dass die GASP den „besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten [nicht berührt].“¹⁷ Abgesehen von der EU beteiligt sich Irland nicht an anderen sicherheitspolitischen Organisationen und schließt dies auch langfristig aus.¹⁸

Beitritt von Neutralen/Bündnisfreien in die EG/EU

- 1973: Irland
- 1995: Finnland, Österreich, Schweden
- 2004: Malta

¹⁶ **Luif, Paul:** Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 57.

¹⁷ Art. J.4 (4) EUV (Maastricht).

¹⁸ Zu Irlands Neutralität vgl. **Helmke, Thomas:** Die Neutralen in der GASP. Der Einfluss der bündnisfreien Mitgliedsstaaten auf die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch den Amsterdamer Vertrag, S. 85 – 86 und **Luif, Paul:** Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 57 – 64.

Mit der zweiten Norderweiterung am 01.01.1995 traten direkt drei neutrale bzw. bündnisfreie Staaten der EU bei: Finnland, Österreich und Schweden. Diese drei haben es während des Kalten Krieges vor allem wegen ihrer Neutralitätspolitik abgelehnt, Vollmitglied in der EG/EU zu werden. Finnland verfolgt seit dem Ende des zweiten Weltkrieges eine differenzielle Neutralität, die als das adäquate Mittel angesehen wurde, um unabhängig von seinem direkten Nachbarn, der Sowjetunion, zu bleiben. Diese Bündnisfreiheit ist weder vertrags- noch verfassungsgebunden und allein durch Neutralitätspolitik entstanden. Für Finnland erfüllte die Neutralität damit lange vor allem eine Sicherheitsfunktion; im Gegensatz zu den anderen neutralen Staaten in der EU war aber der Sicherheitsaspekt beim Beitritt zur EU wichtig. Die Bedrohung durch Russland wird weiterhin wahrgenommen und man verspricht sich durch eine Integration in die EU wirtschaftliche und politische Sicherheit, d.h. die Hauptfunktion der Neutralität verliert zunehmend ihre Bedeutung. Da im Gegensatz zu Schweden in Finnland auch eine europafreundlichere Stimmung herrscht, ist Finnland von den Neutralen derjenige Staat, der die größte Bereitschaft zur Integration in der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zeigt. Mittlerweile wird in Finnland sogar eine Mitgliedschaft in der NATO diskutiert und ist als „[...]a logical continuation of the policy line that has been implemented during the past 50 years“¹⁹ vom finnischen Verteidigungsminister Jan-Erik Enestam bezeichnet worden. Heute schon ist Finnland Mitglied der UN, der OSZE sowie Beobachter bei der WEU und hat in diesem Rahmen auch mit Soldaten an zahlreichen Operationen teilgenommen.²⁰

Obwohl nicht alle der neuen Beitrittsländer der Osterweiterung NATO-Mitgliedstaaten sind, ist hier nur ein neutraler Staat beigetreten, Malta. Bis auf Zypern, welches eine ganz eigene Problematik hat, gelten aber alle anderen Neuen auch als Beitrittskandidaten der NATO oder sind schon beigetreten. Malta hingegen ist verfassungsrechtlich seit 1987 auf eine militärische Neutralität festgeschrieben, die sogar als ‚qualifizierter Pazifismus‘ beschrieben wird.²¹ Beim Beitritt stellte Maltas Höchster Gerichtshof auf Grund der strikten Einstimmigkeitsregel und dem fehlenden Zwang zur Teilnahme an militärischen Operationen keinen Widerspruch zwischen der Verfassung und der ESVP fest. Als einziger neutraler Staat hat Malta dennoch in seinem Beitrittvertrag eine schriftliche Erklärung über seine Neutralität beigefügt, in der es bestätigt, dass

¹⁹ Zitiert nach **Helsingin Sanomat vom 7. Februar 2002**: Defence Minister Enesam: Finland could join NATO without Sweden.

²⁰ Zu Finnlands Neutralität siehe **Eliasson, Johan**: Traditions, Identity and Security. The legacy of Neutrality in Finnish and Swedish Security Policy in Light of European Integration, **Helmke, Thomas**: Die Neutralen in der GASP. Der Einfluss der bündnisfreien Mitgliedsstaaten auf die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch den Amsterdamer Vertrag, S. 80 – 88 und **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 64 – 67.

²¹ **Sinai, Tamir**: NATO and EU Enlargement – Influences on Security in the Mediterranean Area. Interests and Perceptions of Cyprus, Malta and Bulgaria, S. 10.

die GASP/ESVP seine Neutralität nicht berühre und die Entscheidung zu einer gemeinsamen Verteidigung der EU nur einstimmig nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten getroffen werden kann.²² Für Malta als sehr junges EU-Mitglied ist eine Bewertung seines Umgangs mit der Neutralität in der ESVP schwer. Bis heute zeichnet sich jedoch eine Beibehaltung der Neutralität ab. Dies zeigt sich sowohl durch das oben genannte Protokoll als auch durch Malτας Spezifizierung bei seiner Teilnahme an der European Rapid Reaction Force, in der die Maltesischen Soldaten (die sehr eng mit dem italienischen Militär zusammenarbeiten) weder an friedenserhaltenden noch an friedenserzwingenden Operationen teilnehmen dürfen.²³ So hat Malta im Gegensatz zu den anderen Beitrittsstaaten bisher an keiner der ESVP-Operationen teilgenommen.²⁴ Auf der anderen Seite sieht sich Malta als ein „active neutral“²⁵, der sich aktiv am zivilen Teil der ESVP und der Stabilisierung des Mittelmeerraumes beteiligen will. Die bisherige Entwicklung der ESVP, einschließlich der später vorgestellten Entwicklungen in der Verfassung, akzeptiert es, solange es nicht gegen seinen Willen zur Aufgabe der Neutralität und/oder Teilnahme an militärischen Operationen gezwungen wird.²⁶

Ein besonderer Fall ist auch noch Dänemark, dass zwar nicht neutral (sondern sogar Mitglied der NATO) ist, aber eine Teilnahme an der ESVP ablehnt. Seit dem Vertrag von Amsterdam ist Dänemark über das Protokoll Nr. 5 von allen weiteren Integrationsschritten im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik ausgenommen. Es hat aber die Möglichkeit per ‚opting-in‘ doch noch an einzelnen Maßnahmen, z. B. einer speziellen Operation, teilzunehmen.

3.1 Österreich²⁷

Bevölkerung	8.174.762 (Juli 2004)
Größe	83.870 km ²
Grenze zu Nicht-EU Staaten	35 Km (Liechtenstein)
BIP	\$255,9 Mill. (2004)

²² Vgl. **Republik Malta**: Erklärung der Republik Malta zur Neutralität.

²³ Vgl. **Malta EU Information Center**: EU constitution seen safeguarding Malta’s neutrality und **Malta-EU Information Centre**: Neutrality.

²⁴ Vgl. **Lynch, David; Missiroli, Antonio**: ESDP Operations.

²⁵ **Calleya, Stephen C.**: Malta’s Foreign Policy in an Enlarged European Union, S. 2.

²⁶ Vgl. **Sinai, Tamir**: NATO and EU Enlargement – Influences on Security in the Mediterranean Area. Interests and Perceptions of Cyprus, Malta and Bulgaria, S. 10.

²⁷ Die Daten der folgenden Tabelle stammen aus dem **Central Intelligence Agency**: The World Fact Book 2005, **Schmitt, Burkhard**: Defence Expenditures und **Haine, Jean-Yves**: Force Structures.

Mitglied in der EU seit	1.1.1995
Mitglied in internationalen Organisationen (Auswahl)	EAPC, EU, Europarat, NATO-PfP, OSZE, WEU (Beobachter), UNO
Neutralität	Seit der Staatsgründung nach dem II. Weltkrieg
Rechtsnatur der Neutralität	Verfassungsgebunden (Bundesverfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität von 1955); Völkerrechtsgebunden über Notifikation an die Staatengemeinschaft (umstritten)
Verteidigungsetat	\$1,497 Mrd. (01/02) (0,8 % des BIP)
Forschungsausgaben	\$10 Mill. (2001) (0,66% des Verteidigungsetat)
Streitkräfte	36.600, davon 17.200 Wehrpflichtige
Davon außerhalb Österreichs	933 (2003)

Die Entstehungsgeschichte der Österreichischen Neutralität ist eng mit seiner Geschichte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert verbunden. Nach der Reduzierung der Großmacht Österreich-Ungarn zu einer kleinen mitteleuropäischen Republik Österreich (sowie Ungarn und der Tschechoslowakei) und der Eingliederung in das Deutsche Reich, war Österreich nach dem zweiten Weltkrieg von den Alliierten, vor allem aber der Sowjetunion besetzt. Zwar hatten die Alliierten schon 1943 beschlossen, Österreich wieder als eigenen Staat herzustellen, allerdings drohte es entweder ebenso wie Deutschland geteilt zu werden oder ganz in die Einflussphäre der Sowjetunion zu gelangen. Erst durch die Verpflichtung zur ‚immerwährenden‘ Neutralität, die eine österreichische Regierungsdelegation mit der Sowjetunion aushandelte und in dem so genannten Moskauer Memorandum von 1955 niedergelegt ist, konnte der Österreichische Staatsvertrag am 15. Mai 1955 von den Alliierten geschlossen werden und Österreich seine Unabhängigkeit erlangen. So verabschiedete der Nationalrat am 26. Oktober 1955 das „Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs“, welches daraufhin an alle Staaten, mit denen Österreich diplomatische Beziehungen unterhielt, notifiziert wurde.²⁸ Der 26. Oktober ist bis heute der österreichische Nationalfeiertag.

Im Gegensatz zu den bündnisfreien Finnland und Schweden ist Österreich damit sowohl verfassungsrechtlich als auch völkerrechtlich über die Notifizierung an das Neutralitätsrecht gebunden. Während die Rechtsfolgen der verfas-

²⁸ Zur Entstehungsgeschichte vgl. **Hummer, Waldemar**: Völkerrechtliche Fragen der Neutralität und der Neutralitätspolitik.

sungsrechtlichen Verankerung der Neutralität deutlich sind (Neutralitätswidrige Handlungen sind verfassungswidrig und dieser Status kann nur über eine Verfassungsänderung geändert werden), sind die Rechtsfolgen der völkerrechtlichen Notifikation bis heute umstritten, insbesondere inwieweit Österreich, selbst bei einer Verfassungsänderung, sich einseitig von der Neutralität lösen kann.²⁹ In der Tat wurde das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität (BVGN) und der Rechtstatus der dauernden Neutralität sowohl in der juristischen als auch politischen Diskussion als unvereinbar mit einer Vollmitgliedschaft in den EG angesehen, selbst bevor die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) mit der EEA integriert wurde.³⁰ Während des Kalten Krieges hat Österreich, auch im Vergleich zu anderen neutralen Staaten, mit Ausnahme seiner Mitgliedschaft in der UNO eine sehr strikte Neutralitätspolitik geführt.

Erst mit dem Zusammenbruch der Ostblockes und der sich abzeichnenden Wiedervereinigung Deutschlands begann nach der langen ablehnenden Haltung Österreichs Weg in die EG/EU. So stellte es als Erstes der späteren Norderweiterungsländer im Juli 1989 einen Antrag auf die Vollmitgliedschaft in der EG. Diesem Antrag war allerdings die deutliche Einschränkung beigefügt, dass Österreich davon ausgehe, dass es auch als Mitglied der EG erwarte „[...]aufgrund des Beitrittsvertrages in der Lage [zu] sein [...] die ihm aus seinem Status als immerwährend neutraler Staat erfließenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und seine Neutralitätspolitik als spezifischen Beitrag zur Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit in Europa fortzusetzen.“³¹ Eine individuelle Lösung für Österreich wurde von der Europäischen Kommission aber abgelehnt und eine rechtliche Prüfung der Vereinbarkeit von Neutralität und Mitgliedschaft verlangt. In den Beitrittsverhandlungen zur jetzt EU (immerhin mit GASP und der Aussicht auf eine gemeinsame Verteidigungspolitik) zog Österreich seinen Neutralitätsvorbehalt zurück und erklärte sich zur vollen Teilnahme an der GASP sowie seiner weiteren Entwicklung bereit. Hierzu war eine Verfassungsrevision erforderlich, die gekoppelt mit der Abstimmung über den Beitritt zur EU per Referendum am 12. Juni 1994 mit 66,6% Zustimmung verabschiedet wurde.³² Der diesbezügliche neue Art. 23f Bundesverfassung erlaubte trotz Neutralität die volle Teilnahme an der GASP gemäß den vertraglichen Bestimmungen.

²⁹ Zur ausführlichen Diskussion der Problematik um das Moskauer Memorandum (d.h. der Freiwilligkeit der österreichischen Neutralität), die Notifikation und die damit eventuell verbundenen völkerrechtlichen Pflichten siehe **Mayrzedt, Hans**: Spezifische politische Probleme aus österreichischer Sicht, S. 223f und **Cede, Franz**: Österreichs Neutralität und Sicherheitspolitik nach dem Beitritt zur Europäischen Union. Zurzeit ist dies aber eher eine juristisch-akademische Frage, da eine Akzeptanz der Staatengemeinschaft einer Abkehr Österreichs von der Neutralität höchstwahrscheinlich gegeben wäre.

³⁰ Vgl. **Fischer, Peter**: Neutralität und Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften.

³¹ **Republik Österreich**: Antrag um die Aufnahme zu den Europäischen Gemeinschaften vom 17.8.1989

³² Vgl. **Helmke, Thomas**: Die Neutralen in der GASP. Der Einfluss der bündnisfreien Mitgliedsstaaten auf die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch den Amsterdamer Vertrag, S. 84.

3.1.1 Innen- und außenpolitische Entwicklung

In Österreich ist die Neutralität innenpolitisch durchaus ein Thema, das sich entscheidend auf den politischen Diskurs und sogar auf den Ausgang von Wahlen auswirkt.³³ So ist die Streitfrage, ob die Neutralität beibehalten werden sollte oder nur ein anachronistisches Relikt der Vergangenheit ist, das schnellstmöglich abgeschafft werden sollte, auch ein Konflikt zwischen den großen Parteien. Während die SPÖ und die Grünen auf einer Beibehaltung der Neutralität bestehen, spricht sich die Regierungspartei ÖVP und die FPÖ für eine Abschaffung und zu Teilen sogar einen möglichen NATO-Beitritt aus. Die österreichischen Regierungen haben (trotz der Krise im Jahr 2000 über die Regierungsbeihilfung der FPÖ und der von den EU-14 gegen Österreich verhängten Sanktionen) immer wieder betont, zu den integrationswilligen Mitgliedstaaten gehören zu wollen. So werden die Entwicklungen in der ESVP von offizieller Seite sehr positiv und als unterstützungswürdig dargestellt.³⁴ Der Konflikt insbesondere zwischen den beiden Volksparteien SPÖ und ÖVP über die Neutralitätsfrage wird sogar mit als Grund, zumindest aber als Manifestation einer ‚Europäisierung‘ im österreichischen politischen System gesehen, welches lange von Parteienkonsens geprägt war und sich nun hin zu einer westeuropäischen Konkurrenzdemokratie entwickelt.³⁵ Trotzdem gibt es innerhalb der politischen Elite deutliche Bestrebungen, die Neutralität einzuschränken oder gänzlich abzuschaffen. Die Einschränkungen der Neutralität durch die Vertragsrevisionen von Amsterdam und Nizza sowie die Entwicklung der ESVP, wurden von der politischen Elite auf breiter Basis akzeptiert – der Vertrag von Nizza mit der Einführung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik in die Verträge sogar einstimmig von Nationalrat und Bundesrat abgesegnet.³⁶

In der öffentlichen Meinung spiegeln sich diese Überlegungen allerdings nicht wieder – es existiert weiterhin eine breite Zustimmung für die Beibehaltung der Neutralität über die Parteigrenzen hinweg und die Ablehnung einer Mitgliedschaft in der NATO liegt konstant bei über 70%.³⁷ Jenseits der kategorischen Frage „Neutralität – Ja oder Nein“ existiert aber dennoch eine mehrheitliche Zustimmung für die ESVP und EU-geführtes Krisenmanagement von 62%

³³ Beispielsweise wird der Ausgang der Bundespräsidentenwahl im April 2004 zum Teil auf die Position der Kandidaten zur Neutralität zurückgeführt. Hans Fischer (SPÖ), der sich für die Beibehaltung der Neutralität aussprach, gewann die Wahl (vgl. **Süddeutsche Zeitung (Online Ausgabe) vom 25.4.2004**: Wahl in Österreich. Fischer wird neuer Bundespräsident.).

³⁴ Z.B. in den jährlich erscheinenden außenpolitischen Berichten des Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

³⁵ Vgl. hierzu **Höll, Otmar**: Außen- und Sicherheitspolitik, S. 373.

³⁶ Vgl. **Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheit Österreich**: Außenpolitischer Bericht 2001, S. 5.

³⁷ Vgl. **Höll, Otmar**: Außen- und Sicherheitspolitik, S. 374 – 375.

(2003) bzw. 57% (2004).³⁸ Diese rückläufigen Zustimmungsraten liegen aber deutlich unter dem EU-Durchschnitt von 74% und sind gekoppelt mit der mehrheitlichen Forderung, dass das Mitspracherecht der Neutralen Mitgliedsstaaten nicht verletzt wird.³⁹ Diese latente Zustimmung ist durchaus als problematisch zu betrachten, da die ESVP und ihre Bedeutung für die Neutralität in der Öffentlichkeit lange nicht diskutiert wurde sowie die Zustimmung einem unkonkreten Projekt gilt. Da die Neutralität in Österreich insgesamt ein Bestandteil der nationalen Identität geworden ist und auch weiterhin von der Bevölkerung gefordert wird, könnte dies bei konkreten ESVP-Operationen problematisch werden.

In der österreichischen Außenpolitik zeigt sich deutlicher der Wandel der politischen Elite, in dem die Neutralität als ehemals höchste Priorität immer mehr an Bedeutung verlor. Heute richtet Österreich seine Außenpolitik primär nicht mehr nach der Neutralitätspolitik, die auf ein Minimum zurückgefahren worden ist, sondern nach der EU aus. Die sukzessive Veränderung Österreichs Neutralitätspolitik und der Einschränkungen des BVGN wurde von den 1955 notifizierten Staaten schweigend akzeptiert. Da der politische Status des permanent Neutralen wesentlich von seiner Neutralitätspolitik abhängt, hatten diese Veränderungen auch Auswirkungen – Österreich wird heute international nunmehr als bündnisfreier oder differenziell neutraler Staat wahrgenommen.⁴⁰

3.1.2 Die Europäisierung der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik

Österreichs Außen- und Sicherheitspolitik hat seit den ersten Bestrebungen, der EG/EU beizutreten einen Anpassungsprozess durchlaufen, der oben bereits anhand der rechtlichen Probleme und Verfassungsänderungen angedeutet wurde. Generell hat Österreich auf den Anpassungsdruck durch die GASP/ESVP mit Änderungen des eigenen Status sowohl auf rechtlicher als auch auf politischer Ebene reagiert. Nicht nur seine Neutralitätspolitik wurde radikal geändert, sondern auch seine verfassungsrechtliche Bindung an das Neutralitätsrecht wurde in mehreren Gebieten eingeschränkt, so z.B. durch die Novellierung des Kriegsmaterialgesetz (2001, erlaubt den Transit fremder Truppen bei UN oder ESVP-Operationen)⁴¹ oder durch den neuen Bundesverfassungsartikel 23f,

³⁸ Vgl. **European Opinion Research Group**: Eurobarometer 59. Public Opinion in the European Union Spring 2003, S. 31 und **European Opinion Research Group**: Eurobarometer 61. Public Opinion in the European Union Spring 2004, S. 33.

³⁹ Vgl. **European Opinion Research Group**: Eurobarometer 61. Public Opinion in the European Union Spring 2004, S. 53.

⁴⁰ Vgl. **Höll, Otmar**: Außen- und Sicherheitspolitik, S. 380 – 383.

⁴¹ Vgl. **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 74.

der die Entscheidungsmodalitäten für die Teilnahme Österreichs an jeglichen Aktivitäten innerhalb der GASP, also auch Petersberg Operationen sogar ohne UN-Mandat, regelt.⁴²

Die prinzipielle Neuordnung in der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik von Neutralität zur Solidarität und Zusammenarbeit auch in Verteidigungsfragen wird besonders in der am 12.12.2001 vom Nationalrat (allerdings nur mit den Stimmen der Regierungskoalition) verabschiedeten neuen Sicherheitspolitischen Doktrin ersichtlich – „Diese Entwicklung [Anpassung der Verfassung an die GASP, Anm. des Verfassers] zeigt auf, dass Österreich spätestens durch seine vorbehaltlose Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU seinen völkerrechtlichen Status der dauernden Neutralität nachhaltig verändert hat. Im internationalen Vergleich entspricht der völkerrechtliche Status Österreichs damit nicht dem eines neutralen, sondern eines allianzfreien Staates.“⁴³ Im nachfolgenden außenpolitischen Bericht um Jahr 2001 setzt sich die positive Bewertung der ESVP fort und es wird eine aktive und solidarische Mitwirkung bis hin zur Förderung der Idee einer gemeinsamen Verteidigung (vollkommen unvereinbar mit dem Status eines Neutralen) empfohlen. Es wird sogar eine Mitgliedschaft in der NATO empfohlen, die aber nur per Referendum beschlossen werden könnte, was angesichts der momentanen Zustimmungsraten in der österreichischen Bevölkerung sehr unwahrscheinlich ist.⁴⁴

In der jüngsten Zeit zeichnet sich eine weitere Diskussion in Österreich über die Zukunft der Neutralität ab. Zum einen wird die Beibehaltung der Neutralität in ihrer jetzigen eingeschränkten Form auch wieder von der ÖVP unterstützt und Pläne, in der vom Österreich-Konvent zu reformierenden Verfassung das Neutralitätsgesetz fallen zu lassen, wurden von der ÖVP im Oktober 2004 zusammen mit der Debatte, ob der Status der Neutralität generell abgeschafft werden soll, zunächst ad acta gelegt.⁴⁵ Auf der anderen Seite haben die Österreichischen Grünen (traditionelle Befürworter der Neutralität) durch ihr Papier „Sicher in Europa“ für Erstaunen gesorgt, in dem sie sich für die Aufgabe der Neutralität per Volksabstimmung in einem vollkommen vergemeinschafteten europäischen Sicherheitssystem (d. h. auch *eine* gemeinsame Armee) aussprechen. Gleichzeitig fordern sie darin aber auch die Aufgabe aller sicherheitspolitischen Sonderstati incl. der NATO-Mitgliedschaft für die EU-Mitgliedstaaten.⁴⁶ Auch eine generelle Volksabstimmung über die Beibehaltung der Neutralität wurde teilweise von Seiten der Politik gefordert. In welche Richtung sich diese Debatte

⁴² Näheres zu dem Umfang der Petersberg Aufgaben sowie der Problematik Neutralität und nicht UN-mandatierten Interventionen findet sich im Kapitel zum Krisenmanagement.

⁴³ **Österreichischer Nationalrat:** Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin Österreich, S. 8.

⁴⁴ **Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheit Österreich:** Außenpolitischer Bericht 2001, S. 94.

⁴⁵ Vgl. **Frank, Michael:** Neutral schmeckt wieder. Österreich will nun doch an seinem Status festhalten, S. 1.

⁴⁶ Vgl. **Erweiterter Bundesvorstand der Österreichischen Grünen** (Beschluss vom 19. Oktober 2004): Sicher in Europa. Ein Österreichischer Beitrag zur Europäischen Friedensordnung.

entwickelt und in wie weit hieraus eine Änderung an der österreichischen Neutralität und/oder Wahrnehmung in der österreichischen Öffentlichkeit resultiert, ist noch nicht abzusehen.

3.2 Schweden⁴⁷

Bevölkerung	8.986.400 (Juli 2004)
Größe	449.964 km ²
Grenze zu Nicht-EU Staaten	1.619km (Norwegen)
BIP	\$255,4 Mill. (2004)
Mitglied in der EU seit	1.1.1995
Mitglied in internationalen Organisationen (Auswahl)	EAPC, EU, Europarat, NATO-PfP, OSZE, WEU (Beobachter), UNO
Neutralität	Neutralitätspolitik seit 1812 (mit Unterbrechungen)
Rechtsnatur der Neutralität	Freiwillige Allianzfreiheit
Verteidigungsetat	\$4,30 Mrd. (2002) (1,7% Anteil am BIP)
Forschungsausgaben	\$103 Mill. (2001) (2,58% Anteil am Verteidigungsetat)
Streitkräfte	27.600, davon 12.300 Wehrpflichtige (2003)
Davon außerhalb Schwedens	779 (2003)

Von den neutralen Staaten hat Schweden (neben der Schweiz) die längste Tradition der Neutralität, die 1812 nach dem Verlust von Finnland an Russland und der Abkehr von Großmachtpolitik Teil der schwedischen Außenpolitik wurde. In einem immer liberaler und demokratischer werdenden politischen System wuchs über das 19. Jahrhundert hinweg der öffentliche Druck, sich aus den europäischen Kriegen herauszuhalten und die Neutralität zur wichtigsten außenpolitischen Strategie zu machen. Mehr und mehr wurde die Neutralität zu

⁴⁷ Die Daten der folgenden Tabelle stammen aus dem **Central Intelligence Agency**: The World Fact Book 2005, **Schmitt, Burkhard**: Defence Expenditures und **Haine, Jean-Yves**: Force Structures.

einem wesentlichen Bestandteil der schwedischen Identität, so dass sogar die Unabhängigkeit von Norwegen 1905 ohne kriegerische Auseinandersetzungen akzeptiert wurde und Finnlands Bitten nach militärischer Unterstützung sowohl 1917 als auch 1939 abgelehnt wurden. Auch im zweiten Weltkrieg erklärte Schweden sich neutral, was unter deutschem Druck hinsichtlich Truppentransit und Kriegsmaterialexport aber nicht durchweg gelang. Auch im Kalten Krieg verfolgte Schweden eine (bis auf wenige Ausnahmen) stringente Neutralitätspolitik und wurde trotz kultureller Nähe und zahlreichen Offerten weder Mitglied der NATO noch der EG.

Schwedens Neutralität beruht somit nicht auf der Verfassung oder einem völkerrechtlichen Vertrag, sondern auf einem festen gesellschaftlichen Konsens, der sich über mehr als ein Jahrhundert gebildet hat und bis heute untrennbar mit der schwedischen Identität verbunden ist. Der Kern von Schwedens Neutralitätspolitik beruhte auf einer Nicht-Teilnahme an militärischen Bündnissen, aber einer aufwendigen Verteidigung (um den Preis einer Invasion zu erhöhen) und der aktiven Teilnahme an der Friedenssicherung der UN.⁴⁸

Trotzdem hat sich auch Schwedens Außenpolitik nach dem Ende des Kalten Krieges hin zu mehr Integration mit (West-)Europa gewandelt, die noch bis 1989 (insbesondere in Form einer Mitgliedschaft in den EG) auf Grund der Neutralität auf breiter Basis abgelehnt wurde. Nach der deutschen Wiedervereinigung schwang die öffentliche Meinung in Schweden schnell um und am 2. Dezember 1990 beantragte das Parlament Vollmitgliedschaft. Bei der Debatte um die EG/EU Mitgliedschaft stand auf der Contra-Seite insbesondere die Neutralität, die auch bei einer Mitgliedschaft beibehalten werden sollte. Allerdings hat die Neutralität während der 90er Jahre in Schweden eine Änderung erfahren, in dem sie sich sowohl sprachlich als auch inhaltlich von (permanenter) Neutralität zu Allianzfreiheit gewandelt hat.⁴⁹ Heute wird die schwedische außenpolitische Maxime mit der Formel „Bündnisfreiheit im Frieden mit dem Ziel der Neutralität im Kriege“ zusammengefasst. Schließlich stimmten die Schweden bei der Volksabstimmung über den Beitritt zur EU knapp mit 52,3% für den Beitritt (nach Norwegen, in dem die Bevölkerung den Beitritt ablehnte, das zweit niedrigste Ergebnis) und werden auch heute noch als sehr EU-skeptisch eingeschätzt.⁵⁰

3.2.1 Innen- und Außenpolitische Entwicklung

⁴⁸ Zur Entstehungsgeschichte und Ausprägung der schwedischen Neutralität vgl. **Eliasson, Johan**: Traditions, Identity and Security. The legacy of Neutrality in Finnish and Swedish Security Policy in Light of European Integration, **Gstöhl, Sieglinde**: Reluctant Europeans. Norway Sweden, and Switzerland in the process of integration und **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

⁴⁹ Zur Analyse der sprachlichen Veränderung zu Allianzfreiheit vgl. **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 69.

⁵⁰ Vgl. **Helmke, Thomas**: Die Neutralen in der GASP. Der Einfluss der bündnisfreien Mitgliedsstaaten auf die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch den Amsterdamer Vertrag, S. 78 - 80.

Im Gegensatz zu Österreich spiegelt sich diese latente euroskeptische Stimmung und tief verwurzelte Neutralität sowohl in der öffentlichen Meinung als auch (mit Einschränkungen) in der politischen Elite wieder. Obwohl offiziell die Wendung hin zur militärischen Allianzfreiheit gemacht und die Integration in die ESVP akzeptiert wurde, lehnt ein Teil des schwedischen Parteienspektrums (linker Flügel der Sozialdemokraten SDP, die Grünen, die Linke sowie die Zentrumsparterie) sogar die bisherigen in der ESVP unternommenen Schritte ab – sie kritisieren, dass die EU sich in Richtung einer gemeinsamen Verteidigung entwickelt und sich Schweden darin verstricke. Auf der anderen Seite sprechen sich die Christdemokraten, die Konservativen und die Volkspartei sowie der rechte Flügel der SDP für eine weitere Integration aus; die Ablehnung einer gemeinsamen EU-Verteidigung bleibt allerdings Konsens.⁵¹ Diese Ablehnung seitens Teilen der politischen Elite ist für Schweden auch in der direkten politischen Praxis problematisch, da das Parlament und vor allem der Rat für Auswärtige Angelegenheiten (10 Mitglieder) in der Außen- und Sicherheitspolitik großen Einfluss haben. So benötigt die Regierung außer unter sehr begrenzten Umständen (UN-Mandat, weniger als 3.000 SoldatInnen, keine friedenserzwingende Maßnahmen) für Auslandseinsätze die Autorisierung des Parlaments, dass dann auch explizit das Recht hat, Änderungen vorzuschlagen. Somit ist hier ein parteienübergreifender Konsens für eine stabile, dauerhafte Mehrheit notwendig.⁵²

In der öffentlichen schwedischen Wahrnehmung muss man aber sehr genau zwischen den verschiedenen Aspekten der ESVP unterscheiden – während die Ablehnung jeglicher Entwicklungen in Richtung gemeinsamer Verteidigung oder einer NATO-Mitgliedschaft kategorisch abgelehnt werden, erhalten friedenserhaltende und -erzwingende Maßnahmen unter dem Mandat der UN breite Unterstützung. Da sich die schwedische Regierung insbesondere unter ihrer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2001 dafür eingesetzt hat, dass die ESVP in Schweden primär mit Krisenprävention und Krisenmanagement assoziiert wird⁵³, ist die öffentliche Unterstützung für das Projekt ESVP erstaunlich hoch. Mit 56% Zustimmung (Eurobarometer Juni 2003) liegt sie zwar deutlich unter dem EU-Durchschnitt, ist aber trotzdem deutlich höher als die generelle Unterstützung für die EU-Mitgliedschaft in Schweden (41%) oder für andere EU-Politikbereiche.⁵⁴

⁵¹ Vgl. **Eliasson, Johan**: Traditions, Identity and Security. The legacy of Neutrality in Finnish and Swedish Security Policy in Light of European Integration, S. 7.

⁵² Vgl. **Siedschlag, Alexander**: Nationale Entscheidungsprozesse bei Streitkräfteeinsätzen im Rahmen der Petersberg- Aufgaben der EU. Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden, S. 230.

⁵³ Z.B. durch die Erarbeitung des „European Union programme for the prevention of violent conflicts.“ Zum Teil wurde auch die Tragweite der möglichen ESVP-Missionen heruntergespielt, in dem sie von offizieller Seite mit Feldlazaretten oder Minenräumungsmission verglichen wurden (vgl. **Eriksson, Pär; Foghelin, Jan**: European Crisis Management. A Swedish View, S. 91).

⁵⁴ **European Opinion Research Group**: Eurobarometer 59. Public Opinion in the European Union Spring 2003, S. 14 und 37.

Außenpolitisch, innerhalb der EU und in anderen internationalen Foren führt Schweden klar eine Politik der Allianzfreiheit (aber keine Neutralitätspolitik) und unterstützt internationale Friedensbemühungen und den Kampf gegen den Terrorismus. So nimmt Schweden beispielsweise äußerst aktiv am Partnership for Peace-Programm (PfP) der NATO und in diesem Rahmen an zahlreichen Operationen im Balkan sowie der ISAF in Afghanistan teil.⁵⁵ Obwohl die eigene, sicherheitspolitische Lage vor allem nach der EU und NATO-Osterweiterung als wesentlich verbessert angesehen wird, bilden bei allen sicherheitspolitischen Kooperationen jegliche Verpflichtungen in Richtung gemeinsamer Verteidigung die rote Linie, unabhängig ob diese von der NATO oder der EU ausgehen.⁵⁶ Für militärische Einsätze ist für Schweden ein UN-Mandat das entscheidende Kriterium für eine Teilnahme; mit UN-Mandat werden allerdings auch EU-Operationen weit entfernt der EU-Grenzen befürwortet.

3.2.2 Die Europäisierung der schwedischen Außen- und Sicherheitspolitik

Insgesamt hat sich Schwedens Außen- und Sicherheitspolitik deutlich weniger verändert als Österreichs, obwohl auch hier eine klare Verschiebung der Präferenzordnung auf die EU zu bemerken ist. Für Schweden lag der Anpassungsdruck weniger im (verfassungs-)rechtlichen als im politischen und gesellschaftlichen Bereich. Auf politischer Ebene wurde eine permanente Neutralität zur Allianzfreiheit transformiert, wobei dieser Transformation enge Grenzen gesetzt sind – jegliche Beistandsautomatismen werden weiterhin abgelehnt. Auch ist die Zusammenarbeit in der bisherigen ESVP nur auf außenpolitischen Druck zu Stande gekommen, vor allem auch durch den nordischen Partner Finnland.⁵⁷ Auf gesellschaftlicher Ebene hat kaum Anpassung stattgefunden – die Neutralität ist weiterhin tief in der schwedischen Identität verwurzelt und die ESVP wird nur im Bereich des Krisenmanagement unter UN-Mandat unterstützt, ein Bereich, in dem Schweden auch gerade als Neutraler sehr aktiv war.⁵⁸

Insgesamt betrachtet lässt sich also feststellen, dass keiner der neutralen Staaten in der EU den Status eines permanent Neutralen, sondern nur mehr Bündnis- bzw. Allianzfreiheit für sich beansprucht. Dennoch hat sich gezeigt,

⁵⁵ Vgl. **Eriksson, Pär; Foghelin, Jan**: European Crisis Management. A Swedish View, S. 88.

⁵⁶ Vgl. **Swedish Defense Commission**: A More Secure Neighbourhood – Insecure World, S. 3.

⁵⁷ Zum Einfluss Finnlands auf das Einlenken Schwedens im Bereich der ESVP vgl. **Eliasson, Johan**: Traditions, Identity and Security. The legacy of Neutrality in Finnish and Swedish Security Policy in Light of European Integration, S. 8 -12.

⁵⁸ Zur Europäisierung der schwedischen Außen- und Sicherheitspolitik vgl. **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, **Eliasson, Johan**: Traditions, Identity and Security. The legacy of Neutrality in Finnish and Swedish Security Policy in Light of European Integration und **Eriksson, Pär; Foghelin, Jan**: European Crisis Management. A Swedish View 2002.

dass die Staaten sowohl politisch und rechtlich als auch in der öffentlichen Diskussion sehr unterschiedlich auf den durch eine fortschreitende Integration im sicherheitspolitischen Bereich ausgelösten Anpassungsdruck reagierten – Österreich auf der einen Seite unternahm umfangreiche verfassungsrechtliche Anpassungen an die GASP/ESVP und diskutierte(e) sogar die Abschaffung der Neutralität. In Schweden wurden nur graduelle Veränderungen vorgenommen und die Allianzfreiheit wird weiterhin hochgehalten. Im folgenden Hauptteil soll nun untersucht werden, wo die ESVP weiterhin Anpassungsdruck auch auf Bündnisfreie ausübt, in wie weit sie die Entwicklung der ESVP in und außerhalb der Verfassungsdebatte beeinflussten und ob die EU versucht hat Mechanismen zu finden, um trotz dieser potenziellen Vetopunkte eine funktionsfähige, flexible ESVP zu entwickeln.

4. Die Bündnisfreien in der ESVP

4.1 Die ESVP beim Stande von Nizza

Verglichen mit anderen Integrationsprojekten ist die ESVP eine recht junge Politik und blickt auf eine sehr dynamische Entwicklung in den letzten fünf Jahren (1999 bis 2004) sowie auf nahezu 45 Jahre Stillstand (1954 – 1999) zurück. Sie ist lange Zeit von der Agenda der europäischen Integration ausgeklammert worden, nachdem die weit reichenden Pläne zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) im August 1954 an der Ablehnung der französischen Nationalversammlung, sowie insgesamt an nationalen Vorbehalten gescheitert waren. Die NATO hat sich in den folgenden Jahren als die Organisation zur Integration der Sicherheits- und Verteidigungspolitik auch für europäische Staaten etabliert und in der EG stand die wirtschaftliche Integration im Vordergrund. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) 1987 wurden durch die Zusammenführung von EG und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) die ersten Schritte zu einer stärkeren Koordination der Außenpolitik der EG Staaten gemacht. Aber auch hier wurden Verteidigungsfragen zunächst explizit ausgeklammert. Der 1993 in Kraft getretene Vertrag von Maastricht, in dem die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik als zweite Säule der neuen EU begründet wurde, klammerte die Verteidigungspolitik abermals aus und ließ nun mehr die Option auf eine gemeinsame Verteidigungspolitik innerhalb der GASP offen, so der europäische Rat dies einstimmig entscheiden würde.

Über die 90er Jahre hinweg wurden nur zaghafte Schritte in Richtung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, oder gar einer gemeinsamen Verteidigung unternommen. Dies ist auch auf die sehr unterschiedlichen Auffassungen über die Ausgestaltung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zurückzuführen, die sich grob in drei Ströme teilten (diejenigen, die sich eine autonomere Rolle der EU wünschen, die Trans-Atlantiker und die Bündnisfreien). Zudem gehört Sicherheitspolitik auch heute noch zu den sensibelsten Bereichen nationaler Souveränität, in der eine supranationale Integration von den meisten europäischen Staaten abgelehnt wird.

Ende der 90er Jahre veränderten sich sowohl außerhalb als auch innerhalb der EU die Parameter und die Wahrnehmung für eine sicherheitspolitische Integration entscheidend. Erst die Krisen am Balkan machten den EU-Ländern (und ihrer Öffentlichkeit) die fundamental veränderten sicherheitspolitischen Bedürfnisse Europas, aber auch die neuen Erwartungen, die sich daran knüpften, deutlich. Obwohl die junge EU wirtschaftlich eine Großmacht war, fehlte ihr außenpolitisch selbst da, wo sie sich einig war, militärische Fähigkeiten, um ihre Interessen durchzusetzen. Vor den Augen der europäischen Öffentlichkeit fand so in Srebrenica 1995 das

schlimmste Massaker in Europa seit dem zweiten Weltkrieg statt, aber weder ein einzelner EU-Mitgliedstaat noch die EU zusammen hatten die Mittel, um das Morden zu beenden. Die Wirkung nach Außen und Innen war fatal – trotz aller demokratischen und menschenrechtlichen Werte der EU, obwohl z.T. europäische Truppen in Form von Blauhelmsoldaten direkt anwesend waren, konnte die EU weder Sicherheit schaffen noch garantieren.⁵⁹

In den Folgejahren entstand eine neue Dynamik und eine sicherheitspolitische Integration auch innerhalb der EU wurde wieder denkbar und diskutiert. Es wurden die Lehren gezogen, dass Europa seine Streitkräfte, die noch zu sehr auf den Kalten Krieg ausgerichtet waren, reformieren und den politischen Willen entwickeln muss, um in einer Krise notfalls handeln zu können. Kein europäischer Staat konnte solche Krisen alleine bewältigen und die EU als Ganzes schien handlungsunfähig, solange nicht die USA in den Konflikt eingriffen.⁶⁰ Im Kosovo-Krieg 1999 wurden diese Tendenzen wieder deutlich bestätigt – obwohl in den Mitgliedstaaten der EU (insbesondere Frankreich, Großbritannien und Deutschland) durch die Wirkung der täglichen Nachrichten über die humanitäre Lage im Kosovo eine breite Unterstützung sowohl in Politik als auch in Öffentlichkeit für eine Intervention gegeben war, konnte dies erst realisiert werden, als die USA sich zu einem Eingreifen entschieden. Am 24. März 1999 begann die NATO (ohne UN-Mandat, weswegen beispielsweise Österreich der NATO keine Überflugsrechte gewährte)⁶¹ Luftangriffe gegen Serbien zu fliegen. Diese Luftangriffe waren logistisch (Betanken im Flug) zum großen Teil von den Kapazitäten der USA abhängig, die auch selbst den größten Teil der Angriffe flogen.⁶² Aufgrund dieses Abhängigkeitsverhältnisses konnten die USA zumeist entscheiden, welche Ziele bombardiert wurden. So konnten sie wirksam den europäischen Wunsch verhindern, Bodentruppen einzusetzen und behielten die Hoheit über geheimdienstliche Informationen. Zudem stellte sich heraus, dass die mangelnden europäischen militärischen Fähigkeiten auch das transatlantische Verhältnis belasteten.

Innerhalb der EU war für die ESVP insbesondere der Machtwechsel in Großbritannien 1998 von entscheidender Bedeutung, da mit Tony Blair ein britischer Regierungschef an die Macht gekommen war, der Großbritannien stärker in die EU integrieren wollte. Zudem sah er eine Stärkung der europäischen Fähigkeiten als einzige Möglichkeit, die transatlantische Allianz zu bewahren. So näherten sich der Hauptadvokat der transatlantischen Strömung dem Hauptadvokaten der

⁵⁹ Zur Darstellung der Auswirkungen der Balkankrisen auf die Entwicklung der ESVP vgl. **Haine, Jean-Yves**: An historical perspective und **Colleston, Bryan J.**: How Defense 'Spilled Over' into CFSP. Western European Union (WEU) and the European Security and Defense Identity.

⁶⁰ Vgl. **Patten, Christopher**: Die Zukunft der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Rolle der Europäischen Kommission, S. 9 und **Haine, Jean-Yves**: An historical perspective, S. 40f.

⁶¹ Vgl. **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 75.

⁶² Der angegebene Anteil an Luftangriffen, die von den Amerikanern geflogen wurden, variiert stark (zwischen 50 und 80%).

europäischen Strömung, Frankreich, an, da beide Länder eine starke europäische Sicherheitspolitik wünschten, deren Herren aber weiterhin die Nationalstaaten bzw. auf europäischer Ebene der Europäische Rat sein sollte.⁶³ So forderten Tony Blair und Jacques Chirac 1998 im österreichischen St. Malo (Österreich hatte gerade die EU-Präsidentschaft inne) in einer gemeinsamen Erklärung die Entwicklung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, ausgestattet mit glaubwürdig und autonom einsetzbaren militärischen Fähigkeiten.⁶⁴

Katalysiert durch die Kosovo-Krise nahm nun eine atemberaubende Entwicklung ihren Lauf, die in EU-untypischer Weise zum allergrößten Teil außerhalb der Verträge stattfand. So nahm die deutsche Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1999 den britisch-französischen Vorschlag auf und beim Europäischen Rat von Köln im Juni 1999 begründeten die Staats- und Regierungschef der EU die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik, mit der die EU die Möglichkeiten bekommen sollte, glaubhaft militärische Truppen einzusetzen und über deren Einsatz im Rahmen der GASP zu entscheiden. Ebenso wurden die Hauptinstitutionen der ESVP gegründet, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK) sowie das militärische Komitee (EUMC) und der militärische Stab der EU (EUMS). Zum ersten Mal erhielten Offiziere in Uniform Einzug in EU Institutionen.

Über die folgenden Europäischen Räte Helsinki, Feira, Nizza und Laeken wurden die Institutionen, das Aufgabenspektrum und die Entscheidungsformen der ESVP geprägt. In Helsinki wurde in Form des so genannten Headline Goal (HG) die Aufstellung der European Rapid Reaction Force (ERRF) bis 2003 (siehe unten) beschlossen, die in Feira auch auf zivile Fähigkeiten (5.000 Polizisten sowie weitere Spezialisten) ausgeweitet wurden. Es bestätigte sich in dieser Entwicklung⁶⁵ die außervertragliche Dynamik sowie die Tendenz, dass dieser Politikbereich vor allem von den EU Mitgliedstaaten mit militärischen Fähigkeiten und Ambitionen geprägt wurde, also den großen drei Frankreich, Großbritannien und (in geringerem Maße) Deutschland. Die kleinen Staaten (insbesondere die Bündnisfreien) engagierten sich mehr im zivilen Bereich der ESVP, trugen aber trotz Einwänden alle Entscheidungen mit.⁶⁶

Mit der Vertragsrevision von Nizza wurde der strukturelle Aufbauprozess der ESVP weitgehend abgeschlossen und teilweise in den EUV aufgenommen. So wurde mit Artikel 25 EUV das PSK mit großen Befugnissen in GASP und ESVP aufgenommen. Insbesondere auf Drängen der Bündnisfreien wurden allerdings die militärischen Gremien EUMC und EUMS nicht in den Vertrag auf-

⁶³ Vgl. **Seidelmann, Reimund**: Das ESVP-Projekt und die EU-Krisenreaktionskräfte. Konstruktionsdefizite und politische Perspektiven, S. 112.

⁶⁴ Vgl. **Britisch-Französisches Gipfeltreffen vom 3./4. Dezember 1998**: St. Malo Joint Declaration.

⁶⁵ Eine ausführliche Analyse und Darstellung der einzelnen Entwicklungsschritte der ESVP kann an dieser Stelle aus Platzgründen leider nicht erfolgen. Siehe hierzu z. B. **Haine, Jean-Yves**: ESDP. An Overview.

⁶⁶ Vgl. **Deighton, Anne**: The European Security and Defence Policy, S. 726.

genommen.⁶⁷ Artikel 17 EUV stellt fest, dass die GASP „[...] sämtliche Fragen, welche die Sicherheit der Union betreffen, wozu auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik gehört, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen könnte, falls der Europäische Rat dies beschließt“⁶⁸ umfasst. Weiterhin soll die ESVP allerdings nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten berühren, womit im Speziellen die Bündnisfreien gemeint sind. Zudem werden die Aufgaben des Krisenmanagements, die vorher von der WEU übernommen wurden, integriert. Eine vollständige Integration der WEU, d.h. einschließlich einer Beistandsverpflichtung, konnte auf Grund des Widerstandes der Bündnisfreien und Großbritanniens ebenso wenig durchgesetzt werden wie andere vorsichtige Schritte in Richtung gemeinsamer Verteidigung.⁶⁹ Trotzdem waren mit dem Vertrag von Nizza, der nach dem zweiten irischen Referendum erst am 01.02.2002 in Kraft trat, die Phase der Institutionenbildung in der ESVP abgeschlossen und bis heute gültige Strukturen geschaffen.

4.1.1 Aufgaben und Ziele

In dieser ersten Phase der ESVP (also vom Rat von Köln im Juni 1999 bis zum Vertrag von Nizza) standen vor allem der Aufbau von militärischen Fähigkeiten und den Institutionen im Vordergrund, während die Modalitäten, unter denen diese Fähigkeiten eingesetzt werden sollten, weitestgehend ungeklärt blieben. So wurden als mögliche Einsatzfelder zunächst die so genannten ‚Petersberg-Aufgaben‘ der WEU übernommen. Zu diesen gehören „[...] humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen.“⁷⁰ Trotz dieser Definition, der alle EU-Mitgliedstaaten zustimmten, ist die Reichweite der Petersberg Aufgaben umstritten und wird auch in der Öffentlichkeit durchaus unterschiedlich dargestellt. Während beispielsweise in Schweden die Betonung auf ziviler Krisenprävention liegt (siehe oben), fällt in der französischen Auslegung auch der Kosovo Krieg unter diese Aufgaben, an dem eine Teilnahme selbst für ein bündnisfreies Land durchaus problematisch wäre.⁷¹

Allgemein orientierte sich die ESVP in dieser Phase aber an Kosovo-ähnlichen Situationen. Sie war auf Krisenmanagement und Konfliktprävention in der Peripherie der EU ausgelegt, falls sich weitere humanitäre Katastrophen ereignen sollten. So sollte die GASP mit einem durchsetzungsfähigen, glaubhaft

⁶⁷ Vgl. **Missiroli, Antonio**: ESDP – how it works, S. 65.

⁶⁸ Art. 17 (1) EUV.

⁶⁹ Vgl. **Missiroli, Antonio**: Coherence, effectiveness, and flexibility for CFSP/ESDP., S. 135.

⁷⁰ Art. 17 (2) EUV.

⁷¹ Vgl. **Ortega, Martin**: Beyond Petersberg. Missions for the EU military forces, S. 74 – 75.

einsetzbaren Werkzeug ausgestattet werden, um in der näheren Umgebung der EU Stabilität und Sicherheit zu schaffen. Passend bringt Javier Solana die Zielsetzung der ESVP in ihrer Anfangsphase auf den Punkt – „[...] jüngere Erfahrungen haben gezeigt, dass es Situationen geben wird, in denen sie [Streitkräfte, Anm. des Verfassers] notwendig sein werden. Situationen, in denen die europäische Öffentlichkeit von uns erwarten wird, dass wir unseren Worten mit Taten Nachdruck verleihen, in den Nichtregierungsorganisationen ihre humanitären Aufgaben nicht ohne adäquaten Schutz durchführen können und in denen wir aufgefordert werden, eine friedenserhaltende Rolle zu erfüllen. In diesen Fällen müssen wir die Kapazitäten haben, militärisch zu handeln, entweder unter Einschluss oder unabhängig von zivilen Maßnahmen.“⁷² Im selben Artikel betont er, dass die ESVP keine Entwicklung in Richtung gemeinsamer Verteidigung oder Militarisierung der EU sei, so dass aus bündnisfreier Sicht hier zwar Probleme vorliegen, aber nicht grundsätzlicher Natur.⁷³

4.1.2 Gremien⁷⁴

Die in der ESVP tätigen Gremien sind nahezu ausschließlich intergovernmental organisiert und daher auch an den Rat und nicht an die Kommission angegliedert. Die wichtigsten politischen Entscheidungen werden direkt vom Europäischen Rat oder vom Ministerrat in der Zusammensetzung als General Affairs and External Relations Council (GAERC) (Außenminister, in Verteidigungsfragen zum Teil auch inoffiziell mit den Verteidigungsministern) gefällt.⁷⁵ Zu diesen Entscheidungen gehören vor allem die Gemeinsamen Aktionen der GASP, die eine

Gremien und Agenturen der ESVP:

- Hoher Repräsentant für die GASP
- Rat der Außenminister (GAERC) incl. halbjährlichen Treffen mit den Verteidigungsministern
- Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK)
- Militärisches Komitee der EU (EUMC)
- Militärischer Stab der EU (EUMS)
- Ausschuss für nicht-militärische Krisenbearbeitung (CIVCOM)
- Europäische Rüstungsagentur (ERA)
- Sonderausschuss für den Finanzierungsmechanismus ATHENA

⁷² **Solana, Javier**: Die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Das Integrationsprojekt der nächsten Dekade, S. 5.

⁷³ Zur Zielsetzung der ESVP siehe **Lübke-meier, Eckhard**: The ESDP as a Key Projekt for European Unification, **Haine, Jean-Yves**: An historical perspective und **Solana, Javier**: Die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Das Integrationsprojekt der nächsten Dekade.

⁷⁴ Diese Darstellung der wichtigsten ESVP-Gremien beruht auf **Erhardt, Hans-Georg**: Leitbild Friedensmacht? Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Herausforderung der Konfliktbearbeitung, **Rummel, Reinhardt**: Die ESVP als Instrument autonomen Handelns der EU und **Hummer, Waldemar**: Völkerrechtliche Fragen der Neutralität und der Neutralitätspolitik.

⁷⁵ Vgl. **Missiroli, Antonio**: ESDP – how it works, S. 59. Einen offiziellen Rat der Verteidigungsminister gibt es (noch) nicht.

Operation starten und deren Ziele und Parameter festsetzen. Zentral für die ESVP ist ebenfalls der Hohe Repräsentant der GASP, der gleichzeitig Generalsekretär des Sekretariats des Rates ist (HR/GS). Seit dieser Posten mit dem Vertrag von Amsterdam eingeführt wurde, hat ihn der frühere spanische Außenminister und NATO-Generalsekretär Javier Solana inne, der wesentlich zur Ausgestaltung und Bedeutung des HR/GS beigetragen hat. Seine Aufgaben in der ESVP liegen in der Vorbereitung von Entscheidungen und Operationen; heute werden ihm sogar in Teilen Politik-Formulierungsbefugnisse zugestanden.⁷⁶

Im militärischen Teil der ESVP gibt es eine drei Ebenen Hierarchie von PSK, EUMC und EUMS. Das Politische und sicherheitspolitische Komitee (PSK) setzt sich aus hohen nationalen Vertretern und einem Vertreter der Kommission zusammen und übernimmt hauptsächlich die Überwachung der internationalen Situation, die politische Kontrolle von Operationen und Entscheidungsvorbereitung für den Rat sowohl in ESVP als auch GASP. Zudem überwacht es die anderen Gremien der ESVP und organisiert die Zusammenarbeit mit Drittstaaten und NATO. Als Motor für die GASP/ESVP gedacht, trifft sich das PSK in erstaunlich hoher Regelmäßigkeit (zweimal pro Woche) und kann sich auch an anderen Orten, z. B. bei UNO-Sitzungen in New York, zusammensetzen.

Das PSK wird vom Militärischen Komitee der EU (EUMC) militärisch beraten und unterstützt, welches sich aus den jeweiligen Generalstabchefs der Mitgliedstaaten oder deren Vertreter zusammensetzt, die zumeist auch den jeweiligen Mitgliedstaat im militärischen Komitee der NATO vertreten. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der erste Vorsitzende des EUMC von 2001 bis 2004, der finnische General Gustav Hägglund, aus einem bündnisfreien Land kam. Als Vorsitzender des EUMC hat er innerhalb der ESVP eine wichtige Stellung, da er den HR/GS militärisch berät, an Sitzungen des GAERC mit verteidigungspolitischen Themen teilnimmt, dabei den EUMC als Sprecher vertritt und als Ansprechpartner für den jeweiligen Operation Commander bei ESVP-Missionen dient. Der militärische Stab der EU (EUMS), bestehend aus nationalen Experten, berät den EUMC und unterstützt die EU bei der Durchführung von Krisenmanagement Operationen durch ein Frühwarnsystem, Situationsbeurteilungen, Strategische Planung usw.

Ergänzt werden diese militärisch orientierten Gremien durch den Ausschuss für nicht-militärische Krisenbearbeitung (CIVCOM), in dem ebenfalls alle Mitgliedstaaten und die Kommission vertreten sind, der das PSK und den Rat in zivilen Fragen des Krisenmanagement berät und hinsichtlich der Entwicklung des zivilen Teils des Headline Goals. Weitere zivile Gremien sind eine Polizeieinheit innerhalb des Ratssekretariat zur Planung von EU Polizei Missionen sowie ein gemeinsames zivil-militärisches Krisenzentrum als Frühwarneinheit.

⁷⁶ So z. B. bei der Vorbereitung der Europäischen Sicherheitsstrategie (ESS) und der Nahost-Politik der EU (vgl. **Missiroli, Antonio**: ESDP – how it works, S. 61-63).

In sehr geringem Maße in die ESVP eingebunden sind Parlament und Kommission, die in der ESVP kaum Kompetenzen haben. Innerhalb der Kommission beschäftigt sich die Generaldirektion für Auswärtige Beziehungen (RELEX) auch mit Krisenmanagement und Konfliktprävention, aber hier vor allem mit zivilen Aspekten, da dort die Kommission zahlreiche Unterstützungsprogramme zur Verfügung hat, die aber zumeist abgekoppelt von der ESVP verwendet werden können. Das Europäische Parlament (EP) hat zwar schon auf größere politische Kontrolle und mehr Transparenz in der ESVP gedrängt, hat aber trotz z. T. heftiger Kontroversen beispielsweise mit dem HR/GS Javier Solana bisher in dieser Richtung keine Erfolge erzielt; im Gegensatz dazu haben zumeist die nationalen Parlamente direkte Kontrolle über den Einsatz der Streitkräfte ihres Landes.⁷⁷ Zuletzt sei noch erwähnt, dass der EuGH im Bereich der GASP/ESVP auf Grund der Säulenstruktur der EU ebenfalls keine Kompetenzen hat, so dass Entscheidungen auch nicht über den Gerichtsweg durchsetzbar wären.⁷⁸

Allen wichtigen Gremien der ESVP ist also gemein, dass sie dem Rat angegliedert sind, was den intergouvernementalen Charakter der ESVP unterstreicht. Gleichzeitig bedeutet es aber auch, dass Beamte und politische Vertreter aus allen Mitgliedstaaten (ausgenommen Dänemark), auch die Bündnisfreien, in diesen Gremien gleichmäßig vertreten und eingebunden sind. Es ist somit auch für Bündnisfreie in einer Krise, in der die EU ein Engagement vorbereitet, nahezu unmöglich, bei den Vorbereitungen außen vor zu bleiben, da sie zwangsläufig an der Vorbereitung der politischen Entscheidung beteiligt sind.

4.1.3 Entscheidungsformen

Auch bei der endgültigen Entscheidung zu einer Krisenmanagement Operation bleibt den Bündnisfreien nach dem Vertrag von Nizza wenig Spielraum zur Neutralität. Als Bestandteil der GASP gilt in der ESVP strikt das Einstimmigkeitsprinzip, so dass eine gemeinsame Aktion nur zu Stande kommt, wenn alle zustimmen, d. h. ein Nicht-Zustimmen ist ein Veto (Art. 23 (1) EUV). Der Vertrag von Nizza sieht nur eine Möglichkeit in der ESVP vor, das Einstimmigkeitsprinzip zu umgehen – durch die konstruktive Enthaltung. So kann ein Ratsmitglied durch Stimmenenthaltung und Abgabe einer förmlichen Erklärung sich selbst von allen Kosten und Verpflichtungen einer Gemeinsamen Aktion, also auch Teilnahme an einer Krisenmanagement Operation, befreien, ohne eine Beschlussfassung zu verhindern, es sei denn, dass so viele Staaten von diesem

⁷⁷ Vgl. **Howorth, Jolyon**: *European Defence and the Changing Politics of the European Union. Hanging Together or Hanging Separately?*, S. 777.

⁷⁸ Vgl. **Streinz, Rudolf**: *Europarecht*, S. 179.

Recht Gebrauch machen, dass sie mehr als ein Drittel der Ratsstimmen unter sich vereinen (Art. 23 (1) Abs. 2 EUV).⁷⁹ Der Mitgliedstaat ist aber trotzdem verpflichtet, solidarisch zu handeln und alles, was den Beschluss der EU behindern könnte, zu unterlassen.

Die zweite Möglichkeit, die der Vertrag von Nizza vorsieht, um Einstimmigkeit zu umgehen, ist das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit in der GASP gemäß Art. 27a EUV. Die ESVP ist aber von der Anwendung dieses Instruments qua Art. 27b EUV komplett ausgenommen, ebenso wie sämtliche Ausnahmefälle der GASP, in denen das Einstimmigkeitsprinzip durch qualifizierte Mehrheitsentscheidungen aufgeweicht wird (Art. 23 (2)).

Insgesamt ist also die ESVP in der heute gültigen Rechtslage von der Zustimmung oder wenigstens zustimmender Enthaltung aller Mitgliedstaaten abhängig und erlaubt keinen Spielraum für engere Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten. Die Bündnisfreien haben eine Entwicklung mitgetragen, nach der sie nun in alle Entscheidungsprozesse einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik eingebunden sind, die nur bei gegebenen politischen Willen aller Mitgliedstaaten der EU aktiv werden kann. Durch ihr Veto-Recht auf Grund der obligatorischen Einstimmigkeit wird ihr Status als bündnisfreie Staaten allerdings rechtlich nicht beeinträchtigt, da sie nicht zur Teilnahme an militärischen Operationen gezwungen werden können.

In diese Zeit fällt auch die EU-Verfassungsdiskussion und der Konvent zur Erarbeitung derselben, bei dem es eine eigene Arbeitsgruppe zum Thema Verteidigung gab, in besonders gut untersucht werden kann, in wie weit die Bündnisfreien Einfluss auf die Entwicklung in der ESVP haben. Die in der EU-Verfassung vorgenommenen Änderungen und ihre Auswirkung auf die Neutralität sollen ebenfalls besprochen werden, obwohl die Verfassung zwar von allen 25 Mitgliedstaaten unterzeichnet aber ihre Ratifizierung angesichts der negativen Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden im Mai 2005 in dieser Form fraglich ist. Von den Bündnisfreien haben allerdings Österreich und Malta die Verfassung bereits ratifiziert, während Schweden (parlamentarische Ratifizierung) und Irland (Volksabstimmung nach parlamentarischer Ratifizierung) den Ratifizierungsprozess bis auf weiteres verschoben haben. In Finnland ist eine parlamentarische Ratifizierung Ende 2005 oder Anfang 2006 geplant. Dennoch bieten die Regelungen in der EU-Verfassung einen guten Einblick in die seitens der Regierungen der EU-Mitgliedstaaten geplante Entwicklung für die ESVP und zeigen auf, welche Entwicklungen auch die Regierungen der bündnisfreien Staaten akzeptiert haben. Bis zum Inkrafttreten gelten aber die Entscheidungsformen und Regelungen des Vertrages von Nizza. Dennoch wurden mehrere bedeutende Regelungen bereits durch

⁷⁹ Beim Inkrafttreten des Vertrages von Nizza (EU-15) vereinten die vier bündnisfreien Staaten Finnland, Irland, Österreich und Schweden im Rat 14 von 87 Stimmen auf sich (16,09%), d. h. so konnten sie sich rein rechtlich alle enthalten ohne eine Beschlussfassung zu verhindern. Nach der durch die Osterweiterung veränderten Stimmgewichtung vereinen die nun 5 bündnisfreien Staaten 37 von 321 möglichen Stimmen auf sich (11,53%).

gemeinsame Aktionen des Europäischen Rates abseits von Vertragsrevisionen umgesetzt. Im Folgenden sollen nun diese Entwicklungen nach dem Vertrag von Nizza in den einzelnen Bereichen der ESVP, die ersten ESVP-Operationen sowie die Rolle der Bündnisfreien bei diesen Entwicklungen näher beleuchtet werden.

4.2 Krisenmanagement der EU

Krisenmanagement und Konfliktprävention sind der Kern der ESVP, die auch oft mit diesen Bemühungen gleichgesetzt wird. Dies erklärt sich sowohl aus ihrer Entstehungsgeschichte als auch aus dem Bestreben der EU, auch außerhalb ihres Territoriums für Sicherheit und Stabilität zu sorgen (Art. 17 EUV). Unter Konfliktmanagement versteht man Maßnahmen zur Verhinderung einer Eskalation und anschließenden Eindämmung eines bestehenden Konfliktes zumeist innerhalb eines Staates. Hierbei zielt die EU-Strategie der Krisenprävention in Friedenszeiten auf die Unterstützung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung von Menschenrechten. In Spannungszeiten soll eine Eskalation vermieden werden, was durch politischen Dialog, wirtschaftliche Maßnahmen, Sanktionen aber auch durch stabilisierende Stationierung von Soldaten (friedenserhaltende Maßnahmen) geschehen kann. Bricht ein gewaltsamer Konflikt aus, ist das oberste Ziel die Beendigung der Gewalt mittels Diplomatie und Soldaten (friedens erzwingende Maßnahmen).⁸⁰

Obwohl zivile Instrumente und der zivile Teil des Konfliktmanagements von entscheidender Bedeutung für die dauerhafte Lösung von Konflikten ist, sind die zivilen Bestandteile der ESVP für die Bündnisfreien von Natur aus unproblematisch und müssen daher von dieser Arbeit ausgeklammert werden. Sehr wichtig ist jedoch die Unterscheidung zwischen friedenserhaltenden Maßnahmen, in denen Soldaten lediglich zur Stabilisierung stationiert werden und alle Konfliktparteien der Stationierung sowie eine mandatsstiftende Organisation (üblicherweise UNO aber auch OSZE) zustimmen. Im Gegensatz hierzu beinhalten friedens erzwingende Maßnahmen den Einsatz militärischer Gewalt in seiner vollen Einsatzbreite zur Durchsetzung eines politischen Willens. Diese Einsätze sind somit nicht mit dem Statut eines neutralen Staates vereinbar und sind für Bündnisfreie sehr problematisch.⁸¹

Liegt eine Krise vor, in der die EU eingreifen will, gilt es mehrere Fragen zu beantworten, deren Ergebnisse allesamt auch entscheidend für die Bündnisfreien sind: Wie wird ein Entschluss zu einer solchen Operation gefasst und wer hat die

⁸⁰ Zur Darstellung des Zyklusmodell der Konfliktbearbeitung vgl. **Erhardt, Hans-Georg**: Leitbild Friedensmacht? Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Herausforderung der Konfliktbearbeitung, S. 245 – 247.

⁸¹ Vgl. **Schürr, Ulrich**: Der Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Beziehungsgeflecht von EU, WEU, OSZE und NATO, S. 23.

Autorität, einen solchen Einsatz zu mandatieren? Wer finanziert einen solchen Einsatz? Unter welchen Umständen und mit welcher Zielsetzung betreibt die EU Krisenmanagement? Welchen Bedrohungen ist sie ausgesetzt und was sind die geeigneten Mittel, um diesen Bedrohungen entgegen zu treten? Welche Truppen kann sie dafür einsetzen, und welchen Standards müssen diese genügen? Und Zuletzt, wie kann der nötige politische Wille zu einem solchen Einsatz mobilisiert werden?

4.2.1 Modus Operandi

Liegt bei den EU-Mitgliedstaaten der politische Wille zum Eingreifen in einen Konflikt vor, gibt es für sie innerhalb der ESVP zwei Möglichkeiten einzugreifen – zum einen in einer autonomen EU-Operation, die über ein nationales Hauptquartier (HQ) eines EU-Staates, der sich als ‚Framework‘-Nation angeboten hat, abgewickelt wird. ‚Framework‘-Nation beschreibt den EU-Staat, der die Hauptkoordinierung vornimmt, da die EU keinen eigenen Planungsstab hat. Zum anderen besteht gemäß dem Berlin-Plus Abkommen die Möglichkeit, die Operation über das NATO-Europa HQ SHAPE abzuwickeln. Unabhängig vom HQ wird die endgültige Entscheidung zum Start einer Operation vom GAERC vorbereitet und vom Europäischen Rat getroffen. Die bisherige Erfahrung zeigt hier, dass der eigentliche Entschluss schon früher auf höchster, informeller Ebene getroffen wird. So wird der Entschluss zwischen den Spitzen der EU und der NATO bzw. demjenigen Staat, der sich als ‚Framework‘-Nation samt HQ zur Verfügung stellt, ausgehandelt. EUMC und EUMS arbeiten Pläne für die Operation aus, und es wird schon bei den Mitgliedstaaten der EU vorgefühlt, ob und welche Truppen sie zur Verfügung stellen können. Erst wenn die Mitgliedstaaten sich über diese Fragen einig sind, wird vom GAERC eine Gemeinsame Aktion entwickelt und vom Europäischen Rat verabschiedet. So hat bisher auch noch kein Staat von der konstruktiven Enthaltung Gebrauch gemacht, und es ist davon auszugehen, dass gegen kleinere Mitgliedstaaten, die womöglich gar keine eigenen Truppen zu einer Operation beitragen wollen, im Vorfeld großer politischer Druck ausgeübt werden würde, falls diese ihr Veto einlegen wollen.⁸²

UN-Mandat

Von entscheidender Bedeutung vor allem für die bündnisfreien Mitgliedstaaten ist bei der Entscheidungsfindung, dass ein völkerrechtliches Mandat für die geplante Operation vorliegt. Während friedenserhaltende Maßnahmen gemäß Art. 52 UN-Charter problemlos auch von regionalen Organisationen, wie z.B. der OSZE und der EU selber mandatiert werden können, gilt auch für regi-

⁸² Zur Darstellung dieser informellen Vorbereitung vgl. **Missiroli, Antonio**: ESDP – how it works, S. 66.

onale Organisationen ebenso wie für einzelne Staaten das allgemeine Gewaltverbot.⁸³ So erlaubt die UN-Charta den Einsatz von militärischer Gewalt nur bei Selbstverteidigung bzw. Kollektivverteidigung (Art. 51 UN-Charta) oder bei Zwangsmaßnahmen, die vom Sicherheitsrat mandatiert sind (Art. 42 UN-Charta). Diese Zwangsmaßnahmen können dann von einer Koalition von Staaten oder einer regionalen Organisationen (also z. B. der EU) ausgeführt werden. Liegt ein solches Mandat des Sicherheitsrates vor, ist eine Intervention legal und auch die Teilnahme selbst von neutralen Staaten rechtlich unbedenklich; politisch wird sie je nach Neutralitätspolitik unterschiedlich interpretiert. Dass die UN die EU für die Übernahme von friedens erzwingenden Aufgaben für fähig hält, hat ihre Inanspruchnahme bei der Stabilisierung der Demokratischen Republik Kongo gezeigt.⁸⁴

Trotz des allgemeinen Gewaltverbotes des Völkerrechtes sind in der internationalen Politik Situationen vorstellbar, in denen der Sicherheitsrat sich als handlungsunfähig bzw. handlungsunwillig erweisen könnte, z.B. weil eines der ständigen Sicherheitsratsmitglieder ein Veto einlegt, und die europäischen Politiker und/oder Öffentlichkeit z.T. aber trotzdem eine Intervention fordern, weil sich eine humanitäre Katastrophe ereignet, wie z. B. 1999 im Kosovo. Man spricht in einem solchen Falle von einer „humanitären“ Intervention, die zwar möglicherweise von der Mehrheit der Staatengemeinschaft als *legitim* angesehen werden, aber nichtsdestotrotz einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen.⁸⁵ Obwohl die EU sich grundsätzlich immer für die Stärkung des Völkerrechtes ausspricht, und die UN-Charta mit Art. 53 regionale Organisationen als Mandatsstifter für militärische Interventionen ausschließt, sieht die ESVP nicht zwingend ein UN-Sicherheitsratsmandat als Vorraussetzung für eine militärische Operation durch die EU vor. So heißt es in der EU-Verfassung (direkt übernommen von den geltenden Bestimmungen zur ESVP), dass die EU ihre operationalen Kräfte außerhalb der EU „[...] in accordance with the principles of the United Nations Charter“ (Art. I-41 (1) EU-Verfassung⁸⁶) einsetzen könne. Diese Wortwahl, die auf die abschließenden Erklärung vom Rat von Köln am 3./4. Ju-

⁸³ Art. 2 und 53 UN-Charta.

⁸⁴ Vgl. **Vereinte Nationen – Europäische Union Gipfel am 14. September 2003**: Joint Declaration of the United Nations and the European Union on Cooperation in Crisis Management.

⁸⁵ Obwohl es im Besonderen seit der nachträglichen Akzeptanz der Intervention im Kosovo durch den UN-Sicherheitsrat (Resolution 1244) eine mögliche Entwicklung hin zu einer völkergewohnheitsrechtlichen Duldung von humanitären Interventionen unter ganz bestimmten Umständen gedeutet werden könnte, lassen weder die UN-Charta noch die bisherigen Urteile des Internationalen Gerichtshof eine andere Deutung als diejenige zu, dass solche Interventionen gegen das Völkerrecht verstoßen (vgl. **Schürr, Ulrich**: Der Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Beziehungsgeflecht von EU, WEU, OSZE und NATO, S. 40 - 44). In der Völkerrechtlichen Literatur wird die Legalisierung der humanitären Intervention heute als gescheitert angesehen (vgl. **Paech, Norman**: Epochenwechsel im Völkerrecht? Über die Auswirkungen der jüngsten Kriege auf das UNO-Friedenssystem, S. 25).

⁸⁶ Der Konventsentwurf und die endgültige EU-Verfassung unterscheiden sich hinsichtlich Wortlaut und/oder Artikelkennzeichnung an vielen Stellen. Soweit nicht anders angegeben, ist die am 15.10.2004 unterzeichnete EU-Verfassung gemeint.

ni 1999 zurückgeht, stammt vom schwedischen Ministerpräsidenten Göran Persson, der zunächst mit einem Veto gedroht hat, da ein Hinweis auf die alleinige Autorität zu Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat fehle.⁸⁷ Nach herrschender Meinung ist durch diese Formulierung aber ein Sicherheitsratsmandat keine *sine qua non* Bedingung für eine militärische EU-Operation, auch für solche mit einer Tragweite, die mit dem Krieg im Kosovo vergleichbar wäre.⁸⁸

Ob eine solche Entscheidung in der EU-25 politisch zu Stande käme, ist eine andere Frage. Kein bündnisfreier Staat könnte, jedenfalls ohne seinem Status nachhaltig Glaubwürdigkeit zu entziehen, an einer solchen Operation teilnehmen, lehnte doch Österreich z. B. bis Ende der Neunziger Jahre noch überhaupt die Teilnahme an friedens erzwingenden Maßnahmen selbst mit UN-Mandat ab.⁸⁹ Im Laufe der ESVP-Entwicklung haben sich erstaunlicherweise aber sowohl Österreich als auch Schweden an die Möglichkeit, ohne UN-Mandat an einer militärischen EU-Operation teilzunehmen, angepasst. So stellte der österreichische Nationalrat fest, dass mit der Novellierung von Art. 23f (siehe oben) klarge stellt ist, „, dass Österreich [...] vollumfänglich an den durch den Vertrag von Amsterdam in den EU Vertrag [...] neu eingeführten so genannten Petersberg Aufgaben [teilnehmen kann]. In Entsprechung des Vertrages von Amsterdam gilt dies auch für den Fall, dass eine solche Maßnahme nicht in Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergriffen wird.“⁹⁰ Schweden hat, obwohl Regierungsvertreter in der öffentlichen Diskussion immer wieder betont haben, dass ein UN-Mandat zwingende Voraussetzung für friedens erzwingende Maßnahmen ist, ebenfalls reagiert und (auf massiven politischen Druck durch die EU, im Besonderen durch Javier Solana und Finnland) sein ‚Armed Forces for Service Abroad‘-Gesetz novelliert, so dass das Parlament nun die Möglichkeit hat, Schweden die Teilnahme an friedens erzwingenden Maßnahmen ohne UN-Mandat zu ermöglichen.⁹¹ Trotzdem ist davon auszugehen, dass eine solche EU-Intervention in Schweden sehr umstritten wäre und nur bei einer offensichtlichen humanitären Katastrophe sowie einem direkten Veto im Sicherheitsrat Unterstützung finden würde; Beob-

⁸⁷ Vgl. **Eliasson, Johan**: Traditions, Identity and Security. The legacy of Neutrality in Finnish and Swedish Security Policy in Light of European Integration, S. 8 - 9.

⁸⁸ Zur Bedeutung von UN-Sicherheitsratsmandaten und der Unterscheidung zwischen legalen und vom Anspruch her legitimen (humanitären) Interventionen vgl. **Ortega, Martin**: Military Intervention and the European Union, **Schürr, Ulrich**: Der Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Beziehungsgeflecht von EU, WEU, OSZE und NATO und **Paech, Norman**: Epochenwechsel im Völkerrecht? Über die Auswirkungen der jüngsten Kriege auf das UNO-Friedenssystem.

⁸⁹ Vgl. **Schürr, Ulrich**: Der Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Beziehungsgeflecht von EU, WEU, OSZE und NATO, S. 23.

⁹⁰ 1255 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des österreichischen Nationalrates XX. zitiert nach **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 71.

⁹¹ Vgl. **Eliasson, Johan**: Traditions, Identity and Security. The legacy of Neutrality in Finnish and Swedish Security Policy in Light of European Integration, S. 9.

achter gehen aber auch unter diesen Umständen von einer Enthaltung und Nicht-Teilnahme Schwedens aus.⁹²

Zusammenspiel mit der NATO

Obwohl die NATO keinesfalls Mandatsstifter einer ESVP-Operation sein kann, spielt sie doch bei der Entscheidungsfindung eine wichtige Rolle, vor allem da die EU dort tätig werden soll, „[...] where NATO as a whole is not engaged[...].“⁹³ Dies ist natürlich für die Bündnisfreien insofern problematisch, als dass sie nicht (vollständig) in die NATO-Strukturen eingebunden sind und hier kein Mitentscheidungsrecht haben. Insbesondere Schweden hat hier immer wieder gefordert, dass EU-Entscheidungen nicht in der NATO bzw. von den NATO und EU Mitgliedstaaten vorweg genommen werden dürften, und dass alle EU-Staaten den gleichen Zugang zu militärischen Informationen bekommen.⁹⁴

Heute ist das Verhältnis zwischen ESVP und NATO über das Berlin-Plus Abkommen von Dezember 2002 institutionalisiert, welches der EU Zugang zu NATO-Planungskapazitäten garantiert. Dieses Abkommen, welches überhaupt Voraussetzung für die ersten militärischen ESVP-Missionen war, konnte erst nach langen Verhandlungen mit der Türkei, die als NATO-Mitglied Veto-Recht besitzt, verabschiedet werden. Kern ist ein gesicherter Zugang der EU zu NATO-Planungskapazitäten für seine Krisenmanagement-Operationen und auf der anderen Seite ein Zugang für Nicht-EU NATO-Mitglieder zu den ESVP-Strukturen und Operationen.⁹⁵ Problematisch für die beiden neuen Mitglieder Malta und Zypern ist, dass die Beteiligungsmöglichkeiten nur für EU-Staaten gelten, die zumindest über das PfP-Programm in die NATO eingebunden sind.⁹⁶

Vorbereitung und Finanzierung

Die Planungsphase einer Operation nach einem Beschluss, die meist ebenfalls informell schon nach der eigentlichen Einigung einsetzt, ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Operation. Hierzu gehört neben dem Wahl des HQ auch die genaue Festlegung der Missionsziele, der Auswahl der Truppen sowie möglicherweise die Beschaffung benötigter militärischer Ausrüstung, Aufstellung eines Finanzierungsplans und die Organisation der Zusammenarbeit mit Drittstaaten oder anderen Organisationen (z.B. UNO, NATO oder OSZE).

⁹² Vgl. Eriksson, Pär; Foghelin, Jan: European Crisis Management. A Swedish View, S. 93.

⁹³ Europäischer Rat vom 10./11. Dezember 1999: Presidency Conclusions on Common European Policy of Security and Defence, S. 82.

⁹⁴ Vgl. Eriksson, Pär; Foghelin, Jan: European Crisis Management. A Swedish View, S. 94.

⁹⁵ Vgl. EU-NATO Gipfel vom 16. Dezember 2002: European Union-NATO Declaration on ESDP.

⁹⁶ Vgl. Europäischer Rat vom 12./13. Dezember 2002: Presidency Conclusions Annex II. Declaration of the Council Meeting in Copenhagen, S. 171.

Während die politischen Entscheidungen auf GAERC oder Europäischer Rats Ebene von allen Mitgliedstaaten der EU gemeinsam getroffen werden, wird für die Zusammenstellung der Truppen nach dem Beschluss ein offizielles Committee of Contributors zusammengestellt, an dem sich nicht alle EU-Mitgliedstaaten beteiligen müssen und/oder auch Drittstaaten beteiligen können. So ergibt sich ein Teilnehmerspektrum von ‚25 – x + y‘, wobei x für die EU-Staaten steht, die sich militärisch nicht beteiligen und y für mögliche Drittstaaten, beispielsweise andere NATO-Partner wie Kanada oder die Türkei. Zusammen werden nun die Eingreifstruppen für die konkrete Operation zusammengestellt.⁹⁷ Hierbei stellt sich dann auch immer die Frage, wie viel Einfluss ein gewichtiger Drittstaat, denkbar wäre hier beispielsweise Russland, auf die Ausführung und Parameter einer EU-Operation haben darf.⁹⁸

Nachdem der europäische Rat die gemeinsame Aktion zum Start einer Operation verabschiedet hat, ist üblicherweise auch damit zu rechnen, dass es trotz Parlamentsvorbehalten über die Entsendung von Streitkräften in den meisten Mitgliedstaaten der EU wenig Probleme bei der Entsendung der nationalen Streitkräfte geben wird, insbesondere wenn ein UN-Mandat vorliegt. In Schweden hat die Regierung z.B. sogar die Vollmacht, bei vorliegendem UN-Mandat bis zu 3.000 SoldatInnen für friedenserhaltende Maßnahmen bereitzustellen.⁹⁹ Problematisch ist eher die Finanzierung der Operationen, deren Bedeutung schon durch die schiere Anzahl der ESVP-Operationen (allein vier wurden im ersten operativen Jahr, 2003, gestartet) und die üblichen Kosten von längeren, militärischen Auslandseinsätzen, deutlich wird. Bei den Kosten wird zwischen gemeinsamen Kosten (belasten den EU-Haushalt) und nationalen Kosten unterschieden. Für diese galt zunächst das Prinzip, dass sie von denjenigen Mitgliedstaaten übernommen werden, bei denen sie anfallen.¹⁰⁰

In dieser ersten, chaotischen Phase, wurden die Kosten z. T. drastisch unterschätzt, einzelne Mitgliedstaaten (vor allem Frankreich als mehrfache ‚Framework‘-Nation) überproportional belastet und sogar Drittstaaten durch die improvisierten und undurchsichtigen Mechanismen von der Teilnahme abgehalten.¹⁰¹ Um dies zu beheben, hat der Europäische Rat im September 2003 einen Mechanismus zur Abwicklung der gemeinsamen Kosten sowie besseren Einteilung zwischen gemeinsamen und nationalen Kosten entwickelt. Hierzu wurde ein ständiges Komitee namens Athena eingerichtet, in dem alle Mitgliedstaaten

⁹⁷ Zur Planungsphase bei ESVP-Operationen vgl. **Lindstrom, Gustav**: On the ground. ESDP Operations, S. 126, Missiroli 2004a, S. 68.

⁹⁸ Vgl. **Missiroli, Antonio**: ESDP Post-Iraq. Building a European Security and Defence Policy: What are the Priorities?.

⁹⁹ Vgl. **Siedschlag, Alexander**: Nationale Entscheidungsprozesse bei Streitkräfteeinsätzen im Rahmen der Petersberg- Aufgaben der EU. Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden, S. 230.

¹⁰⁰ EU-Mitgliedstaaten, die sich konstruktiv enthalten haben, sind von beiden Arten von Kosten befreit.

¹⁰¹ So zum Beispiel Kanada an der ESVP-Operation Concordia in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (vgl. Lindstrom 2004a, S. 125).

(außer Dänemark) vertreten sind, welches einstimmig und bindend über die Finanzierung der Missionen einschließlich der Infrastruktur, Verwaltung, HQ, Transport und Logistik sowie Kosten für NATO-Kapazitäten entscheidet. Die Kosten werden nach dem üblichen EU Verfahren verteilt, wobei die Vor- und Nachbereitungskosten alle Mitgliedstaaten (außer Dänemark) tragen, während die direkten Operationskosten nur von den teilnehmenden Staaten plus Drittstaaten getragen werden. Somit sind alle Mitgliedstaaten zumindest zum Teil an den Kosten und an der gesamten Finanzierungs- und Planungsphase außer im Committee of Contributors beteiligt.¹⁰²

4.2.2 Die Sicherheitspolitische Lage der EU und das Aufgabenspektrum der ESVP

Für ein gemeinsames Vorgehen der EU in einer Krise und entsprechender Vorbereitung ist eine gemeinsame Wahrnehmung der Bedrohung von entscheidender Bedeutung. Die Entwicklung der ESVP fällt hier in eine sicherheitspolitische Umbruchphase, in der sich die Bedrohungsszenarien sowie die Aufgaben, die nationale Streitkräfte erfüllen müssen, fundamental verändert haben und noch in der Veränderung begriffen sind. Während des Kalten Krieges gingen sicherheitspolitische Bedrohungen vor allem von der antagonistischen Blockkonfrontation aus, aber trotzdem oder vielleicht gerade auf Grund dieser durch atomare Waffen verschärften Konfrontation verlor der Krieg als probates, politisches Mittel zur Klärung zwischenstaatlicher Konflikte immer mehr an Bedeutung. Nach Ende des Kalten Krieges sah man sich in Europa an der Schwelle zu einer friedlicheren Epoche und begrüßte die so genannte Friedensdividende – überall wurden die Verteidigungshaushalte gekürzt, die Streitkräfte reduziert und es setzte sich die Annahme durch, dass auf mittelfristige Sicht keine akute Bedrohung für Europa vorliegt.

Auch heute noch gilt ein Angriff auf einen EU-Staat durch einen anderen Staat oder eine Gruppe von Staaten weiterhin als „improbable“.¹⁰³ Dennoch gibt es sicherheitspolitisch drei bedenkliche Entwicklungen, die die Sicherheit der EU-Staaten und ihrer Bürger gefährden und die nicht nur, aber auch durch die ESVP bekämpft werden sollen. Zunächst sind es die direkten Bedrohungen, welche heute nicht mehr primär von Staaten oder gar einer anderen Großmacht

¹⁰² Zur Übersicht über die Finanzierungsmechanismen vgl. **Lindstrom, Gustav**: On the ground. ESDP Operations S. 124 – 127, **Missiroli, Antonio**: Euros for ESDP. Financing EU operations und **Europäischer Rat vom 23. Februar 2004**: BESCHLUSS 2004/197/GASP DES RATES vom 23. Februar 2004 über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

¹⁰³ **Europäischer Rat vom 12. Dezember 2003**: European Security Strategy. A Secure Europe in a better world, S. 3.

ausgehen (symmetrische Bedrohungen), sondern von nicht-staatlichen Akteuren (asymmetrische Bedrohungen). So musste der Sicherheitsbegriff erweitert werden und schließt nunmehr ebenso Risiken wie Terrorismus, Fundamentalismus, organisierte Kriminalität, Staatenzerfall, Proliferation von Massenvernichtungswaffen (MVW) und Umweltprobleme mit ein. Zum zweiten ist der Krieg als probates Mittel der Politik zurückgekehrt, zumeist an der Peripherie des Weltgeschehens (Afrika, Südwestasien) in Form von dauerhaften Bürgerkriegen (so genannte ‚Neue Kriege‘), hinter denen kein konkretes Ziel sondern zumeist sogar dauerhafte wirtschaftliche Interessen stehen. Drittens ist durch die zunehmende Globalisierung und internationale Interdependenz sowie moderne Waffentechnologien die geographische Dimension der Sicherheitspolitik nahezu irrelevant geworden, weil kein gewaltsamer Konflikt auf der Erde mehr ohne Folgen für Europa bleibt und neuste Raketentechnologien auch ehemals weit entfernten Staaten, wie z. B. dem Iran, Angriffe auf europäisches Territorium erlauben.¹⁰⁴ Dies erfordert eine radikale Umgestaltung der Verteidigungspolitik aller Europäischen Staaten und im Besonderen für die Bündnisfreien, da diese Bedrohungen eine gemeinsame Strategie und gemeinsames Vorgehen erfordern.¹⁰⁵

Im Detail unterscheidet man zwischen symmetrischen und asymmetrischen Bedrohungen, wobei die beiden letzteren Entwicklungen für beide Arten zutreffen. Symmetrische Kriege sind solche, die zwischen zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten (gewöhnlicherweise Staaten) ablaufen, gewissen kriegsrechtlichen Regeln unterliegen und in denen der Staat Monopolist der Gewalt ist. Diese Kriege, kennzeichnend für die europäische Kriegsgeschichte vom 17. bis zum 20. Jahrhundert, gelten heute als äußerst unwahrscheinlich. Denkbar wären symmetrische Kriege außerhalb Europas auf Grund regionale Konflikte, z. B. zwischen Indien und Pakistan, was besonders brisant ist, wenn, wie in diesem Falle, Massenvernichtungswaffen zum Einsatz kommen könnten.¹⁰⁶

Asymmetrische Bedrohungen hingegen zeichnen sich durch ihre niedrige aber dauerhafte Intensität aus und haben ihren Ursprung zumeist in staatlichen Zerfallsprozessen und/oder ethnisch-religiös motivierten Konflikten. Solche Konflikte innerhalb von Staaten werden als konkrete Bedrohung für Europa gesehen, da sie eine hohe Eskalationsfähigkeit besitzen und drohen, auch ihre Nachbarstaaten zu destabilisieren. Sie bieten zudem Rückzugsmöglichkeiten und Nährboden für internationalen Terrorismus und organisierte Kriminalität. Die

¹⁰⁴ Zur Weiterentwicklung des Sicherheitsbegriffes siehe **Seller, Hanns-Frank**: Konfliktkonstellationen im internationalen System. An der Schwelle zum 21. Jahrhundert und die neue Perzeption von Sicherheit und **Reiter, Erich**: Sicherheitspolitische Herausforderungen und Österreichische Interessen.

¹⁰⁵ Vgl. **Scheibner, Herbert**: Eine neue Verteidigungspolitik für Österreich. Von der umfassenden Landesverteidigung zur umfassenden Kooperation, S. 19.

¹⁰⁶ Vgl. **Münkler, Herfried**: Die Neuen Kriege, S. 189 und **Reiter, Erich**: Sicherheitspolitische Herausforderungen und Österreichische Interessen, 403 – 406.

Anschläge vom 11. September 2001 in den USA, die von der Al-Qaida aus dem *failed State* Afghanistan heraus organisiert wurden, haben eindrucksvoll gezeigt, dass die westliche Welt das Problem des Staatenzerfalls in Afrika und Asien nicht länger ignorieren kann. Dies könnte notfalls auch friedens erzwingende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Staatlichkeit zur Folge haben.¹⁰⁷

Zu den konkreten asymmetrischen Bedrohungen zählt auch der internationale Terrorismus, wie er insbesondere seit diesen Anschlägen und dem folgenden ‚Krieg gegen den Terror‘ der USA international präsent ist. Obwohl der Terrorismus in Europa in den 60er und 70er Jahren in Form von Linksterrorismus (z.B. RAF) und/oder Unabhängigkeitsbewegungen (z.B. ETA oder IRA) durchaus als politische Strategie Verwendung gefunden hat, sind die EU-Staaten und der Rest der Welt heute mit Terrorismus ganz anderer Qualität konfrontiert. Durch die Aufhebung jeglicher Gewalttabus und durch die Schwere sowohl der menschlichen Opfer als auch der wirtschaftlichen Auswirkungen haben terroristische Gruppen Einflussmöglichkeiten erreicht, die vorher allein Staaten vorbehalten waren – sie konnten Luftangriffe mit mehreren tausend Toten verüben, die vom UN-Sicherheitsrat als ‚bewaffneter Angriff‘ im Sinne des Art. 51 der UN-Charta klassifiziert wurde, so dass die NATO die Beistandspflicht gemäß Art. 5 des Nordatlantikvertrags ausrufen konnte. Völkerrechtlich handelt es sich hier aber nicht um Krieg, der nur zwischen Völkerrechtssubjekten stattfinden kann, sondern um einen bewaffneten Konflikt.¹⁰⁸

Problematisch ist für die EU und die europäischen Staaten, dass sie als Verbündeter der USA und mit ihren offenen Grenzen (über das Schengener Abkommen) sowohl Ziel als auch Rückzugsbasis für terroristische Vereinigungen sein können. Es ist im Interesse aller EU-Staaten, diese Rückzugsbasen zu schließen, unabhängig davon, ob sie eine bündnisfreie Politik verfolgen oder nicht. Ein großer terroristischer Anschlag, insbesondere mit MVW, hätte gleichsam Folgen für alle Mitgliedstaaten. Ein Szenario, in dem eine terroristische Vereinigung in den Besitz von MVW gelangt und diese (auch in einem EU-Staat) einsetzt, wird von der EU als realistische Gefahr eingestuft.¹⁰⁹ Auch jenseits von terroristischen Vereinigungen wird die zunehmende Verbreitung von ABC-Waffen als große Gefahr angesehen, da sich so die Wahrscheinlichkeit, dass es in einem eskalierenden regionalen Konflikt zum Einsatz von MVW kommt, rapide erhöht.¹¹⁰

¹⁰⁷ Vgl. **Wenger, Andreas**: Kontinuität und Wandel in der internationalen Sicherheitspolitik. Der 11. September als Epochenwende, S. 28, **Europäischer Rat vom 12. Dezember 2003**: European Security Strategy. A Secure Europe in a better world, S. 4.

¹⁰⁸ Vgl. **Vetschera, Heinz**: Die militärische Dimension im ‚Neuen Terrorismus‘. ‚Terrorismus‘ als sicherheitspolitische Herausforderung, S. 142 – 144.

¹⁰⁹ Vgl. **Europäischer Rat vom 12./13. Dezember 2003**: EU Strategy against the Proliferation of Weapons of Mass Destruction.

¹¹⁰ Vgl. **Münkler, Herfried**: Die Neuen Kriege, S. 177 – 205 und **Lindstrom, Gustav**: Protecting the European Homeland. The CBR dimension, S. 11 – 15.

Die Europäische Sicherheitsstrategie

In der Beurteilung dieser Bedrohungen herrscht in der EU auch außerhalb der politischen Erklärungen erstaunliche Einigkeit. Vergleicht man beispielsweise die verteidigungspolitischen Doktrinen Schwedens und Österreichs, finden sich dieselben, oben aufgezählten zentralen Bedrohungen wieder – internationaler Terrorismus, Staatenzerfall, organisierte Kriminalität und regionale Konflikte. So konnten sich die EU-Staaten auch trotz der virulenten Irak-Krise am 12.12.2003 auf eine gemeinsame Grundlage für ihre Sicherheitspolitik einigen – die Europäische Sicherheitsstrategie (ESS). Diese, unter der Leitung des HR/GS Javier Solana erstellte Strategie, stellt in ihrem Analyseteil die globalen Herausforderungen und Bedrohungen für die EU fest, definiert die strategischen Ziele der EU und führt abschließend die Konsequenzen für verschiedene Politikbereiche der EU aus diesen Zielen heraus aus.¹¹¹

Kern der ESS, die damit in deutlichem Gegensatz zur aktuellen National Security Strategy (NSS) der USA steht, ist die Leitlinie, dass sie zur Bekämpfung all der oben und in ihr aufgeführten Bedrohungen eine Mischung von zivilen aber auch militärischen Mitteln vorsieht, da keine der Bedrohungen *ausschließlich* militärisch bekämpft werden könne. Sie stellt fest, dass die EU mit ihrer Wirtschaftskraft und den ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten unausweichlich ein „Global Player“¹¹² sei und sowohl in ihrer Peripherie als auch auf der ganzen Welt für Stabilität sorgen und diese Bedrohungen bekämpfen müsse. Dabei liege die erste Linie der Verteidigung in Zukunft außerhalb Europas, so dass die EU bereit sein müsse, notfalls (als ultima ratio und unter *Beachtung der Prinzipien* der UN-Charta) mit einer „[...] early, rapid, and when necessary, robust intervention“¹¹³ einzugreifen. Dies schließt auch „preventive engagement“¹¹⁴ nicht aus. Im genauen Wortlaut folgert die Europäische Sicherheitsstrategie:

„Größere Angriffe gegen Mitgliedstaaten sind nunmehr unwahrscheinlich geworden. Dafür ist Europa mit neuen Bedrohungen konfrontiert, die verschiedenartiger, weniger sichtbar und weniger vorhersehbar sind.

Unser herkömmliches Konzept der Selbstverteidigung, das bis zum Ende des Kalten Krieges galt, ging von der Gefahr einer Invasion aus. Bei den neuen Bedrohungen wird die erste Verteidigungslinie oftmals im

¹¹¹ Vgl. Mawdley, Jocelyn; Quille, Gerrard: The EU Security Strategy. A new framework for ESDP and equipping the Rapid Reaction Force, S. 12.

¹¹² Europäischer Rat vom 12. Dezember 2003: European Security Strategy. A Secure Europe in a better world, S. 1.

¹¹³ Ebd., S. 11.

¹¹⁴ Ebd., S. 11.

Ausland liegen. Die neuen Bedrohungen sind dynamischer Art. Die Proliferationsrisiken nehmen immer mehr zu; ohne Gegenmaßnahmen werden terroristische Netze immer gefährlicher. Staatlicher Zusammenbruch und organisierte Kriminalität breiten sich aus, wenn ihnen nicht entgegengewirkt wird [...]. Daher müssen wir bereit sein, vor Ausbruch einer Krise zu handeln. Konflikten und Bedrohungen kann nicht früh genug vorgebeugt werden.

*Im Gegensatz zu der massiv erkennbaren Bedrohung zur Zeit des Kalten Krieges ist keine der neuen Bedrohungen rein militärischer Natur und kann auch nicht mit rein militärischen Mitteln bewältigt werden. Jede dieser Bedrohungen erfordert eine Kombination von Instrumenten. [...]*¹¹⁵

Es ist klar, dass damit das Aufgabenspektrum der ESVP von den Petersberg Aufgaben erweitert werden musste. Schon bei den ursprünglichen europäischen Reaktionen zum 11. September wurde gefordert, Terrorismusbekämpfung in den Aufgabenkatalog aufzunehmen.¹¹⁶ So hatte die Arbeitsgruppe Verteidigung des Europäischen Konventes auch eine Ausweitung des Aufgabenspektrums als eine der zentralen Fragen zu beantworten.¹¹⁷ Auf ihren Vorschlag hin wurden dann in der Verfassung in Art. I-41 (1) und genauer in Art. III-309 (1) die Petersberg Aufgaben um

Erweiterte Aufgaben der ESVP

- Gemeinsame Abrüstungsoperationen
- Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze
- Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung
- Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens
- Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen
- Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten
- Bekämpfung des Terrorismus
- Unterstützung von Drittländern bei der Bekämpfung des Terrorismus auf ihrem Hoheitsgebiet und sicherheitspolitischen Reformen

Joint Disarmament Operations, Militärische Beratung (z.B. Unterstützung im Aufbau von demokratischen Streitkräften), jegliche Aufgaben im Rahmen von Krisenmanagement und der Post-Konfliktstabilisierung sowie der Unterstützung von Drittstaaten im Kampf gegen den Terrorismus erweitert. In Art. I-40 (1) werden die Einsätze der ESVP aber auf Krisenfälle außerhalb der EU beschränkt. Interessant ist hier anzumerken, dass gerade die österreichischen Mitglieder des Konventes und

¹¹⁵ **Europäischer Rat vom 12. Dezember 2003:** European Security Strategy. A Secure Europe in a better world,

¹¹⁶ Trotz Solidaritätserklärungen aller EU-Staaten an die USA, wurde der militärische Teil der Solidarität (Teilnahme am Krieg gegen Afghanistan) von den Nationalstaaten unternommen. Die Hauptreaktion der EU lag im zivilen und rechtlichen Bereich, z.B. durch Einführung des europäischen Haftbefehls. Zu den europäischen/EU Reaktionen zum 11. September vgl. **Boer, Monica Den; Monar, Jörg:** 11 September and the Challenge of Global Terrorism to the EU as a Security Actor.

¹¹⁷ Vgl. **Defence Working Group:** Mandate for Working Group VII, S. 198.

dieser Arbeitsgruppe, Hannes Farnleitner und Robert Bösch, auch den Einsatz von sogar EU Streitkräften auf dem EU-Territorium gegen Terroristen forderten.¹¹⁸ Nach der Verabschiedung der ESS wurde diese Erweiterung der Petersberg-Aufgaben durch das Headline Goal 2010 (HG 2010) vom GAERC im Mai 2004 noch vor der endgültigen Einigung im Verfassungsstreit vollzogen und gilt damit heute schon.¹¹⁹

Bedeutung dieser Entwicklung für die Bündnisfreien

Um die Auswirkungen der hier beschriebenen Veränderungen für die bündnisfreien Staaten zu analysieren, muss man sehr genau zwischen den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, also den Bedrohungen und möglichen Bekämpfungsstrategien, und den Veränderungen in den Zielsetzungen der ESVP unterscheiden, obwohl diese als direkte Folge von ersterem zu betrachten sind. Zunächst muss festgestellt werden, dass die Politik der Neutralität oder Bündnisfreiheit sowie auch das Neutralitätsrecht angesichts asymmetrischer Bedrohungen ihren Hauptbezugspunkt verlieren, nämlich den (möglichen) Krieg zwischen Staaten. Im Anschluss hieran stellt sich die Frage, in wie weit die Neutralität oder auch die Bündnisfreiheit ihre einzig verbliebene außenpolitische Funktion, die Sicherheitsfunktion, im Lichte dieser Bedrohungen behaupten kann, d.h. ob sie den Staat und seine Bürger wirksam vor den Bedrohungen oder ihren Auswirkungen schützen kann. Insbesondere beim internationalen, islamisch-fundamentalistischen Terrorismus, der einen Kampf nicht nur gegen einzelne politische Eliten sondern die westlichen (und auch europäischen) Werte und Zivilisation als auch das wirtschaftliche System des Westens zu führen scheint, ist zu bezweifeln, ob diese einen bündnisfreien EU-Staat als neutral einstufen und vor einem Anschlag dort zurückschrecken würden.¹²⁰ Gegen diese These spricht allerdings eine Videobotschaft von Osama Bin-Laden zum US-Präsidentenwahlkampf Ende Oktober 2004, in der er provokant fragte, warum Al Quaida nicht Schweden angegriffen habe, und damit eine Anerkennung des bündnisfreien Status Schwedens andeutete (obwohl auch Schweden Soldaten in Afghanistan stationiert hat).¹²¹ Unabhängig von der Frage, ob Schweden oder Österreich *direktes* Ziel eines Terroranschlages werden könnten, haben sie durch die starke Interdependenz, die Möglichkeit als operationelle Basen für Terroristen missbraucht zu werden, aber vor allem auch durch die gemeinsamen Werte in der EU ein ebenso großes Interesse an der Bekämpfung von Terrorismus und Staatenzerfall gezeigt.

¹¹⁸ Vgl. Farnleitner, Hannes; Bösch, Reinhard E.: A new Impetus to the European Security and Defence Policy, S. 4.

¹¹⁹ Vgl. Europäischer Rat vom 17./18. Juni 2004: Headline Goal 2010, S. 1.

¹²⁰ Vgl. Münkler, Herfried: Die Neuen Kriege, S. 200 – 205.

¹²¹ Spiegel Online vom 30.10.2004: Bin Laden Wortlaut: Warum greifen wir nicht Schweden an?

Als die Bekämpfung dieser Bedrohungen nun in das Aufgabenspektrum der ESVP aufgenommen wurde, fand dies auch bei den Bündnisfreien Unterstützung, da die Neutralität auf asymmetrische Bedrohungen keine Anwendung findet. Trotzdem verschwimmt hier immer mehr die Trennlinie zwischen gemeinsamen Krisenmanagement und gemeinsamer Verteidigung sowie der Bekämpfung nicht-staatlicher Akteure und Krieg, wenn Terroristen mittlerweile in der Lage sind, Schaden in einem solchen Ausmaß zuzufügen, der bisher Staaten vorbehalten war und der als legitime und *legale* Grundlage für Kollektivverteidigung im Sinne von Art. 51 UN-Charta gilt.

4.2.3 Flexibilisierung der Entscheidungsformen

Angesichts dieser internationalen Bedrohungslage, in der eine Krise innerhalb kürzester Zeit eskalieren und somit möglicherweise ein EU-Engagement notwendig machen kann, war das strikte Einstimmigkeitsprinzip, welches der Vertrag von Nizza für die ESVP vorsieht, mehrfach Ziel von Kritik und deutlichen Forderungen, mehr Flexibilität in die ESVP zu bringen. Diese wichtige Frage war daher auch Bestandteil des Mandats der Arbeitsgruppe Verteidigung des Konventes bei der Ausarbeitung der EU-Verfassung, die verschiedene Formen flexibler Zusammenarbeit in der ESVP und schnelle Entscheidungsmechanismen für Krisenmanagementoperationen kontrovers diskutierte.¹²² Abermals ist hier auffällig, dass sich die österreichischen Vertreter, obwohl das Land bündnisfrei und zu den militärisch am schlechtesten ausgerüsteten der EU gehört, deutlich für verstärkte Zusammenarbeit und schnelle Bildung von Koalitionen der Willigen aussprechen, die notfalls auch ohne UN-Mandat schnell eingreifen sollen.¹²³ Diese Forderung war aber nicht mehrheitsfähig, denn die Verteidigungspolitik bleibt ein äußerst sensibler Bereich der nationalen Souveränität, in dem die meisten Mitgliedstaaten eine Supranationalisierung und sowohl Mehrheitsentscheide (denen sie sich dann beugen müssten) als auch Formen der verstärkten Zusammenarbeit, in denen eine Gruppe von Staaten ohne Mitsprache der Anderen Sicherheitspolitik im Namen der EU machen könnten, ablehnen. Diese Ablehnung trifft insbesondere auf Schweden zu, welches sich angesichts seiner bündnisfreien Politik nicht an einer solchen verstärkten Zusammenarbeit beteiligen will und daraufhin eine Marginalisierung fürchtet.¹²⁴ So spricht sich der schwedische Vertreter Kenneth Kvist (stellvertretendes Konventsmitglied) in seinem Aufsatz „A European Security and Defence Policy Aiming for Peace“ gegen solche Zusammen-

¹²² Vgl. **Defence Working Group**: Mandate for Working Group VII, S. 198 – 201.

¹²³ Vgl. **Farnleitner, Hannes; Bösch, Reinhard E.**: A new Impetus to the European Security and Defence Policy, S. 7.

¹²⁴ Vgl. **Eriksson, Pär; Foghelin, Jan**: European Crisis Management. A Swedish View, S. 94.

arbeiten und besonders gegen jegliche friedenserzwingende Maßnahmen ohne UN-Mandat aus.¹²⁵

Innerhalb der Arbeitsgruppe wurde dann, wie im Abschlussbericht zu lesen ist, die Einigung gefunden, dass der Start einer Operation sowie Änderungen ihrer Parameter mit wichtigen politischen Konsequenzen weiterhin nur einstimmig unbeachtet konstruktiver Enthaltungen beschlossen werden können. Dennoch soll eine besondere Form der verstärkten Zusammenarbeit Einzug in die Verfassung finden.¹²⁶ Diese Vorschläge wurden weitgehend in die Verfassung eingearbeitet, die nun für die ESVP das neue Instrument der permanenten strukturierten Zusammenarbeit kennt, aber auch die verstärkte Zusammenarbeit für die GASP und ESVP öffnet. Zwischen diesen beiden Instrumenten muss man trotz des ähnlichen Namens genau unterscheiden:

Die *permanente strukturierte Zusammenarbeit* (Art. III-312 EU-Verfassung) bezieht sich auf eine engere Kooperation im Bereich der Entwicklung und Aufrechterhaltung militärischer Fähigkeiten, d. h. beispielsweise Sicherstellung von Interoperationalität, Aufbau gemeinsamer Truppenverbänden, Abhaltung gemeinsamer Übungen, Entwicklung gemeinsamer Qualitätskriterien für die zusammen einsetzbaren Truppen usw. Dieses Instrument ist für Mitgliedstaaten mit hohen militärischen Fähigkeiten gedacht, die diese zusammen ausbauen wollen. Es ist daher anzunehmen, dass die EU bei robusten friedenserzwingenden Maßnahmen zuerst auf diese zusammen eingespielten Truppen zurückgreifen wird. Die politischen Entscheidungen über den Einsatz dieser Truppen werden allerdings nicht berührt, so dass diese Form der strukturierten Zusammenarbeit nach Anmeldung beim Rat und beim neuen Außenminister mit qualifizierter Mehrheit ins Leben gerufen werden kann, wobei innerhalb der Zusammenarbeit nur einstimmig entschieden werden darf. Nicht einmal eine Mindestanzahl an teilnehmenden Mitgliedstaaten ist erforderlich. Hat eine solche Zusammenarbeit dann begonnen, soll sie jedem anderen Mitgliedstaat weiterhin offen sein, der dann aber von den teilnehmenden Staaten aufgestellte Kriterien erfüllen muss, die dann über seine Aufnahme mit qualifizierter Mehrheit entscheiden. Damit ist ein sehr offenes und transparentes Instrument für den Bereich der militärischen Kooperation geschaffen.

Wesentlich restriktiver ist die *verstärkte Zusammenarbeit* (Art. I-44 und III-419 EU-Verfassung), die auf Druck der Bündnisfreien und der Trans-Atlantiker nur einstimmig begründet werden kann (Der Konventsentwurf sah noch einen einfachen Europäischen Beschluss vor).¹²⁷ Des Weiteren soll dieses Instrument gemäß Art. I-44 EU-Verfassung nur als letztes Mittel angewandt werden, wenn alle Versuche, im Rat zu einer Einigung zu gelangen, gescheitert

¹²⁵ Vgl. **Kvist, Kenneth**: A European Security and Defence Policy Aiming for Peace.

¹²⁶ Vgl. **Defence Working Group**: Final Report of Working Group VII on Defence, S. 258 – 260.

¹²⁷ Vgl. **Missiroli, Antonio**: Mind the steps. The constitutional Treaty and beyond, S. 150.

sind und mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten teilnehmen. Die Konsistenz mit der Politik der EU muss gewährleistet sein, und Entscheidungen innerhalb der verstärkten Zusammenarbeit sind nur für deren Mitgliedstaaten repräsentativ und bindend. So soll gewährleistet werden, dass einzelne Mitgliedstaaten nicht die EU nach außen repräsentieren.

Insgesamt gelingt es der Verfassung also, die grundsätzlichen politischen Entscheidungen, insbesondere ob eine Krisenmanagementoperation gestartet werden soll, weiterhin auf der Einigkeit aller Mitgliedstaaten aufzubauen. Auf der anderen Seite bietet die strukturierte Zusammenarbeit eine flexible Lösung, um den Aufbau militärischer Fähigkeiten und die enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die bereit sind, ihre Truppen für Krisenmanagementoperationen zur Verfügung zu stellen, zu fördern. Auch wird der Status der Bündnisfreiheit durch die Beibehaltung der Einstimmigkeit und die gleichzeitigen militärischen Kooperationsmöglichkeiten nicht noch weiter beeinträchtigt.

4.2.4 Verfügbare Truppen für EU-Operationen

Vom Anfang der Entwicklung der ESVP an war unumstritten, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre militärischen Fähigkeiten verbessern müssen, wenn sie sich autonom und glaubwürdig im Krisenmanagement engagieren wollen. Hierbei war gerade den Bündnisfreien besonders wichtig, dass das Ziel nicht der Aufbau einer europäischen Armee, sondern die Zusammenstellung eines Pools von Einheiten war, die im Ernstfall einsetzbar wären, über deren Verwendung aber die Mitgliedstaaten immer noch von Fall zu Fall entscheiden können. Die EU-Staaten verfügen heute über eine sehr große Menge stationärer Truppen (zusammen sogar mehr als die USA), die allerdings zum größten Teil örtlich gebunden und daher kaum im Krisenmanagement einsetzbar sind. Hinzu kommt, dass ca. ein Drittel der gesamten europäischen Streitkräfte (Plural) Wehrpflichtige ausmachen und sehr große Unterschiede hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Einsetzbarkeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten besteht, insbesondere zwischen Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien auf der einen und der restlichen EU auf der anderen Seite. Die vier Bündnisfreien machten dabei 2004 von den Streitkräften der EU-25 5,3% aus (99.660 von 1.863.950); ihr Anteil bei den im Ausland eingesetzten Soldaten ist mit 2,41% noch geringer (3.072 von 127.402).¹²⁸ Insgesamt gibt es aber bei nahezu allen Mitgliedstaaten deutliche Defizite, was sowohl die Fähigkeit zur schnellen Entsendung sowie dauerhaften Unterstützung von Truppen als auch die generelle Einsetzbarkeit in internationalen Krisenmanagementoperationen angeht.¹²⁹

¹²⁸ Eigene Berechnung nach **Haine, Jean-Yves**: Force Structures, S. 2.

¹²⁹ Zum Zustand der europäischen Streitkräfte vgl. **Haine, Jean-Yves**: An historical perspective und **Schmitt, Burkhard**: Defence Expenditures.

Um diese Defizite zu beseitigen und alle Mitgliedstaaten zum Ausbau ihrer Fähigkeiten zu verpflichten, wurde schon zu Beginn der ESVP-Entwicklung das Headline Goal im Dezember 1999 in Helsinki vom Europäischen Rat erlassen. Dieses rein quantitativ ausgerichtete Zielabkommen sah vor, dass die EU-Mitgliedstaaten für die so genannte European Rapid Reaction Force (ERRF) 60.000 SoldatInnen bereit stellen, die innerhalb von 30 Tagen entsendet und über ein gesamtes Jahr stationiert werden können. Ziel sollte die Erfüllung des gesamten Spektrums der Petersberg Aufgaben sein. Dabei ist zu beachten, dass auf Grund von Rotation bei der Aufrechterhaltung über ein Jahr die dreifache Anzahl an SoldatInnen einsatzfähig sein muss, d.h. 180.000.¹³⁰ Allerdings mussten Einheiten keine Qualitätsmerkmale ausweisen, um der ERRF zugeordnet zu werden und konnten auch gleichzeitig der (ähnlich ausgerichteten) NATO Response Force(NRF) zugeordnet werden (so genanntes „double hatting“). Wie viele SoldatInnen die EU daher wirklich bei einer ESVP-Operation, möglicherweise noch in Konkurrenz zu einer gleichzeitig ablaufenden NATO-Operation, einsetzen kann, ist daher unsicher. Nichtsdestotrotz stellten die EU-Staaten über die folgenden Jahre einen Katalog von zur Verfügung gestellten Einheiten zusammen, an dem sich auch die Bündnisfreien im verhältnismäßigen Rahmen beteiligten, wobei Finnland und Schweden auf Grund ihrer größeren militärischen Leistungsfähigkeit deutlich mehr beisteuern als Österreich oder Irland.¹³¹ Im Mai 2003 wurde vom GAERC schließlich die Bereitschaft der ERRF für die volle Reichweite der Petersberg-Aufgaben erklärt, „[...] limited and constrained [only] by recognized shortfalls.“¹³²

Nachdem die EU nun zumindest nominell mit ausreichend Truppen für anspruchsvolle Einsätze ausgestattet war, rückte die Frage nach der wirklichen Entsendbarkeit, der Interoperabilität und der tatsächlichen Verwendbarkeit in den Vordergrund. Diese qualitativen Aspekte sollen durch das im Juni 2004 verabschiedete Headline Goal 2010 adressiert werden, dass die Entwicklung eines Kriterienkatalogs vorsieht, den nationale Einheiten erfüllen müssen, um für die ERRF deklariert zu werden.¹³³ Zusätzlich sieht das HG 2010 die Schaffung von kleinen, effektiven und kohärenten Truppen in der Stärke von ca. 1.500 SoldatInnen vor („Battlegroups“), die sehr schnell entsendet werden können. Sehr schnell bedeutet in diesem Falle, dass die EU mit ihren ESVP-Strukturen fähig sein soll, innerhalb von fünf Tagen eine Entscheidung über die Entsendung der Battlegroups zu fällen, welche dann spätestens zehn Tage nach der (einstimmigen) Entscheidung im Einsatzgebiet sein sollen. Obwohl diese Battlegroups von einem, aber auch mehreren Mit-

¹³⁰ Vgl. **Schmitt, Burkhard**: European capabilities – how many divisions?, S. 90.

¹³¹ Vgl. **Lindstrom, Gustav**: The Headline Goal, S. 5.

¹³² **General Affairs and External Relations Council vom 19./20. Mai 2003**: Declaration on EU Military Capabilities, S. 3.

¹³³ Vgl. **Europäischer Rat vom 17./18. Juni 2004**: Headline Goal 2010, S. 2.

gliedstaaten aufgestellt werden können, handelt es sich hier um *combined forces*¹³⁴, die zwar häufig zusammen trainieren, aber deren Verwendung allein der Autorität des jeweiligen Mitgliedstaates untersteht. Sie sind primär für die Unterstützung der UN und der Einstiegsphase von anspruchsvollen Krisenmanagementoperationen gedacht.¹³⁵ Die beiden bündnisfreien Staaten Finnland und Schweden haben im Oktober 2004 angekündigt, zusammen eine Nordische Battlegroup zu bilden, an der sich Estland, aber auch die beiden nicht EU sondern NATO-Mitgliedstaaten Island und Norwegen beteiligen. Diese Zusammenarbeit sei aber laut Aussage vom schwedischen Premierminister Göran Persson unproblematisch für die beiden Bündnisfreien.¹³⁶ Die Battlegroup soll bis 2008 einsatzfähig sein. Auch Österreich beteiligt sich (trotz innenpolitischer Differenzen) mit 200 SoldatInnen an einer Battlegroup zusammen mit Deutschland und Tschechien. Irland, dessen Neutralität verfassungsrechtlich verankert ist, bereitet aktuell Gesetzesänderungen vor, um an einer Battlegroup teilnehmen zu können, die im September 2005 vorgestellt werden sollen. Nur Malta nimmt an keiner der 13 anvisierten Battlegroups teil.¹³⁷

Da eine militärische Kooperation zwischen einzelnen EU-Staaten vor Inkrafttreten der Verfassung und dem Instrument der strukturierten Zusammenarbeit innerhalb der EU nicht möglich ist, gibt es noch zahlreiche bi- und multilaterale Truppenkooperationen zwischen EU-Mitgliedern. Diese stehen aber zum großen Teil in enger Verbindung mit der NATO und sind hauptsächlich *combined forces*. Ein bekanntes Beispiel hierfür ist der Eurocorps, an dem insgesamt 60.000 Soldaten aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Spanien teilnehmen. Trotz einer Fülle von 16 multi-nationalen militärischen Kooperationen zwischen EU-Staaten nimmt an keiner dieser Kooperationen eine der fünf Bündnisfreien teil.¹³⁸

Bis die EU-Staaten realistisch über Fähigkeiten verfügen, dass sie die anspruchsvollen Aufgaben, die sie sich selbst als Ziel gesetzt haben, alleine erfüllen können, werden noch große Anstrengungen auf sie zukommen. Der Schritt in Richtung Qualitätsstandards und gemeinsamen Übungen sowie eine engere Verzahnung zwischen den nationalen Streitkräften, um Interoperabilität und gemeinsame Standards zu gewährleisten, ist für Bündnisfreie äußerst problematisch; mit dem Neutralitätsrecht, welches die militärische Unabhängigkeit vorschreibt, wären sie nicht vereinbar. Hier stellt besonders die Bildung einer Battlegroup zwischen zwei Bündnisfreien und zwei NATO-Mitgliedern eine Wende in der bisherigen Politik, insbesondere Schwedens, dar.

¹³⁴ Combined Forces beschreibt solche multinationalen Truppen, die nur für Übungen und Einsätze zusammen-treten.

¹³⁵ Vgl. **Schmitt, Burkhard**: Armaments Cooperation in Europe, S. 98.

¹³⁶ Vgl. **EU-Observer vom 5.10.2004**: Sweden and Finland announce joint EU battle group.

¹³⁷ Vgl. **General Affairs and External Relations Council vom 22./23. November 2004**: Press Statement by the Presidency on the European Security and Defence Policy.

¹³⁸ Vgl. **Schmitt, Burkhard**: European capabilities – how many divisions?, S. 103.

4.2.5 Der Politische Wille zum Krisenmanagement

Das Krisenmanagement der EU ist durch den intergouvernementalen Charakter der ESVP und die Konstruktion der ERRF, wo die Hoheit über den Einsatz der Streitkräfte bei den Nationalstaaten bleibt, letztlich vom politischen Willen aller Mitgliedstaaten abhängig. Ein gemeinsames europäisches Krisenmanagement kann daher auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn es von allen Mitgliedstaaten unterstützt wird. Dies gilt sowohl für die Aufnahme einer Operation als auch für ihre dauerhafte Durchführung, insbesondere bei kritischen friedens-erzwingenden Maßnahmen. Zwar müssen nicht alle Mitgliedstaaten Truppen für eine bestimmte Operation zur Verfügung stellen, aber die oben beschriebenen Verfahren vor und während einer Operation lassen wenig Spielraum für eine Haltung zwischen Veto und politischer Unterstützung einer Operation. Letztlich wird die Entscheidung zu einer konkreten Operation entschieden von zwei Faktoren abhängig sein – dem Willen der militärisch für diese Operation fähigen Mitgliedstaaten ihre Truppen einzusetzen und einem UN-Mandat. Sind diese beiden Bedingungen erfüllt, ist mit höchster Wahrscheinlichkeit mit einem schnellen, einheitlichen Eingreifen der EU zu rechnen.¹³⁹

Während aber bei Nichterfüllung der ersten Bedingung eine Intervention äußerst unwahrscheinlich ist, sind Situationen vorstellbar, in denen sich die EU bzw. mehrere EU-Staaten ohne UN-Mandat auf Grund von Blockade-Situationen im Sicherheitsrat in einem Konflikt engagieren möchten und ein militärisches Eingreifen als notwendig erachten, wie beispielsweise 1999 im Kosovo. Obwohl die Unterstützung für die Petersberg Aufgaben und Krisenmanagement im Rahmen der EU auch in den politischen Eliten der Bündnisfreien sehr hoch ist, wäre in einem solchen Falle die Unterstützung insbesondere durch Schweden zweifelhaft. Ein besonderes Risiko stellen die Bündnisfreien auch während robusten, längeren Krisenmanagementoperationen dar, wenn sie Truppen zur Verfügung stellen und der Operation das UN-Mandat entzogen wird. Sollten sie in einem solchen Fall ihre SoldatInnen oder der Operation im Europäischen Rat die Unterstützung entziehen, könnte dies die Glaubwürdigkeit des europäischen Krisenmanagements schwächen. Ein Beispiel hierfür ist die Unfähigkeit finnischer Truppen, sich bei einer Betreuung von Flüchtlingen aus dem Kosovo in Mazedonien 1999 zu beteiligen. Die finnischen Einheiten waren im Rahmen der UN Preventive Deployment Force in Mazedonien, der kurz zuvor überraschend durch ein Veto des ständigen Sicherheitsratsmitgliedes China das Mandat entzogen wurde. Grund für dieses Veto war nicht die Operation selbst, sondern ein Konflikt zwischen China und Mazedonien über dessen diplomatischen Beziehungen zu Taiwan. Für die Finnen hatte dies aber zur Folge, dass

¹³⁹ Vgl. **Missiroli, Antonio**: ESDP – how it works, S. 66.

sie sich auf Grund des finnischen „Act on Peace Support Operations“¹⁴⁰ nicht weiter an einer Mission ohne UN-Mandat beteiligen konnten, obwohl ein Hilfesuch vom UN High Commissioner for Refugees vorlag.¹⁴¹

Dieses Beispiel zeigt, dass der militärischen Teilnahme von Bündnisfreien besonders bei friedens erzwingenden Maßnahmen sehr enge Grenzen gesetzt sind, sobald kein UN-Mandat zu Stande kommt oder es entzogen wird; dieser hohe Anspruch an politische und völkerrechtliche Legitimation für friedens erzwingende Maßnahmen kann aber durchaus zur Glaubwürdigkeit und Ausgestaltung der ESVP beitragen. Zusätzlich ist das Engagement der Bündnisfreien bei friedenserhaltenden Maßnahmen und nicht-militärischem Krisenmanagement hervorzuheben. Eine solche Arbeitsteilung, sofern sie nicht in einer deutlich unausgeglichene Lastenverteilung endet, käme sowohl den Bündnisfreien als auch den militärisch engagierten Mitgliedstaaten entgegen. Die politische Unterstützung auch friedens erzwingender Maßnahmen ist aber sowohl für die Glaubwürdigkeit der GASP als auch des europäischen Krisenmanagement insgesamt unerlässlich.

Militärisches Engagement und öffentliche Meinung

Ein größeres Problem als die Unterstützung durch die politischen Eliten der bündnisfreien Staaten ist die öffentliche Unterstützung in diesen Ländern für die ESVP im Allgemeinen und im Besonderen während laufender Operationen, in denen auch das Leben europäischer SoldatInnen und/oder der Zivilbevölkerung im jeweiligen Einsatzgebiet gefährdet ist. Hierzu hat die belgische Präsidentschaft im Herbst 2000 eine Umfrage erstellt, die zwar auch in den bündnisfreien EU-Mitgliedern eine Zustimmung für das Projekt ESVP festgestellt hat, die aber oft auf vagen Vorstellungen basiert.¹⁴² Diese Tendenz setzt sich in den Eurobarometern bis heute fort. Es ist daher damit zu rechnen, dass diese Zustimmung, die bei den Bündnisfreien (neben den generell europaskeptischer eingestellten Briten und Dänen) am niedrigsten liegt, bei größeren, robusteren Einsätze kippen und zu großen Protesten führen könnte.

Letztlich wird als entscheidend gewertet, ob die Gründe für ein Eingreifen kommuniziert werden können und die durch einen eskalierenden Konflikt ausge-

¹⁴⁰ Dieses Gesetz besagt, dass sich Finnland im militärischen Krisenmanagement und friedenserhaltenden Operationen nur mit Mandat der UNO oder OSZE beteiligen kann. An friedens erzwingenden Maßnahmen dürfen sich finnische Soldaten selbst mit UN-Mandat nicht beteiligen (vgl. **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 73).

¹⁴¹ Vgl. **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 72.

¹⁴² So wird zum Beispiel sehr oft die Reichweite der Petersberg Aufgaben falsch eingeschätzt, unter die auch der Kosovo-Krieg und der zweite Golfkrieg 1991 subsumiert werden können. Vgl. hierzu **Manigart, Phillipe**: Public Opinion and European Defence, S. 19 und **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 75.

henden Bedrohungen von der Bevölkerung anerkannt werden. Hinsichtlich des Kosovo-Konfliktes vertreten beispielsweise einige Wissenschaftler die Theorie, dass der so genannte ‚CNN-Effekt‘, also die tägliche Berichterstattung über die humanitären Katastrophe im Kosovo, zu einer starken Befürwortung einer Intervention geführt hat. Hier ist allerdings auch davon auszugehen, dass sich die Wahrnehmung der schwedischen Öffentlichkeit mit der tief verwurzelten Allianzfreiheit von der der Britischen mit einer langen Tradition von robusten Auslandseinsätzen deutlich unterscheidet.¹⁴³ Es bleibt also ein schwer kalkulierbares Risiko welches durchaus das Potenzial hat, zukünftige Operationen zu beeinträchtigen.

Unabhängig von laufenden Operationen wird es aber insgesamt als Problem betrachtet, dass die Europäisierung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu großen Teilen auf die politischen Eliten beschränkt ist. Obwohl die ESVP neutrale, aber auch bündnisfreie Politik nahezu unmöglich macht, wird sie von der österreichischen und (wenn auch etwas weniger deutlich) der schwedischen Regierung unterstützt und mitgetragen. Die Bevölkerungen beider Staaten hingegen sprechen sich deutlich für die Beibehaltung ihres neutralen Status aus. Auch ohne Operationen erfordert die ESVP aber spürbare finanzielle Anstrengungen (besonders im Hinblick auf das im Vergleich sehr kleine österreichische Verteidigungsbudget), die angesichts knapp bemessener Haushalte aus anderen Bereichen abgezogen werden müssten; eine sehr schwer vermittelbare Entscheidung. So geht die österreichische Bundesreformkommission davon aus, dass das Budget des Bundesheeres in Zukunft um ca. 40% von 0,8% des BIP auf ca. 1,16 – 1,18% des BIP steigen wird.¹⁴⁴ Auf Dauer kann das Projekt ESVP daher nur erfolgreich sein, wenn es auch in seiner vollen Breite und Auswirkung in der Öffentlichkeit diskutiert und von dieser akzeptiert wird.¹⁴⁵

4.2.6 Krisenmanagement in der Praxis

Trotz ihrer recht jungen operationellen Phase (seit Januar 2003) umfasst die ESVP bereits im ersten Jahr fünf Operationen, wovon drei bereits abgeschlossen sind. Aktuell (August 2005) gibt es sieben laufende und drei abgeschlossene ESVP-Operationen. Der Schwerpunkt des Krisenmanagements der EU lag dabei bisher in Europas Peripherie auf dem Balkan und in Georgien, sowie in Afrika in der Demo-

¹⁴³ Vgl. **Collester, Bryan J.**: How Defense ‚Spilled Over‘ into CFSP. Western European Union (WEU) and the European Security and Defense Identity, S. 371 und **Solana, Javier**: Die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Das Integrationsprojekt der nächsten Dekade, S. 5.

¹⁴⁴ Vgl. **Seidelmann, Reimund**: Das ESVP-Projekt und die EU-Krisenreaktionskräfte. Konstruktionsdefizite und politische Perspektiven, S. 119.

¹⁴⁵ Vgl. hierzu **Lübke-meier, Eckhard**: The ESDP as a Key Projekt for European Unification, S. 16, **Howorth, Jolyon**: European Defence and the Changing Politics of the European Union. Hanging Together or Hanging Separately?, S. 779 und **Tonra, Ben**: Constructing the Common Foreign and Security Policy. The Utility of a Cognitive Approach, S. 8.

kratischen Republik Kongo und dem Sudan. Eine weitere Operation ziviler Natur findet zur Zeit im Irak statt (EUJUST LEX). Im Folgenden soll ein Blick darauf geworfen werden, wie sich die Bündnisfreien an den bisherigen militärischen ESVP-Operationen in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, der Demokratischen Republik Kongo und in Bosnien Herzegowina beteiligt haben:

ESVP-Operationen

2003:

- EU-Polizeimission in Bosnien und Herzegowina (EUPM)
- Militärische Operation der EU in der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Concordia) [abgeschlossen]
- Europäische Militäroperation in der Demokratischen Republik Kongo (Artemis) [abgeschlossen]
- Polizeimission der Europäischen Union in der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (Proxima)

2004:

- Mission der EU zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Georgien (Eujust Themis) [abgeschlossen]
- Militärische Operation der EU in Bosnien und Herzegowina (EUFOR Althea)
- Polizeimission der Europäischen Union in Kinshasa (DRK) (EUPOL "Kinshasa")

2005:

- Mission der EU in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo)
- Integrierte Mission der EU zur Stützung der Rechtsstaatlichkeit in Irak (Eujust Lex)
- EU-Unterstützungsaktion für AMIS II im Sudan (Dafur)

CONCORDIA (Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien)

Entscheidung	Joint Action 2003/92/CFSP des Rates vom 27.1.2003
Mandat	UN-Sicherheitsratsresolution 1371
Dauer	31. März 2003 – 29. September 2003 (abgeschlossen)
Ziel	Stabilisierung durch Grenzsicherung und Konfliktdeeskalation zwischen ethnischen Gruppen
Umfang	→ 308 SoldatInnen von 13 EU Mitgliedstaaten → 49 SoldatInnen von 14 Nicht-EU Staaten
Beteiligung der Bündnisfreien	Schweden: 14 SoldatInnen Österreich: 11 SoldatInnen Finnland: 9 SoldatInnen Irland: Keine Beteiligung (Malta): Keine Beteiligung

Die 6-monatige Operation CONCORDIA wurde am 31. März 2003 von der NATO (Operation Allied Harmony) in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien übernommen. Diese Übernahme wurde erst durch das Berlin-Plus Abkommen möglich gemacht, welches im Dezember 2002 geschlossen worden war. Daher wurde das NATO-HQ in Europa (SHAPE) das zuständige Operation HQ und der zuständige Operation Commander, der deutsche Admiral Reiner Feist, war zugleich NATO Deputy Supreme Allied Commander. Das Ziel war die Aufrechterhaltung einer sicheren Umgebung und die Sicherung ethnischer Minderheiten an den Grenzen zu Albanien, Serbien und dem Kosovo. So sollte das Ohrid Framework Abkommen von 2001, welches den politischen Konflikt zwischen Serben und Albanern in der Regierung löste, durchgesetzt werden. Es handelte sich somit bei dieser ersten ESVP-Mission um eine friedenserhaltende Operation in einer bereits stabilisierten Region, in der keine schweren Kampfhandlungen zu erwarten waren. Zudem war der Großteil der beteiligten Staaten schon an der Operation Allied Harmony beteiligt gewesen.

Mit dem UN-Sicherheitsratsmandat durch Resolution 1371, einer Anfrage der Regierung der ehem. Jugoslawischen Republik Mazedonien und der friedenserhaltenden Natur der Operation waren die wichtigsten Bedingungen für eine problemlose Teilnahme von bündnisfreien Staaten gegeben, so dass sie sich alle außer Irland (und Malta, welches zu dieser Zeit noch kein EU Mitglied war) beteiligten. Nach der Stabilisierung der Situation wurde diese Operation vom GAERC mit der Entscheidung vom 29. September 2003 durch die zivile EU Polizei Mission PROXIMA abgelöst.¹⁴⁶

¹⁴⁶ Zu CONCORDIA siehe **Lynch, David; Missiroli, Antonio**: ESDP Operations und **Lindstrom, Gustav**: On the ground. ESDP Operations, S. 116 – 118.

ARTEMIS (Demokratische Republik Kongo)

Entscheidung	Joint Action 2003/423/CFSP des Rates vom 5.6.2003
Mandat	UN-Sicherheitsratsresolution 1484
Dauer	12. Juni 2003 – 1. September 2003 (abgeschlossen)
Ziel	Stabilisierung der nord-östlichen Region Ituri der Demokratischen Republik Kongo (DRK)
Umfang	→ 1.800 SoldatInnen (Hauptsächlich aus Frankreich)
Beteiligung der Bündnisfreien	Schweden: 70 SoldatInnen Finnland, Irland, Österreich: Keine Beteiligung (Vertretung im Operation HQ) (Malta: Keine Beteiligung)

Diese kurze Intervention in der Afrikanischen Republik Kongo, in der Bürgerkrieg und eine humanitäre Katastrophe drohte, war die erste autonome Krisenmanagement Operation der EU. In der DRK, besonders in der Region Ituri um die Hauptstadt Bunia, drohte eine humanitäre Katastrophe, nachdem die Gewalt zwischen den ethnischen Gruppen Hema und Lendu eskaliert war. Hunderte von Zivilisten wurden getötet und es kam zu einer Bedrohungslage, durch die Tausende fliehen mussten und auch das im Kongo tätige UN-Personal gefährdet war. Der UN-Generalsekretär Kofi Annan bat daraufhin die EU einzuschreiten, auf deren Annahme hin die UN-Sicherheitsratsresolution 1484 mit einem 3-monatigen Mandat für die Sicherung insbesondere der Stadt Bunia, der ansässigen Bevölkerung und der internationalen Helfer, folgte. Nach der Mandatsausstellung wurde die Operation innerhalb von 12 Tagen vom Europäischen Rat beschlossen und begonnen, wobei Frankreich die Aufgabe als ‚Framework‘-Nation übernahm und mit 1.700 SoldatInnen nicht nur den größten Teil der eingesetzten Truppen, sondern auch sein nationales HQ zur Verfügung stellte. In der Kampfzone wurde Frankreich von englischen und schwedischen SoldatInnen unterstützt.

Die ARTEMIS-Operation (Artemis war die griechische, jungfräuliche Göttin der Jagd) hat eine ganz andere Qualität und Bedeutung als die Operation CONCORDIA. Zum ersten Mal engagierte sich die EU ohne Rückgriff auf die NATO weit entfernt von Europa auf Bitten der UN mit Erfolg in einer kritischen Situation, in der es bereits zu Kampfhandlungen gekommen war. Zwar beteiligten sich nur drei Staaten an den direkten Kampfhandlungen, die anderen Mitgliedstaaten waren aber ohne Ausnahme (einschließlich aller Bündnisfreier) im Operation HQ in Frankreich oder im Force HQ in Entebbe (Uganda) vertreten.¹⁴⁷

¹⁴⁷ Zu ARTEMIS siehe **Lynch, David; Missiroli, Antonio**: ESDP Operations, **Lindstrom, Gustav**: On the ground. ESDP Operations, S. 119 – 120.

Anschließend an ARTEMIS ist die EU aktuell mit zwei zivilen ESVP-Operationen in der Demokratischen Republik Kongo aktiv – mit der „EU Police mission in Kinshasa for the Integrated Police Unit“ (EUPOL KINSHASA), bei der in enger Zusammenarbeit der UN die DRK beim Aufbau einer funktionierenden Polizei unterstützt wird, ebenso wie mit der „EU advisory and assistance mission for DRC security reform“ (EUSEC - R.D. CONGO), in der die Regierung der DRK beim Aufbau demokratischer Streitkräfte unterstützt wird. Hier wird der Ansatz des Krisenmanagements der EU deutlich, nach Begrenzung gewaltsamer Konflikte den (Wieder-)Aufbau von demokratischen und rechtsstaatlichen Strukturen in Zusammenarbeit mit der UN zu fördern.

ALTHEA (Bosnien Herzegowina)

Entscheidung	Joint Action 2003/570/CFSP des Rates vom 12. Juli 2003
Mandat	UN-Sicherheitsratsresolution 1575
Dauer	2. Dezember 2004 – heute (laufend)
Ziel	- Sicherstellung des Einhaltens des Daytoner Abkommen - Stabilisierung von Bosnien Herzegowina
Umfang	→ 6656 SoldatInnen aus 33 Staaten → 5798 von 22 EU-Mitgliedstaaten → 858 von 11 Drittstaaten (insbesondere die Türkei)
Beteiligung der Bündnisfreien	Finnland: 183 Irland: 52 Österreich: 202 Schweden: 80 Malta: Keine Beteiligung

Am 2. Dezember 2004 übernahm die EU nach Beendigung der SFOR-Operation der NATO in Bosnien Herzegowina die Aufgabe der Stabilisierung des Landes mit neuem UN-Mandat gemäß Sicherheitsratsresolution 1575. Mit 7.000 SoldatInnen ist ALTHEA die bisher größte und ambitionierteste militärische Operation der EU und findet im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziationsprozess der EU für den Balkan statt. Kernaufgabe bleibt weiterhin die Durchsetzung der Vereinbarungen des Daytoner Abkommen von 1995 sowie die weitere Stabilisierung von Bosnien Herzegowina inklusive einer schrittweisen Übergabe der Souveränität. Da die Operation von der NATO übernommen wurde, greift die EU hier wiederum gemäß dem Berlin-Plus Abkommen auf NATO-Planungskapazitäten zu und nutzt das NATO-HQ in Europa, SHAPE, als Operation-HQ. Zusätzlich bleibt die NATO mit einer kleinen Truppe von ca. 250 SoldatInnen in Bosnien Herzegowina präsent und unterstützt die EUFOR.

Trotz dieser engen Kooperation mit der NATO bedeutet ALTHEA mit ca. 7.000 SoldatInnen als bisher größte militärische ESVP-Operation einen weiteren qualitativen Schritt im Krisenmanagement der EU. Die EU unterstreicht damit ihren Anspruch als primärer Sicherheitsgarant in Europa und ihr Engagement im Balkan heute steht im starken Kontrast zur Handlungsunfähigkeit der 90er Jahre. Neben nahezu allen EU-Mitgliedstaaten, d.h. auch allen Bündnisfreien mit der Ausnahme von Malta, beteiligen sich elf weitere Staaten an dieser Operation. Besonders interessant ist hierbei die Teilnahme der neutralen Schweiz mit 25 SoldatInnen. In Kombination mit der EU Police Mission (EUPM), die seit 1. Januar 2003 in Bosnien Herzegowina läuft, und dem Stabilisierungs- und Assoziationsprozess der EU für den Balkan wird hier der integrative Ansatz des EU Krisenmanagements mit zivilen, militärischen, politischen und wirtschaftlichen Mitteln deutlich.¹⁴⁸

4.2.7 Fazit

Bis heute lässt sich also resümieren, dass die Bündnisfreien für Krisenmanagement-Operation, so lange sie unter UN-Mandat stattfinden, keine Hürde darstellen. Sie scheinen sich im Lichte ihrer Fähigkeiten angemessen oder sogar überproportional (Schweden) an den bisherigen Operationen zu beteiligen und sie auch aktiv zu unterstützen. Solange sich das Krisenmanagement der EU auch in diesem Bereich bewegt, d.h. grundsätzlich mit UN-Mandat und dem Fokus auf friedenserhaltenden Maßnahmen, wird es auch für einen Bündnisfreien unproblematisch bleiben. Zusätzlich wird argumentiert, dass auch wenn die EU Ambitionen hätte, ohne UN-Mandat gar eine friedens erzwingende Operation durchzuführen (einfach gesprochen: Krieg zu führen), vorstellbar in Form der umstrittenen humanitären Intervention, könnte ein bündnisfreier Staat dank der Entscheidungsmodi ein Veto einlegen und damit ein Engagement der EU verhindern.

Zunächst einmal ist aber kaum zu erwarten, dass sich das Krisenmanagement der EU auf friedenserhaltende Aufgaben beschränkt. Die Europäische Sicherheitsstrategie und die Erweiterung des Aufgabenspektrums über die EU-Verfassung und das HG 2010 zeigen deutlich die Ambitionen der EU, auch die anspruchvollsten Operationen durchzuführen. Friedens erzwingende Maßnahmen und gemeinsame Entwaffnungsoperationen sind gewaltsame Eingriffe im Hoheitsgebiet eines anderen Staates gegen dessen Willen – also zumindest bewaffnete Konflikte, wenn nicht gar Krieg.

Die Zustimmung oder sogar Beteiligung an solchen Einsätzen wird auch bei einem UN-Mandat für Bündnisfreie zumindest teilweise als problematisch eingeschätzt; insbesondere aber falls kein UN-Mandat zu Stande kommen würde. Be-

¹⁴⁸ Zu ALTHEA siehe **Lynch, David; Missiroli, Antonio**: ESDP Operations und EUFOR ALTHEA Homepage <http://www.euforbih.org/>.

trachtet man realistisch die politische Konstellation in einem solchen hypothetischen Falle, wenn außer den bündnisfreien Staaten (die mit Ausnahme von Schweden militärisch kaum eine Rolle spielen) alle anderen EU-Staaten den politischen Willen zum Eingreifen haben, ist eher eine konstruktive Enthaltung als ein Veto zu erwarten. Dies lässt sich sowohl mit dem politischen Druck, der bei der informellen Entscheidungsvorbereitung oben dargestellt wurde, als auch durch die Ansicht insbesondere in Schweden, dass eine Lösung außerhalb der EU (natürlich nur, wenn sich wirklich um eine legitime Intervention handelt) noch weniger wünschenswert ist, erklären.¹⁴⁹ Eine konstruktive Enthaltung oder sogar eine Zustimmung ohne Truppenbeisteuerung bedeuten aber, dass der betreffende Staat in dem Konflikt nicht neutral bleiben kann – sowohl der aktuell gültige EU-Vertrag als auch die künftige EU-Verfassung verpflichten ihn zu solidarischer Unterstützung¹⁵⁰ und die wirtschaftliche Integration verbieten die Beschränkung vom Export kriegswichtiger Güter in die kriegführenden Staaten. Seine Beamten und Offiziere wären über die Gremien der ESVP in die Planung und Ausarbeitung der Operation voll eingebunden. Auch ein Bündnisfreier muss, wenn er in einem Krieg neutral bleiben will, auch im Frieden die Möglichkeit aufrecht erhalten, während eines potentiellen Krieges die Neutralitätspflichten erfüllen zu können. Dies wäre bei einer konstruktiven Enthaltung nicht mehr gegeben.

Insgesamt kann das Krisenmanagement der EU also für Bündnisfreie zum Problem werden. Auf der anderen Seite können die Bündnisfreien durch ihr Engagement im zivilen Krisenmanagement und ihre langjährige Erfahrung in der Konfliktprävention durchaus einen großen Beitrag zum Erfolg von Krisenmanagementoperationen beitragen. So kann der Wunsch nach gemeinsamer Konfliktprävention und Krisenmanagement, der durchaus von den Bündnisfreien geteilt wird, insbesondere dem EU-skeptischen Schweden, auch als Anreiz zur stärkeren sicherheitspolitischen Integration innerhalb der EU gesehen werden. Der zweite Faktor, der zu einer stärkeren Integrationsbereitschaft nicht nur, aber auch von Seiten der Bündnisfreien geführt hat, ist die Natur der neuen Bedrohungen, die durch ihren asymmetrischen Charakter und die große Interdependenz innerhalb der EU nicht durch herkömmliche Landesverteidigung und nicht von einem Staat alleine bekämpft werden können.

4.3 Kollektive Verteidigung durch die EU

Der Kern jeglicher Formen der Neutralität und Bündnisfreiheit ist die Nicht-Teilnahme an militärischen Bündnissen mit Beistandspflicht, die zum automatischen Kriegseintritt für alle Bündnispartner mit den gemäß Art. 51 UN-Charta (Selbstverteidigungsrecht) verbrieften Rechten zur Gewaltanwendung führt, so-

¹⁴⁹ Vgl. Eriksson, Pär; Foghelin, Jan: European Crisis Management. A Swedish View, S. 94.

¹⁵⁰ Da der EuGH keine Kompetenzen in der ESVP hat, ist eine solche Unterstützung aber nicht auf dem Gerichtsweg durchsetzbar.

bald einer von ihnen Ziel eines bewaffneten Angriffs wird. Zurzeit gibt es in Europa zwei Organisationen mit einer solchen Beistandsklausel, die NATO und die WEU (jeweils Artikel 5 bzw. V), wobei faktisch nur noch die NATO relevant ist. Da die Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diametral dem Status der Bündnisfreiheit entgegensteht, ist keiner der Bündnisfreien in einer von beiden Mitglied; durch einen Beitritt würden sie ihren Status aufgeben. Über den Beobachterstatus in der WEU sowie die Teilnahme am PfP-Programm der NATO sind dennoch alle von ihnen auch in diese sicherheitspolitischen Strukturen integriert.

Mit der Entwicklung der ESVP hat die EU nach und nach alle wesentlichen Funktionen der WEU übernommen, mit Ausnahme der automatischen Beistandspflicht. Die Aufnahme einer Artikel V ähnlichen Konstruktion in die EU-Verträge wurde bisher sowohl von den Trans-Atlantikern als auch von den Bündnisfreien abgelehnt. Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass durch die enge Integration innerhalb der EU bereits heute eine moralische Verpflichtung existiert, andere EU-Staaten im Falle eines bewaffneten Angriffs zu unterstützen. Zudem wird es als äußerst unwahrscheinlich erachtet, dass Staaten, die gemeinsam eine Tradition des Krisenmanagements auch für robuste Einsätze entwickelt haben, bei einem bewaffneten Angriff auf einen Partner keine Unterstützung leisten würden.¹⁵¹ Eine gemeinsame Verteidigung wird also als letzter logischer Integrationsschritt innerhalb des Bereiches Sicherheits- und Verteidigungspolitik gesehen.¹⁵²

Seit den Verhandlungen um den Amsterdamer Vertrag (bei dem eine komplette Integration der WEU in die EU zur Disposition stand) wird über die Aufnahme einer Beistandsklausel in die EU debattiert. Durch diese Aufnahme würde die EU qua definitionem auch zum Militärbündnis werden und die Bündnisfreien müssten ihren Status aufgeben. In der Entwicklung der ESVP konnte weder bei den Verhandlungen zu den Vertragsrevisionen von Amsterdam noch von Nizza eine Beistandsklausel für die EU durchgesetzt werden. Lediglich die Option auf eine gemeinsame Verteidigung, „[...] falls der europäische Rat dies [einstimmig, Anm. des Verfassers] beschließt“¹⁵³ wurde in die Verträge aufgenommen. Ausgehend von dieser Sachlage wurde auch bei der Erarbeitung der EU-Verfassung im Konvent diese für die Bündnisfreien zentrale Frage debattiert. So hat die Konventsgruppe Verteidigung im Hinblick auf die aktuellen Bedrohungen und dem Wunsch einiger Mitgliedstaaten im Rahmen der EU eine gemeinsame Verteidigung zu organisieren, aber auch denjenigen Staaten eine Zustimmung zu ermöglichen, „[...] which do not wish to subscribe to such an undertaking [collective defence, Anm. des Verfassers] as of now [...]“¹⁵⁴ zwei Vorschläge für die Realisierung einer gemeinsamen Verteidigung ausgearbeitet:

¹⁵¹ Vgl. **Herolf, Gunilla; Huldt, Bo**: The European Union and the Inclusion of Collective Defense Clause, S. 62.

¹⁵² Vgl. **Dini, Lamberto**: Contribution on ‚European Defence‘, S. 205.

¹⁵³ Art. 17 EUV.

¹⁵⁴ **Defence Working Group**: Mandate for Working Group VII, S. 199.

- Relativ unstrittig war die Aufnahme einer *Solidaritätsklausel*, die sich auf natürliche Katastrophen und asymmetrische Bedrohungen, insbesondere den internationalen Terrorismus bezieht. Der Vorschlag sieht vor, dass auf Bitten eines Mitgliedstaates alle Instrumente der EU, einschließlich der ESVP, genutzt werden könnten, um innerhalb seines Territoriums die zivile Bevölkerung und die demokratischen Institutionen gegen diese Bedrohungen zu schützen. Hierzu wird die Aufstellung von gemeinsamen, auf diese Aufgaben (Katastrophenschutz und Terrorismusabwehr) ausgerichteten Truppen vorgeschlagen.¹⁵⁵
- Eine direkte Aufnahme von einer *automatischen Beistandsklausel* wurde erneut von den Bündnisfreien und den Trans-Atlantikern, die die Bedeutung der NATO nicht unterminieren wollen, als inakzeptabel abgelehnt. Daraufhin wurde die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit über ein separates Protokoll für diejenigen Mitgliedstaaten, die eine gemeinsame Verteidigung im Rahmen der EU wünschen, vorgeschlagen.¹⁵⁶

Im Rahmen dieser Diskussionen zeigte sich erneut der große Unterschied zwischen den österreichischen und den schwedischen Vertretern. Die schwedische Außenministerin Laila Fraivalds beispielsweise sprach sich zusammen mit ihrem finnischen Kollegen Erkki Tuomioja in einem offenen Brief ausdrücklich gegen jegliche Form einer militärischen Beistandsklausel innerhalb der EU aus, unabhängig ob sie nur für einige oder alle Mitgliedstaaten gilt.¹⁵⁷ Auf der anderen Seite fordern die Österreicher Farnleitner und Bösch sogar eine Beistandsklausel in Zusammenarbeit mit der NATO, notfalls auch über ein separates Protokoll.¹⁵⁸

Beide von der Konventsarbeitsgruppe entwickelten Vorschläge fanden Eingang in den Konventsentwurf und auch (in veränderter Form) in die letztlich verabschiedete Verfassung, wobei die Beistandsklausel einer der zentralen Punkte war, die vom Europäischen Rat noch verändert wurden. Die Solidaritätsklausel findet gemäß Art. I-43 EU-Verfassung Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. Daraufhin kann die EU alle zur Verfügung stehenden Instrumente einsetzen, einschließlich der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Einheiten, auf Bitten der politischen Organe des Mitgliedstaats in *seinem Hoheitsgebiet*¹⁵⁹ um terroristische Bedrohungen abzuwenden. Die Koordination hierzu wird über die Strukturen der ESVP, dem PSK sowie dem Rat ab-

¹⁵⁵ Vgl. **Defence Working Group**: Final Report of Working Group VII on Defence, S. 261.

¹⁵⁶ Vgl. **Defence Working Group**: Final Report of Working Group VII on Defence, S. 262.

¹⁵⁷ Vgl. **Fraivalds, Laila; Tuomioja, Erkki**: We want a stronger EU security policy, S. 431.

¹⁵⁸ Vgl. **Farnleitner, Hannes; Bösch, Reinhard E.**: A new Impetus to the European Security and Defence Policy, S. 4 – 5.

¹⁵⁹ Somit fallen Akte der Selbstverteidigung gemäß Art. 51 UN-Charta, in denen gegen den Entsendestaat der Terroristen als Aggressorstaat gewaltsam vorgegangen wurde (wie in Afghanistan nach dem 11. September) nicht unter diese Klausel.

gewickelt, wobei der Europäische Rat regelmäßig Bedrohungsszenarien entwickelt.¹⁶⁰ Die Aufnahme dieser Solidaritätsklausel war auch bei den Bündnisfreien unstrittig.

Heftige Kontroversen gab es im Gegensatz dazu über das ob und das wie einer auf symmetrische Bedrohungen ausgerichtete Beistandsklausel in der Verfassung. So sah der Konventsentwurf zwar weiterhin vor, dass der Europäische Rat einstimmig die Festlegung einer gemeinsamen Verteidigung beschließen könne, bis zu einem solchen Beschluss eröffnet er aber eine ‚engere‘ Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Verteidigung.¹⁶¹ Diese Zusammenarbeit bestand aus einer automatischen Beistandspflicht im Falle eines bewaffneten Angriffs mit dem Einsatz aller militärischen und sonstigen Mittel. Die Teilnehmerstaaten sollten gemäß Art. III-214 in einer separaten Erklärung festgehalten werden, die allen anderen Mitgliedstaaten offen steht, und sich im Falle eines Angriffes auf Ministerebene sowie mit ihren Vertretern im PSK und EUMC beraten. Bei den Verhandlungen im Dezember 2004 in Brüssel zur Verabschiedung der Verfassung wendeten sich die vier Außenminister der Bündnisfreien (diesmal im Widerspruch zu den Forderungen ihrer Konventsmitglieder auch die österreichische Ministerin) in einem gemeinsamen Brief an ihre Kollegen, in dem sie sich deutlich gegen diese ‚engere‘ Zusammenarbeit aussprechen. Sie bieten im Gegenzug an, Art. I-40 (7) so umzuformulieren, dass er für alle Mitgliedstaaten gilt, aber der Automatismus gestrichen und durch fakultative Unterstützung ersetzt wird.¹⁶²

Es bedurfte 3 revidierter Fassungen der italienischen Präsidentschaft, um eine Einigung über diesen Punkt herbeizuführen. Zunächst wurde Art. III-214 komplett gestrichen und Art. I-40 (7) auf alle Mitgliedstaaten erweitert. Zudem wurde die Formulierung „[...]shall give it [the attacked member state, Anm. des Verfassers] aid and assistance“¹⁶³ durch eine „[...]obligation of aid and assistance“¹⁶⁴ ersetzt. Im finalen Ergebnis wurde noch der entscheidende Satz eingefügt, dass die Klausel nicht die Eigenarten der nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik berührt (also die Bündnisfreiheit). So beinhaltet die von allen bündnisfreien Staaten unterzeichnete Verfassung folgende *nicht-automatische* Beistandsklausel:

Art. I-41

[...] (7) Im falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer macht stehende Hilfe und

¹⁶⁰ Art. I-43 EU-Verfassung.

¹⁶¹ Vgl. Art. I-40 (2) und (7), EU-Verfassung (Konventsentwurf).

¹⁶² Vgl. Cowen, Brian; Ferrero-Waldner, Benita; Freivalds, Laila; Tuomioja, Erkki: Letter Dated 4 December – IGC – European Security and Defence Policy.

¹⁶³ Art. I-40 (7) Konventsentwurf (Zum besseren Vergleich wurde die englische Fassung herangezogen).

¹⁶⁴ **Conference of the representatives of the governments of member states**: Defence, S. 433.

Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

[...]

Art. I-43

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

a)

– terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden

– die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen

– im Falle eines Terroranschlages einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

[...]

4.3.1 Der 11. März und seine Folgen

Am 11. März 2004 wurden in Madrid 10 Bomben in voll besetzten Vorortzügen gezündet. Es kamen über 190 Menschen ums Leben, mehr als 1800 wurden verletzt. Obwohl die spanische Regierung zunächst die ETA für die Tat verantwortlich machte, stellte sich bald heraus, dass der Terroranschlag auf den internationalen islamistischen Terrorismus zurückzuführen ist, und die Erzwingung des Rückzuges der spanischen Truppen aus dem Irak zum Ziel hatte. Heute gilt der Anschlag als weitgehend aufgeklärt, nachdem der Großteil der Urheber entweder gefasst oder getötet worden ist. So wurden die Dringlichkeit und die Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus auch in Europa noch einmal besonders deutlich.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung in der EU hin zu einer gemeinsamen Verteidigung ist hier der kurz darauf in Brüssel am 25./26. März tagende Europäische Rat relevant. Dieser hat unter dem Eindruck dieser Katastrophe eine Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus abgegeben und zahlreiche Maßnahmen in Gang gesetzt, um durch die EU den Terror besser bekämpfen zu können. „Terrorism will only be defeated by solidarity and collective action.“¹⁶⁵ Neben weit reichenden Vorgaben im Bereich der Inneren Sicherheit wurde in einer separaten, angehängten Erklärung eine Solidaritätsklausel mit sofortiger Wirkung erklärt, die dem Wortlaut des Verfassungsartikel I-43 mit einer Ausnahme entspricht. So wird gemäß dieser Erklärung die Wahl der Mittel zur Unterstützung den Mitgliedstaaten und nicht dem Rat überlassen.¹⁶⁶ Dennoch ist die Solidaritätsklausel damit heute (in abgeschwächter Form) gültig.

4.3.2 Was bleibt von der Bündnisfreiheit?

Wenn man das strikte Verbot für Militärbündnisse jeglicher Art und Weise sowohl im Neutralitätsrecht als auch aus Glaubwürdigkeitsgründen für Bündnisfreie betrachtet und dann die von der jeweiligen Regierung aller Bündnisfreier unterzeichnete Verfassung analysiert, drängt sich die Frage auf, wie viel *Bündnisfreiheit* hier noch geblieben ist. Zwar sind Völkerrechtler der Ansicht, dass ein formaler Verstoß gegen das Neutralitätsrecht nur dann vorliegt, wenn die aus einem völkerrechtlichen Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen automatisch zur Verletzung der Neutralitätspflichten führen.¹⁶⁷ Andererseits ist aber kaum mehr realistisch zu erwarten, dass ein EU-Staat mit der „obligation of aid and assistance“ einem anderen EU-Staat bei einem bewaffneten Angriff auf ihn aus Gründen der Bündnisfreiheit die Hilfe verweigern würde, d.h. von der Lieferung von Geheimdienstinformationen, kriegswichtigem Material, Rüstungsgütern, Öffnung des Hoheitsgebiets für Transit bis zur direkten militärischen Unterstützung. So heißt es sogar in einer von der schwedischen Regierung in den Reichstag eingebrachten Gesetzesvorschlag zur Militärreform mit Verweis auf die EU-Solidaritätsklausel, dass Schweden bereit sein muss, im Falle eines Angriffes auf einen EU-Mitgliedsstaat diesen notfalls auch militärisch zu unterstützen.¹⁶⁸ „Es ist schwer vorstellbar, dass Schweden neutral bliebe, falls ein EU-Staat angegriffen würde,“¹⁶⁹ erklärte hierzu die schwedische Regierung.

¹⁶⁵ **Europäischer Rat vom 25. März 2004:** Declaration on Combatting Terrorism, S. 1.

¹⁶⁶ Vgl. **Europäischer Rat vom 25. März 2004:** Declaration on Solidarity Against Terrorism..

¹⁶⁷ Vgl. **Köpfer, Josef:** Die Neutralität im Wandel der Erscheinungsformen militärischer Auseinandersetzungen, S. 86.

¹⁶⁸ Vgl. **Schwedisches Verteidigungsministerium:** Summary of the Swedish Government Bill 2004/05:5 Our Future Defence.

¹⁶⁹ **Fischer, Gerhard:** Viel Hirn, wenig Muskeln. Schweden reformiert seine Armee, S. 8.

Auch die Solidaritätsklausel, bei der die Unterstützung aller Mitgliedstaaten und das Einsetzen sämtlicher Instrumente der EU, einschließlich der militärischen sanktioniert sind, überschreitet die Grenze zur gemeinsamen Verteidigung. Dies wird besonders durch die Einstufung der Terrorangriffe vom 11. September auf Grund deren Schwere (Luftangriffe auf mehrere Städte in den USA mit mehr als 3.000 Todesopfern) als „bewaffneten Angriff“ im Sinne von Art. 51 UN-Charta deutlich. Somit hat private Gewalt eine Stufe erreicht, die den angegriffenen Staat in eine Verteidigungssituation bringt und zum vollen Einsatz sämtlicher Mittel der Selbstverteidigung ermächtigt, wobei der Adressat der Selbstverteidigung (wie im Falle des 11. September Afghanistan) auch ein anderer Staat sein kann.¹⁷⁰ Insgesamt sind also die ersten Schritte zu einer gemeinsamen Verteidigung der EU mit Beteiligung der Bündnisfreien vollzogen, die, vor allem falls die Verfassung in Kraft tritt, nunmehr „post-neutral“ zu nennen sind. Die Verfassung zeigt deutlich, dass zwar auf den Wunsch der Bündnisfreien keine bindende Beistandsautomatik aufgenommen wurde, sie aber jenseits eines *Automatismus* die Entwicklung hin zu gemeinsamer Verteidigung akzeptiert haben.

4.4 Rüstungspolitik, Truppentransit und gemeinsame Truppen

Auch die Rüstungspolitik ist ein integraler Bestandteil der ESVP. Obwohl diese zwar wirtschaftspolitische Funktionen hat (z.B. Unterstützung der heimischen Industrie), sind auch die außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Funktionen relevant. Die Industrie kann die Streitkräfte bei Einsatzvorbereitung, Entwicklung strategischer Konzepte unterstützen und schafft Zugang zu allerneusten Technologien; gerade beim Einsatz modernster Waffentechnologie ist der Staat von den Lösungen der Industrie abhängig. Um also eine eigenständige politische und militärische Handlungsfähigkeit zu behalten, muss entweder der eigene Rüstungsmarkt ausreichend Material und Technologie zur Verfügung stellen oder der Staat auf mehrere (externe) Quellen zurückgreifen. Der Staat tritt hier in einer Sonderrolle auf, in der er sowohl als Regulator als auch als wichtigster Kunde und/oder sogar Eigentümer der Rüstungsindustrie maßgeblichen Einfluss auf die Größe des Marktes, das Produktdesign und die Rahmenbedingungen der Produktion hat. Bezieht er seine Rüstungsgüter aus fremden Märkten, fehlt dieser Einfluss.¹⁷¹

¹⁷⁰ Vgl. **Dörr, Oliver**: Gewalt und Gewaltverbot im modernen Völkerrecht, S. 16. Hierbei ist anzumerken, dass die Solidaritätsklausel sich nur auf Aktionen innerhalb des Hoheitsgebiets der EU bezieht und damit keine militärischen Aktionen gegen andere Staaten umfasst.

¹⁷¹ Vgl. **Rohde, Joachim**: Instrumente der ESVP. Rüstungspolitik und -industrie, S. 150 – 153.

Schon während, aber besonders nach Ende des Kalten Krieges wurden die Probleme der europäischen Rüstungsmärkte immer deutlicher – obwohl die EU-Staaten zusammen ein größeres stehendes Heer als beispielsweise die USA haben, ist der allergrößte Teil davon immobil, mangelhaft ausgerüstet und/oder besteht aus Wehrpflichtigen. Der Bereich Rüstung ist einer der großen Ausnahmen des Binnenmarktes (gemäß Art. 296 (1)b EG-Vertrag¹⁷²), so dass er auch heute noch stark fragmentiert ist und durch kleine Produktionsgrößen bei immer größeren Entwicklungskosten Stückkosten aufweist, die keinem Wettbewerb standhalten.¹⁷³ Auch liegt der prozentuale Anteil an Forschung & Entwicklung an den europäischen Verteidigungshaushalten angesichts der hohen Personal- und Materialkosten für die oft immer noch auf das Panzerschlachtszenario des Kalten Krieg ausgerichteten nationalen Streitkräfte weiter unter denen der USA. Insgesamt hat die europäische Rüstungsindustrie in den Bereichen, in denen sie nicht vom Staat massiv gefördert wird gegenüber den USA über die 90er Jahre immer mehr an Boden verloren.¹⁷⁴ Der Graben hinsichtlich militärischer Fähigkeiten vergrößerte sich zwischen den transatlantischen Partnern trotz Bemühungen der NATO über die Defence Capabilities Initiative (DCI) immer mehr. Zuletzt gilt zudem, dass der ideale Prozess zum Aufbau militärischer Fähigkeiten in drei Schritten abläuft – Bedrohungsanalyse, Aufstellung von strategischen Optionen zur Bewältigung dieser Bedrohungen und anschließend Identifizierung notwendiger Beschaffungen sowie Training zur Bewältigung dieser Optionen.¹⁷⁵ So sollte die Rüstungs- und Beschaffungspolitik von Beginn an ebenso Bestandteil der ESVP werden, um sowohl den Aufbau international einsetzbarer Truppen als auch die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Rüstungsindustrie zu stärken.¹⁷⁶

Obwohl der direkte Bezug zur Neutralität nicht so offensichtlich ist, ist die Rüstungspolitik ebenso eng mit einer glaubwürdigen Bündnisfreiheit verbunden wie die Frage von militärischen Beistandsklauseln. Wie in dem Überblick über das Neutralitätsrecht aufgezeigt wurde, darf auch ein bündnisfreier Staat, wenn er im Kriegsfall neutral bleiben will, keinem anderen Staat erlauben, auf seinem Territorium Truppen zu stationieren oder anderen im Kriegsfall Transit gestatten. Der Bündnisfreie darf keinesfalls kriegswichtige (Rüstungs-)

¹⁷² Zur Schaffung eines Gemeinsamen Marktes im Rüstungssektor läuft zur Zeit eine Initiative der Kommission, die im September 2004 das „Grünbuch zur Beschaffung von Verteidigungsgütern“ herausgebracht hat, in welchem sie die mehrere Optionen zur Schaffung eines solchen Marktes anregt.

¹⁷³ Vgl. **Rohde, Joachim**: Instrumente der ESVP. Rüstungspolitik und -industrie, S. 149 – 155.

¹⁷⁴ Während die EU-Staaten gemeinsam ca. 60 % des Verteidigungsbudgets der USA aufbringen, können sie nur 10 % der Streitkräfte im Ausland einsetzen (**Hopkinson, William**: Sizing and Shaping European Armed Forces. Lessons and Considerations from the Nordic Countries, S. 28).

¹⁷⁵ Vgl. **Hopkinson, William**: Sizing and Shaping European Armed Forces. Lessons and Considerations from the Nordic Countries, S. 3.

¹⁷⁶ Zur Rüstungspolitik vgl. **Agstner, Rudolf**: Europäische Rüstungspolitik. Drei Jahre Ad-hoc Gruppe des EU-Rates ‚Europäische Rüstungspolitik‘ (POLARM) – Eine Bestandsaufnahme, **Haine, Jean-Yves**: ESDP and NATO, S. 1 und **Schmitt, Burkhard**: European capabilities – how many divisions?, S. 89 – 91.

Güter an einem gewaltsamen Konflikt beteiligte Staaten liefern und sich nicht an *joint forces* oder gemeinsamen Truppenübungen beteiligen. Letztlich ist ein Neutraler auch verpflichtet, autonome militärische Fähigkeiten gewährleisten zu können, um Neutralitätsverstöße wirksam ahnden zu können. Kurzum, auch gemeinsame Rüstungspolitik und Truppenkooperationen unterminieren die Bündnisfreiheit.

Hinsichtlich des Aufbaus gemeinsamer militärischer Fähigkeiten ist die EU den Weg von den *combined forces* der ERRF gegangen, die im Krisenfall zusammentreten aber der Entscheidungsgewalt der Nationalstaaten unterliegen. Ausgehend vom Europäischen Rat von Helsinki im Dezember 1999, in dem das Headline Goal für die Aufstellung der ERRF ins Leben gerufen wurde, sollten die Mitgliedstaaten in den folgenden Jahren über mehrere Konferenzen auf freiwilliger Basis ihre Einheiten für die ERRF zur Verfügung stellen, Rückstände analysiert und behoben werden sowie Vereinbarkeit von diesen Truppen mit NATO-Standards gewährleistet werden.¹⁷⁷ Obwohl diese Bemühungen in dem European Capabilities Action Plan (ECAP)¹⁷⁸ und der Zielvorgabe zur progressiven Verbesserung der militärischen Fähigkeiten in der EU-Verfassung (Art. I-41 (3) Abs. 2) mündeten, was direkte Vorgaben von der EU an die Mitgliedstaaten suggeriert, blieb dieser Prozess lange freiwillig und die deklarierten Truppen mussten keinerlei Qualitätsansprüchen genügen. Ebenso wenig gab es in der ESVP, im Gegensatz zu nahezu allen anderen Bereichen, Konvergenzkriterien für die neuen Mitgliedstaaten. Trotzdem werden die bis heute erzielten Fortschritte im Aufbau der ERRF (zwar durchaus in unterschiedlicher Betonung) als positiv bewertet und die ERRF für die volle Reichweite an Krisenmanagement-Operationen trotz weiterhin bestehender Schwierigkeiten bereit erklärt.¹⁷⁹

Im Juni 2004 wurde mit der Verabschiedung des Headline Goal 2010 (HG 2010) eine neue Phase im Aufbau militärischer Fähigkeiten der EU eingeläutet und die ERRF auf die Anforderungen des erweiterten Aufgabenspektrums durch die Europäische Sicherheitsstrategie ausgerichtet. Waren zu Beginn der ESVP die Bewältigung Kosovo-ähnlicher Krisen und der schiere Aufbau gemeinsamer Kapazitäten im Zentrum des Interesses, wurden durch das HG 2010 neben flexibel einsetzbare und gemeinsam trainierte Truppen (die Battlegroups, siehe oben) zur Bewältigung der neuen Bedrohungen und die Entwicklung von Benchmarks für die ESVP im Fokus. Diese sollten aus Qualitätskriterien (Interoperabilität mit internationalen, ergo NATO-Standards, schnelle Entsendbarkeit, Ausrüstung

¹⁷⁷ Eine genauere Darstellung der einzelnen Konferenzen sowie ihrer Erfolgsbilanzen findet sich bei **Lindstrom, Gustav**: The Headline Goal.

¹⁷⁸ Der ECAP sah die Bildung von 19 Expertenteams vor, die Rückstände hinsichtlich militärischer Fähigkeiten direkt bei den Mitgliedstaaten analysieren und Verbesserungsvorschläge entwickeln sollen. Dabei ist interessant anzumerken, dass jede Gruppe von einer lead nation koordiniert wurde, unter denen kein Bündnisfreier war. Siehe hierzu Schmitt **Schmitt, Burkhard**: European capabilities – how many divisions?, S. 93 – 95.

¹⁷⁹ Vgl. **Schmitt, Burkhard**: European capabilities – how many divisions?, S. 97 – 99.

und Training usw.) bestehen, denen nationale Einheiten genügen müssen, um für die ERRF deklariert werden zu können. Diese Kriterien sollen vom Rat in Zusammenarbeit mit der Europäischen Rüstungsagentur (siehe unten) erarbeitet werden.¹⁸⁰ Aktuell ist zudem ein gemeinsamer Verhaltenskodex für SoldatInnen in ESVP-Operationen im Ausland in Vorbereitung. Das Aufstellen von einem Mindestanteil am BSP, dem die nationalen Verteidigungshaushalte entsprechen müssen, wurde angesichts der problematischen Haushaltslage vieler EU-Staaten im Hinblick auf den Euro-Stabilitätspakt, aber auch von Schweden aus Gründen der Neutralität abgelehnt.¹⁸¹

Eine Integration in der europäischen Rüstungspolitik lief lange Zeit außerhalb der EU über die WEU oder anderer multi- und bilaterale Kooperationen ab.¹⁸² Mit der Verfassungsdebatte zeichnete sich die Realisierung einer Lösung innerhalb der EU über eine Europäische Rüstungsagentur ab, wie sie schon seit Beginn der Neunziger Jahre diskutiert wurde.¹⁸³ So sieht die EU-Verfassung die Einrichtung einer European Armaments, Research and Military Capabilities Agency (Europäische Rüstungsagentur) vor, die allen Mitgliedstaaten offen steht aber deren Teilnahme nicht zwingend ist. Wie fast alle anderen durch die Verfassungen in der ESVP unternommen Entwicklungen, wurde auch die Europäische Rüstungsagentur schon vor der Ratifizierung verwirklicht. Der Europäische Rat in Thessaloniki Dezember 2003 stellte eine Expertengruppe zur Einrichtung der Agentur auf und durch eine Gemeinsame Aktion vom GAERC im Juli 2004 wurde die Agentur begründet, an der auch alle EU-Staaten außer Dänemark (welches sich nicht an der ESVP beteiligt) teilnehmen.¹⁸⁴ Die Agentur, mit Sitz in Brüssel, wird von einer Steering Group unter dem Vorsitz vom Hohen Repräsentanten der GASP, Javier Solana, und den 24 Verteidigungsministern der teilnehmenden Staaten sowie einem Kommissionsvertreter geleitet, die die Arbeitsschwerpunkte der Agentur festlegen.

Die Kernaufgaben der Europäischen Rüstungsagentur liegen in den vier Bereichen Verbesserung der militärische Kapazitäten der EU, Rüstungskooperation, Rüstungspolitik und Forschungspolitik. Hierzu zählen die Identifikation operationaler Notwendigkeiten für das EU-Krisenmanagement, Maßnahmen zum Ausbau der Forschung & Entwicklung sowie des Rüstungsindustriesektor vorschlagen und sich an der Formulierung der europäischen Rüstungspolitik beteiligen. Sie soll zudem die militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten eva-

¹⁸⁰ Siehe hierzu **Lindstrom, Gustav**: The Headline Goal, S. 3 – 4 und **Europäischer Rat vom 17./18. Juni 2004**: Headline Goal 2010.

¹⁸¹ Vgl. **Eriksson, Pär; Foghelin, Jan**: European Crisis Management. A Swedish View, S. 97.

¹⁸² Für einen Überblick über die Entwicklung der europäischen Rüstungsindustrie prae-ESVP siehe **Agstner, Rudolf**: Europäische Rüstungspolitik. Drei Jahre Ad-hoc Gruppe des EU-Rates ‚Europäische Rüstungspolitik‘ (POLARM) – Eine Bestandsaufnahme.

¹⁸³ Vgl. **chmitt, Burkhard**: European capabilities – how many divisions?, S. 100.

¹⁸⁴ Vgl. **Europäischer Rat vom 12. Juli 2004**: Council Joint Action 2004/551/CFSP on the Establishment of the European Defence Agency.

luieren und sich für die Harmonisierung der sicherheitspolitischen Kulturen und die Herstellung von Kompatibilität einsetzen. Zusätzlich kann sie multinationale Rüstungsprojekte vorschlagen und/oder managen, so dass sie auf mittlere Sicht auch die bestehenden Kooperationen übernehmen soll, wie z.B. den Letter of Intent (LoI) oder die West European Armaments Agency (WEAG).¹⁸⁵ Der erste Jahresplan für 2005 sieht zunächst den vollständigen Aufbau der Agentur, die Herstellung von Arbeitskontakte zu Mitgliedstaaten, Rat, Kommission und der europäischen Rüstungsindustrie sowie der Übernahme der Funktionen der WEAG vor. Auf operationeller Ebene stehen die Interoperabilität, das HG 2010 incl. Battlegroups sowie die ersten gemeinsamen Forschungsvorhaben im Bereich Command, Control und Communication (C3) im Vordergrund. Insgesamt soll also die europäische Rüstungspolitik schrittweise harmonisiert werden, wozu auch gemeinsame Rüstungsexportbestimmungen und die gemeinsame Abwicklung von Beschaffungsmaßnahmen gehören. Hierbei wird erwartet, dass angesichts der sensiblen Natur des Rüstungssektors bis zur vollständigen Übernahme all dieser Funktionen durch eine gemeinsame Rüstungsagentur noch einige Jahre vergehen werden.¹⁸⁶

Abermals hat diese Entwicklung für Schweden und Österreich eine sehr unterschiedliche Bedeutung. Schweden hat lange Zeit eine starke autonome Rüstungsindustrie durch hohe Subventionen und Schutz der heimischen Industrie aufrechterhalten und gehört auch heute noch zu den europäischen Ländern mit den höchsten Verteidigungsausgaben. Durch die Unterzeichnung des LoI zusammen mit den fünf anderen größten Rüstungsindustrieländern Europas gab Schweden diese autonome, durch seine Bündnisfreiheit begründete Politik auf – heute, nur wenige Jahre nach der Unterzeichnung, ist ein Großteil der schwedischen Rüstungsindustrie von europäischen, aber auch amerikanischen Unternehmen übernommen oder in deren Strukturen eingebunden worden. Auch die schwedische Rüstungsexportpolitik musste angepasst werden, wie sich an mehreren Beispielen zeigt.¹⁸⁷ Nach dieser Entwicklung wird eine europäische Rüstungsagentur in Schweden nicht mehr als dramatische Veränderung betrachtet. Österreich auf der anderen Seite hat einen der kleinsten Verteidigungsetats der EU und seine kleine Rüstungsindustrie liegt nahezu komplett in privater Hand.

Problematisch für alle bündnisfreien Staaten ist die Entwicklung hin zu einer einheitlichen sicherheitspolitischen Kultur und mehr Interoperabilität. Dieses Schlüsselwort im HG 2010 beschreibt die Fähigkeiten von Einheiten, in in-

¹⁸⁵ Vgl. Art. I-41 (3) und III-311 (1) EU-Verfassung.

¹⁸⁶ Vgl. **Schmitt, Burkhard**: Armaments Cooperation in Europe, S. 7 und **Europäischer Rat vom 12. Juli 2004**: Council Joint Action 2004/551/CFSP on the Establishment of the European Defence Agency.

¹⁸⁷ So war es Schweden durch die vom LoI erzwungenen Veränderungen in seiner Exportpolitik nicht möglich, Indien 2001 die Lieferung von Drohnen zu verweigern, obwohl Indien gerade im Kashmir in einen gewaltsamen Konflikt verwickelt war. (vgl. **Eliasson, Johan**: Traditions, Identity and Security. The legacy of Neutrality in Finnish and Swedish Security Policy in Light of European Integration, S. 11 – 12).

ternationalen Operationen zusammenzuarbeiten, reicht also von gemeinsamer Sprache (üblicherweise Englisch mit NATO-Terminologie) bis zu gemeinsamen Befehlstrukturen. Während aber friedenserhaltende Operationen noch ohne größeres gemeinsames Training reibungslos ablaufen können, erfordern anspruchsvolle friedenserzwingende Maßnahmen vorher gemeinsames Training, welches das HG 2010 in regelmäßigen Abständen in Form von größeren gemeinsamen Manövern vorsieht.¹⁸⁸ Die Beteiligung an Battlegroups, die innerhalb von nur zehn Tagen weltweit entsendbar sein sollen, fordert eine sehr enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Partnern, die zwangsläufig regelmäßiges gemeinsames Training (u.U. auch im Hoheitsgebiet eines Bündnisfreien) und gemeinsame Kommandostrukturen erfordert. Eine solch enge Zusammenarbeit mit den Streitkräften mehrerer anderer Staaten, welche zudem fest im NATO-Bündnis verankert sind, ist nicht mit den Anforderungen an einen klassisch neutralen Staat vereinbar. Zuletzt muss in diesem Zusammenhang noch der Transit von militärischen Truppen durch das Hoheitsgebiet der Bündnisfreien erwähnt werden, welcher im Sinne von Art. 23 (1) Abs. 2 EUV auch bei konstruktiver Enthaltung zu gestatten ist. Hierzu musste Österreich auch speziell 2001 sein Kriegsmaterialgesetz ändern, so dass nun bei ESVP-Einsätzen oder Übungen jedweder Art (auch ohne UN-Mandat) ein Transit durch Österreich möglich ist.¹⁸⁹

Zusammengefasst heißt das, dass auch im Bereich Rüstungspolitik und gemeinsame Truppen die Bündnisfreien und permanent Neutralen gesetzten Grenzen klar überschritten sind. Mit EU-weiter Rüstungspolitik, gemeinsamen Truppenübungen mit Streitkräften, die auf ein reibungsloses Zusammenspiel trainiert werden und einer fortschreitenden Integration im Rüstungssektor kann eine neutrale Position in einem Konflikt, in dem sich die anderen EU-Staaten engagieren, kaum mehr realisiert werden. Dennoch liegt aber die Entscheidung zum direkten Einsatz eigener Streitkräfte, auch jenen innerhalb der Battlegroups, weiterhin bei den Nationalstaaten. Zudem sollte hierbei aber bedacht werden, dass bis zur Schaffung eines wirklich gemeinsamen Rüstungsmarktes und -politik trotz der neueren Entwicklung noch einige Hürden und nationale Bedenken zu bewältigen sind.

¹⁸⁸ Vgl. **Europäischer Rat vom 17./18. Juni 2004**: Headline Goal 2010, S. 6.

¹⁸⁹ Vgl. **Luif, Paul**: Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, S. 74.

5. Abschließende Bemerkungen

Die vorgestellte Entwicklung der ESVP in allen drei Bereichen, dem Krisenmanagement, den Ansätzen zu einer gemeinsamen Verteidigung und einer gemeinsamen Rüstungspolitik, zeigen deutlich, dass die Integration auf diesem Feld einzelstaatliche Sonderrollen unterminiert. Weder eine permanente Neutralität noch eine glaubwürdige Bündnisfreiheit im eigentlichen Sinne scheinen mit der neuerlichen ESVP-Entwicklung noch mit der geplanten EU-Verfassung vereinbar zu sein. Zum Zweiten ist deutlich geworden, dass diese Entwicklung von den bündnisfreien Staaten in der EU akzeptiert worden ist, wobei sie zum größten Teil auf den Anpassungsdruck durch Veränderung in der eigenen Politik reagiert haben, anstatt die Richtung der ESVP-Entwicklung entscheidend zu beeinflussen. Allein die Aufnahme einer automatischen Beistandsklausel in die Verfassung konnte verhindert werden. Da sie sich aber ansonsten in vollem Umfang an einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit weit reichendem Krisenmanagement, das notfalls auch ohne UN-Mandat aktiv werden kann, militärischer Beistandsklausel und gemeinsamen Truppen sowie einer fortschreitenden Integration des Rüstungssektor beteiligen, sind sie nur mehr als post-neutral einzustufen.

Diese Veränderung des Status und die Beteiligung an der ESVP lassen sich aber kaum mit einem Druck aus Brüssel, sich dem sicherheitspolitischen Konzept der NATO-Staaten anzupassen, oder einem wachsenden Militarismus in der EU erklären. Vielmehr erklärt sich die rasante Entwicklung der ESVP und die Teilnahme der Post-Neutralen in den letzten sechs Jahren durch die fundamentale Änderungen in der internationalen Sicherheitspolitik seit dem Ende des Kalten Krieges: Während ein symmetrischer Staatenkrieg in Europa zwischen zwei großen Machtblöcken, deren Einfluss man sich durch die Neutralität entziehen möchte, nahezu undenkbar geworden ist, hat die Bedrohlichkeit von asymmetrischen Konflikten, insbesondere durch die Neuen Kriege und den Internationalen Terrorismus, stetig zugenommen. Die offenen Grenzen der EU tragen dazu bei, dass gegen diese Bedrohungen einzelstaatliche Lösungsansätze viel zu kurz greifen. Die Europäisierung der Außen- und Sicherheitspolitik nicht nur bei den Bündnisfreien hat hier enorm dazu beigetragen, dass die EU heute gemeinsam versucht, diesen Bedrohungen mit einer gemeinsamen Strategie und einem Mix von Instrumenten zu begegnen und so zum aktiven Akteur im internationalen Krisenmanagement wird. Das zivile Krisenmanagement, bei dem gerade die postneutralen sehr große Erfahrungen haben, spielt hierbei eine mindestens ebenso wichtige Rolle wie militärische Eingriffstruppen.

Dennoch zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den beiden untersuchten Staaten Österreich und Schweden. Österreich auf der einen Seite hat sein (Verfassungs-)Recht maßgeblich an die ESVP anpassen müssen und dies auch mehrfach getan, insbesondere durch den neuen Verfassungsartikel 23f. Zudem wurde die Frage nach der Beibehaltung der Neutralität oder einer vollständigen Integration in die europäische Sicherheitsstruktur auch öffentlich thematisiert und, obwohl die österreichische Bevölkerung sich mehrheitlich für eine Beibehaltung der Neutralität ausspricht, ist die Neutralität inzwischen gesetzlich für alles, was im EU-Kontext beschlossen wird, nicht mehr relevant. Zudem gibt es in der politischen Elite mittlerweile scheinbar mit Ausnahme der SPÖ in allen großen Parteien Befürworter einer endgültigen Abschaffung der österreichischen Neutralität und für eine weitere sicherheitspolitische Integration. Auf der anderen Seite ist sowohl Österreichs Rüstungssektor als auch seine Streitkräfte insgesamt relativ klein geblieben, so dass es Probleme haben könnte, sich bei den anspruchvollsten Operationen der ESVP zu beteiligen. Der politische Wille scheint jedoch gegeben zu sein, wie der Beitrag zu einer der neuen Battlegroups zeigt.

Schweden hingegen hat sehr viel widerwilliger auf die sicherheitspolitische Integration der EU reagiert. Da seine Bündnisfreiheit auf gesellschaftlichem Konsens anstatt einer verfassungs- oder völkerrechtlichen Regelung basiert, war nicht rechtlicher sondern vielmehr politischer Anpassungsdruck gegeben. Für die Konzessionen, die die schwedische Regierung in der ESVP machen musste, wurde sie in Schweden oft stark kritisiert und in der politischen Elite ist z.T. deutliche Ablehnung einer weiteren sicherheitspolitischen Integration vorhanden. Dennoch hat Schweden ein ausgeprägtes Interesse an der Entwicklung des europäischen Krisenmanagements gezeigt, welches (so es unter UN-Mandat stattfindet) große Unterstützung erfährt. In diesem Kontext ist man auch durchaus bereit, größere Einheiten für die ERRF bereitzustellen und sich an einer Battlegroup zu beteiligen. Dabei wird es für Schweden immer dann problematisch, wenn die Grenze zur gemeinsamen Verteidigung überschritten wird; eine automatische Beistandsklausel für die EU bleibt für Schweden inakzeptabel, denn es will (was zumindest rein formal noch möglich ist) bündnisfrei bleiben.

Problematisch für beide Staaten ist bei der Entwicklung der ESVP die Trennung zwischen der Europäisierung der politischen Elite (in unterschiedlicher Ausprägung) und der öffentlichen Meinung, die sich in beiden Staaten mit großer Mehrheit für die Beibehaltung der Bündnisfreiheit/Neutralität ausspricht. Die EU ist nach sechs Jahren ESVP an einem Punkt angelangt, in dem von der Drohung mit ihrem militärischen Potential bis hin zu robusten und längerfristigen Militäreinsätzen zur Bewältigung von Krisensituationen auch außerhalb Europas alles möglich ist. Die im Headline Goal 2010 aufgestellten Ziele bedürfen gerade in einem verteidigungstechnisch unterfinanzierten Land wie Österreich haushaltspolitischer Anstrengungen, die parallel zu Kürzungen im sozialen oder

Bildungsbereich äußerst schwer vermittelt- oder durchsetzbar sind. Hinzu kommen schmerzhaft Reformprozesse der jeweiligen Streitkräfte, die von reinen Verteidigungsarmeen zu internationaler Interoperabilität und Entsendbarkeit reformiert werden müssen. Diese innenpolitischen Problematiken können, insbesondere natürlich bei kritischen Einsätzen, in denen auch das Leben europäischer SoldatInnen gefährdet ist, zu großen innenpolitischen Konflikten führen und haben durchaus das Potenzial, Einfluss auf den politischen Willen der ‚Post‘-Neutralen in kritischen Momenten einer Krise zu nehmen. Eine öffentliche Diskussion über die Zukunft der Neutralität/Bündnisfreiheit in der EU, wie sie in jüngerer Zeit in Österreich geführt wird, könnte hierbei zur Verminderung der Spaltung zwischen politischer Elite und Öffentlichkeit beitragen.

Abschließend kann man dennoch sagen, dass sich die ehemals neutralen Staaten weitaus weniger hemmend auf die Entwicklung der ESVP ausgewirkt haben, als der erste Überblick über ihre Pflichten als Neutrale oder ihre bisherige Neutralitätspolitik erwarten ließ. Vielmehr haben sie Teile ihres Status aufgegeben und auf den Anpassungsdruck der ESVP nahezu mit einseitiger Anpassung reagiert. Inwieweit sie sich in Zukunft in der Praxis an ESVP-Operationen beteiligen, hängt im Falle Österreichs wesentlich vom Verlauf der innenpolitischen Diskussion ab und ist bei Schweden, solange ein UN-Mandat vorliegt, eigentlich zu erwarten. Sollten größere innenpolitische Spannung ausbleiben, scheinen die ehemals neutralen Staaten heute voll in die sicherheitspolitischen Strukturen der EU eingebunden und abgesehen von einer direkten Beistandsklausel kein Hindernis für die weitere Entwicklung der ESVP darzustellen. Diese Entwicklung ist vielmehr mit dem Integrationsprozess in der EU verknüpft, der nach den gescheiterten Referenden in den beiden Gründerstaaten Frankreich und den Niederlanden am Scheideweg zu sein scheint. Bisher zeichnet sich aber zumindest in der ESVP trotz Ablehnung der EU-Verfassung eine Umsetzung vieler ihrer Veränderungen ab, wie z.B. der Europäischen Rüstungsagentur, über Ratsbeschlüsse und eine unveränderte Umsetzung von Europäischer Sicherheitsstrategie sowie dem Headline Goal 2010 mit Battlegroups. Da gerade die Ablehnung der EU-Verfassung in Frankreich sich zum Teil auch gegen die Regelungen der ESVP und eine ‚Militarisierung‘ der EU richtete, ist diese Fortführung umso erstaunlicher.

Nicht nur in den post-neutralen Staaten also, sondern in der gesamten Europäischen Union muss die Rolle der EU in der Weltpolitik und die Legitimation ihres Handelns im Krisenmanagement thematisiert werden. Spätestens mit der Bereitschaft der Battlegroups 2007/2008 ist die EU erstmals mit ausreichenden militärischen Kapazitäten ausgestattet, um auch in den brisantesten Krisenherden militärisch zu intervenieren. Diese Fähigkeiten bringen aber die Verantwortung mit sich, sie nur dann anzuwenden, wenn sie wirklich notwendig sind und die Modalitäten für ihren Einsatz demokratisch zu legitimieren. Bis heute bleibt

das Europäische Parlament in der ESVP einflussloser Zuschauer. Als Staaten mit langer friedenspolitischer Tradition bringen die Post-Neutralen eine weit reichende Erfahrung in zivilem Krisenmanagement und Konfliktprävention mit, die gerade bei der Bekämpfung asymmetrischer Bedrohungen und dem Wiederaufbau von Staatlichkeit von großem Vorteil sein können. Durch ihre Bedenken hinsichtlich völkerrechtlich illegaler Interventionen können sie helfen, dass die EU ihre militärischen Fähigkeiten weiterhin nur als Ultima Ratio einsetzt, nachdem alle anderen Lösungsstrategien gescheitert sind, und die EU sich als verantwortungsvoller sicherheitspolitischer Akteur etabliert. Denn wo Neutralität als passives Instrument zur Friedenssicherung des eigenen Staates im vereinten Europa obsolet geworden ist, ist heute aktive Sicherheitspolitik, die Wiederherstellung von Staatlichkeit in *failed states* und effektives, gemeinsames Krisenmanagement durch die EU gefordert.

6. Bibliographie

6.1 Primärquellen

- Britisch-Französisches Gipfeltreffen vom 3./4. Dezember 1998:** St. Malo Joint Declaration.“ In: Maartje Rutten (Hrsg.): European Defence. Core Documents Volume I. <http://www.iss-eu.org/chailot/chai47e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: WEU Institute for Security Studies 1998, S. 8 – 9.
- Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheit Österreich:** Außenpolitischer Bericht 2000. Wien: Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten 2001.
- Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheit Österreich:** Außenpolitischer Bericht 2001. Wien: Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten 2002.
- Conference of the representatives of the governments of member states:** Defence. In: Antonio Missiroli (Hrsg.): European Defence. Core Documents Volume IV. <http://www.iss-eu.org/chailot/chail67e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2003, S. 432 – 436.
- Cowen, Brian; Ferrero-Waldner, Benita; Freivalds, Laila; Tuomioja, Erkki:** Letter Dated 4 December – IGC – European Security and Defence Policy. In: Antonio Missiroli (Hrsg.): European Defence. Core Documents Volume IV. <http://www.iss-eu.org/chailot/chail67e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2003, S. 437 – 438.
- Defence Working Group:** Mandate for Working Group VII. In: Jean-Yves Haine (Hrsg.): European Defence. Core Documents Volume III. <http://www.iss-eu.org/chailot/chai57e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2003, S. 198 – 202.
- Defence Working Group:** Final Report of Working Group VII on Defence. In: Jean-Yves Haine (Hrsg.): European Defence. Core Documents Volume III. <http://www.iss-eu.org/chailot/chai57e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2003, S. 249 – 264.
- Erweiterter Bundesvorstand der Österreichischen Grünen** (Beschluss vom 19. Oktober 2004): Sicher in Europa. Ein Österreichischer Beitrag zur Europäischen Friedensordnung. In: <http://www.gruene.at/themen.php?tid=28959&kid=25> [Letzter Zugriff: 17.11.2004].
- Europäische Kommission:** Grünbuch zur Beschaffung von Verteidigungsgütern. In: http://europa.eu.int/comm/internal_market/publicprocurement/docs/defence/green-paper/com04-608_de.pdf [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Europäischer Konvent:** Vertrag über eine Verfassung für Europa.“ Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2003.
- Europäischer Rat vom 10./11. Dezember 1999:** Presidency Conclusions on Common European Policy of Security and Defence. In: Maartje Rutten (Hrsg.): European

- Defence. Core Documents Volume I. <http://www.iss-eu.org/chaillet/chai47e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2001.
- Europäischer Rat vom 15./16. Juni 2001:** European Union Programme for the Prevention of Violent Conflicts. In: Maartje Rutten (Hrsg.): From Nice to Laeken. European Defence Core Documents Volume II. <http://www.iss-eu.org/chaillet/chai51e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2002, S. 64 – 68.
- Europäischer Rat vom 12./13. Dezember 2002:** Presidency Conclusions Annex II. Declaration of the Council Meeting in Copenhagen. In: Jean-Yves Haine (Hrsg.): From Nice to Laeken. European Defence: Core Documents Volume III. <http://www.iss-eu.org/chaillet/chai57e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2003, S. 170 – 171.
- Europäischer Rat vom 12. Dezember 2003:** European Security Strategy. A Secure Europe in a better world. In: <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/78367.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Europäischer Rat vom 12./13. Dezember 2003:** EU Strategy against the Proliferation of Weapons of Mass Destruction. In: <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/st15708.en03.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Europäischer Rat vom 23. Februar 2004:** BESCHLUSS 2004/197/GASP DES RATES vom 23. Februar 2004 über einen Mechanismus zur Verwaltung der Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operationen der Europäischen Union mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen. In: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2004/l_063/l_06320040228de00680082.pdf [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Europäischer Rat vom 25. März 2004:** Declaration on Combatting Terrorism. In: http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/ec/79637.pdf [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Europäischer Rat vom 25. März 2004:** Declaration on Solidarity Against Terrorism. In: Europäischer Rat vom 25. März 2004: Declaration on Combatting Terrorism. (Angehängt). http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/en/ec/79637.pdf [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Europäischer Rat vom 15. Juni 2004:** Treaty Establishing a Constitution for Europe. In: http://www.europa.eu.int/constitution/constitution_en.htm [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Europäischer Rat vom 17./18. Juni 2004:** Headline Goal 2010. In: <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/2010%20Headline%20Goal.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Europäischer Rat vom 12. Juli 2004:** Council Joint Action 2004/551/CFSP on the Establishment of the European Defence Agency. In: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/en/oj/dat/2004/l_245/l_24520040717en00170028.pdf [Letzter Zugriff: 1.09.2005].

- European Opinion Research Group:** Eurobarometer 59. Public Opinion in the European Union Spring 2003. In: http://europa.eu.int/comm/public_opinion/archives/eb/eb59/eb59_rapport_final_en.pdf [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- European Opinion Research Group:** Eurobarometer 61. Public Opinion in the European Union Spring 2004. In: http://europa.eu.int/comm/public_opinion/archives/eb/eb61/eb61_en.pdf [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- EU-NATO Gipfel vom 16. Dezember 2002:** European Union-NATO Declaration on ESDP. In: Jean-Yves Haine (Hrsg.): From Nice to Laeken. European Defence Core Documents Volume III. <http://www.iss-eu.org/chailot/chai57e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2003, S. 178 – 179.
- Freivalds, Laila; Tuomioja, Erkki (2003):** We want a stronger EU security policy. In: Antonio Missiroli (Hrsg.): European Defence. Core Documents Volume IV. <http://www.iss-eu.org/chailot/chail67e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004, S. 429 – 431.
- General Affairs and External Relations Council vom 19./20. Mai 2003:** Declaration on EU Military Capabilities. In: <http://register.consilium.eu.int/pdf/en/03/st09/st09132-re02en03.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- General Affairs and External Relations Council vom 22./23. November 2004:** Press Statement by the Presidency on the European Security and Defence Policy. In: http://www.eu2004.nl/default.asp?CMS_ITEM=346C5042FA874D6ABB5A788920919C77X1X64638X6 [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Österreichischer Nationalrat:** Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin Österreich. In: <http://www.bmwa.gv.at/NR/rdonlyres/24AA8E26-FF44-4BB6-A5CE-BEB7CC3C9D43/2932/verteidigungsdoktrin.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Republik Malta:** Erklärung der Republik Malta zur Neutralität. In: „Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten Der Europäischen Union) und der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union.“ Schlussakte. <http://europa.eu.int/cgi-bin/eur-lex/udl.pl?REQUEST=SeekDeliver&LANGUAGE=de&SERVICE=eurlex&COLLECTION=oj&DOCID=2003l236p09570988> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].

Republik Österreich: Antrag um die Aufnahme zu den Europäischen Gemeinschaften vom 17.8.1989. In: <http://zeit1.uibk.ac.at/quellen/gehler2b.htm> (Auszug) [Letzter Zugriff: 1.09.2005].

Schwedisches Verteidigungsministerium: Summary of the Swedish Government Bill 2004/05:5 Our Future Defence. In: <http://www.sweden.gov.se/content/1/c6/03/21/19/224a4b3c.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].

Swedish Defense Commission: A More Secure Neighbourhood – Insecure World. In: http://www.forsvarsberedningen.gov.se/rapporter/pdf/Slutsatskap_kap1_eng.pdf [Letzter Zugriff: 1.09.2005].

Vereinte Nationen – Europäische Union Gipfel am 14. September 2003: Joint Declaration of the United Nations and the European Union on Cooperation in Crisis Management. In: Antonio Missiroli (Hrsg.): European Defence. Core Documents Volume IV. <http://www.iss-eu.org/chailot/chail67e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004, S. 217 – 218.

Verhoefstadt, Guy: „Letter from H. E. Mr. Guy Verhoefstadt, Prime Minister of the Kingdom of Belgium, to The Rt. Hon Tony Blair and H. E. Mr. Jacques Chirac. In: Jean-Yves Haine (Hrsg.): European Defence. Core Documents Volume III. <http://www.iss-eu.org/chailot/chai57e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2003, S. 112 – 114.

6.2 Sekundärquellen

Agstner, Rudolf: Europäische Rüstungspolitik. Drei Jahre Ad-hoc Gruppe des EU-Rates ‚Europäische Rüstungspolitik‘ (POLARM) – Eine Bestandsaufnahme. In: Österreichische Militärische Zeitschrift. Ausgabe 5/1998. Wien: Bundesministerium für Landesverteidigung 1998, S. 505 – 516.

Boer, Monica Den; Monar, Jörg: 11 September and the Challenge of Global Terrorism to the EU as a Security Actor. In: Journal of Common Market Studies. Ausgabe 40/Annual Review. London: Blackwell Publishers Ltd. 2002, S. 11 – 28.

Calleya, Stephen C.: Malta’s Foreign Policy in an Enlarged European Union. In: <http://home.um.edu.mt/edrc/calleya.doc> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].

Cede, Franz: Österreichs Neutralität und Sicherheitspolitik nach dem Beitritt zur Europäischen Union. In: Zeitschrift für Rechtsvergleich, internationales Privatrecht und Europarecht (ZfRV). 36. Jg, H 4. Wien. Manz 1995, S. 142 – 148.

Central Intelligence Agency: The World Fact Book 2005. In: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].

Collester, Bryan J.: How Defense ‚Spilled Over‘ into CFSP. Western European Union (WEU) and the European Security and Defense Identity. In: Maria

- Green Cowles; Michael Smith (Hrsg.): Risks, Reform, Resistance and Revival. The State of the European Union. Oxford: Oxford University Press 2000, S. 369 – 389.
- Deighton, Anne:** The European Security and Defence Policy. In: Journal of Common Market Studies. Ausgabe 40, Nummer 4. London: Blackwell Publishers Ltd. 2002, S. 719 – 741.
- Dini, Lamberto:** Contribution on ‚European Defence‘. In: Jean-Yves Haine (Hrsg.): European Defence. Core Documents Volume III. <http://www.iss-eu.org/chaillot/chai57e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2003, S. 203 – 206.
- Dörr, Oliver:** Gewalt und Gewaltverbot im modernen Völkerrecht. In: Das Parlament: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament vom 18. Oktober 2004. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2004, S. 14 – 20.
- Eliasson, Johan:** Traditions, Identity and Security. The legacy of Neutrality in Finnish and Swedish Security Policy in Light of European Integration. European Integration Online Papers: <http://eiop.or.at/eiop/texte/2004-006a.htm> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Erhardt, Hans-Georg:** Leitbild Friedensmacht? Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Herausforderung der Konfliktbearbeitung. In: Hans-Georg Ehrhardt (Hrsg.): Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Positionen, Perzeptionen, Probleme, Perspektiven. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2002, S. 243 – 257.
- Eriksson, Pär; Foghelin, Jan:** European Crisis Management. A Swedish View. In: Hans-Georg Ehrhardt (Hrsg.): Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Positionen, Perzeptionen, Probleme, Perspektiven. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2002, S. 88 – 99.
- EU-ObsERVER vom 17.1.2001:** Solana: Neutrality is a concept of the past. In: <http://euobserver.com/?aid=1291> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- EU-ObsERVER vom 5.10.2004:** Sweden and Finland announce joint EU battle group. In: <http://www.euobserver.com/?sid=13&aid=17443> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Farnleitner, Hannes; Bösch, Reinhard E.:** A new Impetus to the European Security and Defence Policy. Brüssel: Secretariat of the European Convention 2002.
- Fischer, Gerhard:** Viel Hirn, wenig Muskeln. Schweden reformiert seine Armee. In: Süddeutsche Zeitung. Ausgabe vom 18.12.2004. München: Sueddeutsche Verlag 2004, S. 8.
- Fischer, Peter:** Neutralität und Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften. Wien: Institut für Europarecht Universität Wien 1991.

- Frank, Michael:** Neutral schmeckt wieder. Österreich will nun doch an seinem Status festhalten. In: Süddeutsche Zeitung. Ausgabe vom 26.10.2004. München: Sueddeutsche Verlag 2004, S. 1.
- Goetschel, Laurent:** Die österreichische Neutralität und die Zukunft der GASP. In: Dr. Gerald Mader (Hrsg.): Sicherheit in Europa. Rahmenbedingungen und Kriterien einer umfassenden gesamteuropäischen Sicherheits- und Friedensordnung aus österreichischer Sicht. Wien: Verlag Österreich 1995, S. 247 – 263.
- Gstöhl, Sieglinde:** Reluctant Europeans. Norway Sweden, and Switzerland in the process of integration. London: Lynne Rienner Publishers Inc. 2002.
- Haine, Jean-Yves:** Force Structures. In: Paris: EU Institute for Security Studies. <http://www.iss-eu.org/esdp/10-jyhfc.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2003.
- Haine, Jean-Yves:** ESDP. An Overview. In: <http://www.iss-eu.org/esdp/01-jyh.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004.
- Haine, Jean-Yves:** An historical perspective. In: Nicole Gnesotto (Hrsg.): EU Security and Defence Policy. The first five years (1999 – 2004). <http://www.iss-eu.org/books/5esdpen.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004, S. 35 – 54.
- Haine, Jean-Yves:** ESDP and NATO. In: Nicole Gnesotto (Hrsg.): EU Security and Defence Policy. The first five years (1999 – 2004). <http://www.iss-eu.org/books/5esdpen.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004, S. 131 – 144.
- Helmke, Thomas:** Die Neutralen in der GASP. Der Einfluss der bündnisfreien Mitgliedsstaaten auf die Weiterentwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik durch den Amsterdamer Vertrag. Stuttgart: ibidem-Verlag 2000.
- Helsingin Sanomat vom 7. Februar 2002:** Defence Minister Enesam: Finland could join NATO without Sweden. In: <http://www2.helsinginsanomat.fi/english/archive/news.asp?id=20020207IE5> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Herolf, Gunilla; Huldt, Bo:** The European Union and the Inclusion of Collective Defense Clause. In: Erich Reiter (Hrsg.): Europas ferne Streitmacht. Chancen und Schwierigkeiten der Europäischen Union beim Aufbau der ESVP. Hamburg: Mittler 2002, S. 60 – 85.
- Höll, Otmar:** Außen- und Sicherheitspolitik. In: Heinrich Neisser; Sonja Puntcher Riekmann (Hrsg.): Europäisierung der österreichischen Politik. Konsequenzen der EU-Mitgliedschaft. Wien: Facultas Verlags- und Buchhandel AG 2002, S. 369 – 388.
- Hopkinson, William:** Sizing and Shaping European Armed Forces. Lessons and Considerations from the Nordic Countries. Stockholm: Stockholm International Peace Research Institute 2004.

- Howorth, Jolyon:** European Defence and the Changing Politics of the European Union. Hanging Together or Hanging Separately? In: *Journal of Common Market Studies*. Ausgabe 39, Nr. 4. Oxford: Blackwell Publishers Ltd. 2001, S. 765 – 789.
- Hummer, Waldemar:** Völkerrechtliche Fragen der Neutralität und der Neutralitätspolitik. In: Hans Christoph Binswanger und Hans Mayrzedt (Hrsg.): *Die Neutralen in der Europäischen Integration. Kontroversen – Konfrontationen – Alternativen*. Wien, Stuttgart: Wilhelm Braumüller 1970, S. 18 – 31.
- Hummer, Waldemar:** Solidarität versus Neutralität. Das immerwährend neutrale Österreich in der GASP vor und nach Nizza. In: *Österreichische Militärische Zeitschrift*. Ausgabe 2/2001. Wien: Bundesministerium für Landesverteidigung 2001, S. 147 – 166.
- Ipsen, Knut:** *Völkerrecht*. 5. völlig neu bearb. Auflage. München: Beck 2004.
- Köpfer, Josef:** *Die Neutralität im Wandel der Erscheinungsformen militärischer Auseinandersetzungen*. München: Bernard & Graefe Verlag 1975.
- Kvist, Kenneth:** *A European Security and Defence Policy Aiming for Peace*. Brüssel: Secretariat of the European Convention 2002.
- Lindstrom, Gustav:** On the ground. ESDP Operations. In: Nicole Gnesotto (Hrsg.): *EU Security and Defence Policy. The first five years (1999 – 2004)*. <http://www.iss-eu.org/books/5esdpn.pdf> [Letzter Zugriff: 16.11.2004]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004, S. 111 – 130.
- Lindstrom, Gustav:** Protecting the European Homeland. The CBR dimension. In: <http://www.iss-eu.org/chailot/chai69.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004.
- Lindstrom, Gustav:** The Headline Goal. In: <http://www.iss-eu.org/esdp/05-gl.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004.
- Lübke-meier, Eckhard:** The ESDP as a Key Projekt for European Unification. In: Hans-Georg Ehrhardt: *Die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Positionen, Perzeptionen, Probleme, Perspektiven.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2002, S. 9 – 18.
- Luif, Paul:** Die Rolle der bündnisfreien in der EU und ihre Position in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. In: Gisela Müller-Brandeck-Bocquet (Hrsg.): *Europäische Außenpolitik. GASP- und ESVP-Konzeptionen ausgewählter Mitgliedstaaten.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2002 S. 57 – 81.
- Lynch, David; Missiroli, Antonio:** ESDP Operations. In: <http://www.iss-eu.org/esdp/09-dvl-am.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004.
- Malta EU Information Center:** EU constitution seen safeguarding Malta's neutrality. In: http://www.mic.org.mt/Malta-EU/const_conf_pr_jborg.htm [Letzter Zugriff: 1.09.2005].

- Malta-EU Information Centre:** Neutrality. In: <http://www.mic.org.mt/EUINFO/qeua/Q&A139.htm> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Manigart, Phillipe:** Public Opinion and European Defence. Brüssel: Royal Military Academy Belgium 2001.
- Mayrzedt, Hans:** Neutralität oder Allianz? In: Hans Christoph Binswanger und Hans Mayrzedt (Hrsg.): Die Neutralen in der Europäischen Integration. Kontroversen – Konfrontationen – Alternativen. Wien, Stuttgart: Wilhelm Braumüller 1970, S. 42 – 49.
- Mayrzedt, Hans:** Spezifische politische Probleme aus österreichischer Sicht. In: Hans Christoph Binswanger und Hans Mayrzedt (Hrsg.): Die Neutralen in der Europäischen Integration. Kontroversen – Konfrontationen – Alternativen. Wien, Stuttgart: Wilhelm Braumüller 1970, S. 220 – 242.
- Mawdley, Jocelyn; Quille, Gerrard:** The EU Security Strategy. A new framework for ESDP and equipping the Rapid Reaction Force. In: <http://www.bicc.de/publications/papers/paper33/paper33.pdf> [Letzter Zugriff: 16.11.2004]. Bonn: Bonn International Center for Conversion 2004.
- Missiroli, Antonio:** Coherence, effectiveness, and flexibility for CFSP/ESDP. In: Erich Reiter (Hrsg.): Europas ferne Streitmacht. Chancen und Schwierigkeiten der Europäischen Union beim Aufbau der ESVP. Hamburg: Mittler Verlag 2002, S. 119 – 148.
- Missiroli, Antonio:** Euros for ESDP. Financing EU operations. In: <http://www.iss-eu.org/occasion/occ45.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2003.
- Missiroli, Antonio:** ESDP Post-Iraq. Building a European Security and Defence Policy: What are the Priorities? In: http://www.cicerofoundation.org/lectures/missiroli_jun03.html [Letzter Zugriff: 16.11.2004]. Maastricht: The Cicero Foundation 2003.
- Missiroli, Antonio:** ESDP – how it works. In: Nicole Gnesotto (Hrsg.): EU Security and Defence Policy. The first five years (1999 – 2004). <http://www.iss-eu.org/books/5esdpen.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004, S. 55 – 72.
- Missiroli, Antonio:** Mind the steps. The constitutional Treaty and beyond. In: Nicole Gnesotto (Hrsg.): EU Security and Defence Policy. The first five years (1999 – 2004). <http://www.iss-eu.org/books/5esdpen.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004, S. 145 – 153.
- Münkler, Herfried:** “Die Neuen Kriege.” Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Verlag 2003.
- Ortega, Martin:** Military Intervention and the European Union. In: <http://www.iss-eu.org/chailot/chai45e.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: WEU Institute for Security Studies 2003.

- Ortega, Martin:** Beyond Petersberg. Missions for the EU military forces. In: Nicole Gnesotto (Hrsg.): EU Security and Defence Policy. The first five years (1999 – 2004).” <http://www.iss-eu.org/books/5esdpen.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004, S. 73 – 88.
- Rummel, Reinhardt:** Die ESVP als Instrument autonomen Handelns der EU. In: Erich Reiter (Hrsg.): Europas ferne Streitmacht. Chancen und Schwierigkeiten der Europäischen Union beim Aufbau der ESVP. Hamburg: Mittler Verlag 2002, S. 165 – 183.
- Paech, Norman:** Epochenwechsel im Völkerrecht? Über die Auswirkungen der jüngsten Kriege auf das UNO-Friedenssystem. In: Das Parlament: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament vom 18. Oktober 2004. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2004, S. 21 – 29.
- Patten, Christopher:** Die Zukunft der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und die Rolle der Europäischen Kommission. In: Integration. Ausgabe 1/2000. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000, S. 7 – 17.
- Reiter, Erich:** Sicherheitspolitische Herausforderungen und Österreichische Interessen. In: Österreichische Militärische Zeitschrift. Ausgabe 4/1999. Wien: Bundesministerium für Landesverteidigung 1999, S. 403 – 412.
- Rohde, Joachim:** Instrumente der ESVP. Rüstungspolitik und –industrie. In: Erich Reiter (Hrsg.): Europas ferne Streitmacht. Chancen und Schwierigkeiten der Europäischen Union beim Aufbau der ESVP. Hamburg: Mittler Verlag 2002, S. 149 – 164.
- Scheibner, Herbert:** Eine neue Verteidigungspolitik für Österreich. Von der umfassenden Landesverteidigung zur umfassenden Kooperation. In: Österreichische Militärische Zeitschrift. Ausgabe 1/2001. Wien: Bundesministerium für Landesverteidigung 2001, S. 17 – 24.
- Schürr, Ulrich:** Der Aufbau einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität im Beziehungsgeflecht von EU, WEU, OSZE und NATO. Frankfurt/Main: Europäischer Verlag der Wissenschaften 2003.
- Schmitt, Burkhard:** Defence Expenditures. In: <http://www.iss-eu.org/esdp/11-bsdef.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004.
- Schmitt, Burkhard:** European capabilities – how many divisions?. In: Nicole Gnesotto (Hrsg.): EU Security and Defence Policy. The first five years (1999 – 2004). <http://www.iss-eu.org/books/5esdpen.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004, S. 89 – 110.
- Schmitt, Burkhard:** Armaments Cooperation in Europe. In: <http://www.iss-eu.org/esdp/07-bsarms.pdf> [Letzter Zugriff: 1.09.2005]. Paris: EU Institute for Security Studies 2004.

- Seidelmann, Reimund:** Das ESVP-Projekt und die EU-Krisenreaktionskräfte. Konstruktionsdefizite und politische Perspektiven. In: Integration. Ausgabe 2/2002. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2002, S. 111 – 124.
- Seller, Hanns-Frank:** Konfliktkonstellationen im internationalen System. An der Schwelle zum 21. Jahrhundert und die neue Perzeption von Sicherheit. In: Österreichische Militärische Zeitschrift. Ausgabe 5/1999. Wien: Bundesministerium für Landesverteidigung 1999, S. 547 – 555.
- Siedschlag, Alexander:** Nationale Entscheidungsprozesse bei Streitkräfteeinsätzen im Rahmen der Petersberg- Aufgaben der EU. Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden. In: Erich Reiter (Hrsg.) Europas ferne Streitmacht. Chancen und Schwierigkeiten der Europäischen Union bei der ESVP. Hamburg: Mittler Verlag 2002. S. 222 – 232.
- Sinai, Tamir:** NATO and EU Enlargement – Influences on Security in the Mediterranean Area. Interests and Perceptions of Cyprus, Malta and Bulgaria. München: Center for Applied Policy Research 2004.
- Solana, Javier:** Die Gemeinsame Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Das Integrationsprojekt der nächsten Dekade. In: Integration. Ausgabe 1/2000. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000, S. 1 – 6.
- Spiegel Online vom 30.10.2004:** Bin Laden Wortlaut: Warum greifen wir nicht Schweden an? In: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,325827,00.html> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Streinz, Rudolf:** Europarecht. 6., völlig neu bearbeitete Auflage. Heidelberg: C. F. Müller Verlag 2003.
- Süddeutsche Zeitung (Online Ausgabe) vom 25.4.2004:** Wahl in Österreich. Fischer wird neuer Bundespräsident. In: <http://www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/730/30700/> [Letzter Zugriff: 1.09.2005].
- Tonra, Ben:** Constructing the Common Foreign and Security Policy. The Utility of a Cognitive Approach. In: Journal of Common Market Studies. Ausgabe 41, Nummer 4. London: Blackwell Publishers Ltd. 2003, S. 731 – 756.
- Vetschera, Heinz:** Die militärische Dimension im ‚Neuen Terrorismus‘. ‚Terrorismus‘ als sicherheitspolitische Herausforderung. In: Österreichische Militärische Zeitschrift. Ausgabe 2/2002. Wien: Bundesministerium für Landesverteidigung 2002, S. 141 – 152.
- Weidenfeld, Werner:** Der Vertrag von Nizza. In: Integration. Ausgabe 1/2000. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2000, S. 161 – 163.
- Wenger, Andreas:** Kontinuität und Wandel in der internationalen Sicherheitspolitik. Der 11. September als Epochenwende. In: Österreichische Militärische Zeitschrift. Ausgabe 1/2003. Wien: Bundesministerium für Landesverteidigung 2003, S. 23 – 30.

Danksagung

Der Großteil dieser Arbeit ist als Bachelor-Studienarbeit an der Universität Osnabrück unter der Anleitung von Jun. Prof. Dr. Andrea Lenschow und Prof. Dr. Ingeborg Tömmel entstanden. Für ihre fachkundige Hilfe und Unterstützung möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken. Besonders danke ich auch meinen Eltern, Ramón und Carlotta von Ondarza, die mir mein Studium ermöglichen sowie meiner Freundin Liane und meinem guten Freund Michael, die mich beide ebenfalls sehr unterstützt haben. Zuletzt gilt mein Dank dem Diskurs-Team, Matthias Lemke und Philipp Hermeier, die diese Veröffentlichung überhaupt möglich machen.

Über den Autor

Nicolai von Ondarza, B.A., Jahrgang 1982, machte seinen Bachelor in Europäische Studien an der Universität Osnabrück. Zurzeit studiert er das Master Programm Contemporary European Studies, das gemeinsam von sechs europäischen Universitäten aus Bath, Paris, Madrid, Berlin, Prag und Siena ausgerichtet wird. Seit 2004 ist er Stipendiat der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Europäische Außen- und Sicherheitspolitik sowie Interessenvertretung und Repräsentation im transnationalen Raum.

Kontakt: Nicolai.von@Ondarza.de

Dis | kurs

Politikwissenschaftliche und geschichtsphilosophische Interventionen

**Herausgegeben von
Matthias Lemke und Philipp Hermeier**

In Zusammenarbeit mit der

Arbeitsstelle für interdisziplinäre Deutschland- und Europaforschung e.V. (AIDE),
Münster

dem

Institut für Politikwissenschaft (IfPol)
der Universität Münster,
Prof. em. Dr. Karl Hahn

dem

Institut für Sozialwissenschaften und Philosophie (IfSP) der Hochschule Vechta, Wissenschaft von der Politik,
Prof. Dr. Peter Nitschke

und der

Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Karls-Universität Prag,
Univ.-Doz. Dr. Hans Rainer Sepp

Als neue, im Halbjahresrhythmus erscheinende sozialwissenschaftliche Zeitschrift der Universitäten Münster, Vechta und Prag widmet sich „Diskurs“ schwerpunktmäßig jeweils einer aktuellen sozialwissenschaftlichen Fragestellung. Besonders ist dabei die Interdisziplinarität in der Analyse: Aus politikwissenschaftlichem und geschichtsphilosophischem Blickwinkel werden Inhalte besprochen, die sich eben nur schwer einer der sozialwissenschaftlichen Teildisziplinen zuordnen lassen. Zusätzlich zum breiten Themenspektrum geht es der Zeitschrift auch um ein möglichst vielfältiges, breit gefächertes Meinungsspektrum – auch abseits des wissenschaftlichen *mainstreams*.

Bislang im Cuvillier-Verlag erschienen:

**Politik und Legitimität.
Mythen – Symbole – Hoffnung.
Ausgabe 1/2005.**

Die Ausgabe 1/2005 widmet sich dem komplexen Beziehungsverhältnis von Politik und Legitimität, neben den Begriffen Macht und Herrschaft oder auch Gewalt eine der zentralen Kategorien des Politischen. Und so werden in diesem ersten Heft Fragen aus dem Dunstkreis dieses soziopolitischen Phänomens gestellt, die Legitimität nicht als eindimensionalen, administrativen Begriff, sondern als ein äußerst lebendiges, vielschichtiges soziales, politisches und zum Beispiel auch künstlerisches Projekt beschreiben. Es wird gefragt nach dem einigenden Charakter von legitimatorischen Symbolen, seien es nun begriffliche Konstrukte wie die *Diktatur des Proletariats* oder aber musikpolitische Vereinnahmungen zu Zeiten des nationalsozialistischen Totalitarismus. Dies wiederum impliziert auch die Suche nach den Schwierigkeiten im politischen Umgang mit den verschiedenen Erscheinungsformen von Symbolen, wenn sie nämlich zu Leerstellen werden, die nur noch exklusiven Charakter haben und das Politische zu einem Nullsummenspiel auf Grundlage eines *Freund-Feind-Schemas* (Carl Schmitt) degenerieren lassen.

Preis: 12,00 €.

**Europa.
Gegenwart und Perspektiven.
Ausgabe 2/2005.**

Die Ausgabe 2/2005 erscheint Ende November 2005.

Preis: 12,00 €.

